

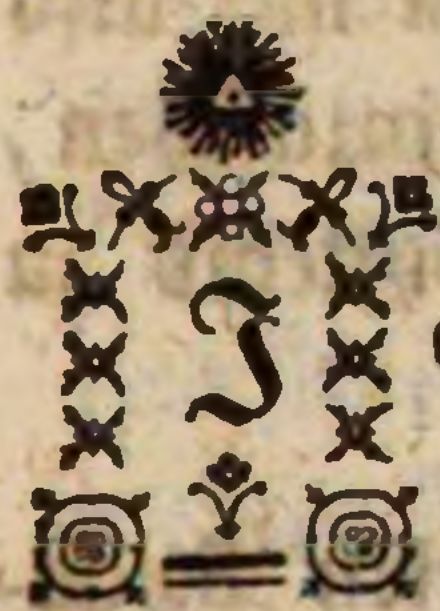
Dominicus von Linbrunn
Versuch

eines neuen
chronologischen Systems
über das
Sterbjahre Jesu Christi.



§. I.

Anlaß zu dieser Abhandlung.


 Ich habe vor kurzer Zeit ohngefähr jene chronologische Ein-
 leitung in die Kirchengeschichte zu lesen in die Hände
 bekommen, welche im vorigen Jahre mit Genehmhaltung
 der churfürstlichen Akademie der Wissenschaften nebst einer Vorrede
 des geheimen Herrn Referendarii, und geistlichen Rathes Directo-
 ris Herrn von Osterwald im Drucke erschienen. In der Haupt-
 sache ist sie eine Uebersetzung von des Herrn Maquers Abregé
 chronologique de l'Histoire Ecclesiastique.

Gleich in den ersten Blättern fielen mir solche Zweifel ein,
 die mich auf den Entschluß brachten, meine Gedanken darüber zu
 Papier zu bringen, und der churfürstlichen Akademie zur Prüfung
 vorzulegen.

Sie betreffen hauptsächlich die Zeitrechnung von dem Sterb-
 jahre Christi, welches Herr Maquer auf das drey und dreyßigste
 Jahr der *Æræ Vulgaris* setzt.

Was mir hiebey mißfiel, war, daß hierdurch der Stelle
 Lucæ C. 3. v. 1. & 23. allzuviel Gewalt angethan wird, die ich
 gern in ihrem natürlichen Wortverstande erhalten hätte.

Der H. Evangelist Lucas sagt an gemeldetem Orte, daß Johannes der Tauffer im fünfzehnten Jahr Kaisers Tiberii sein Tauf- und Predigamt angefangen, und daß Christus bald darauf sich selbst habe taufen lassen, da er beyläufig 30 Jahr alt war. *Jesus autem erat incipiens annorum quasi triginta.*

Nach dem Systeme des Herrn Maquers aber mußte Jesus bey seiner Taufe schon das drey und dreyßigste Jahr seines Alters angetreten, und sein H. Leben bis in das sieben und dreyßigste Jahr gebracht haben, welches sich von der allgemeinen Tradition der Kirche allzumeit zu entfernen schien. Ich nahm mir also vor, bey müßigen Stunden die Sache etwas näher einzusehen, um mich von dem Grunde oder Ungrunde dieses Systems zu überzeugen.

Ich fand, daß über diese Gegenstände von vielen Sæculis, ja schon von dem zweyten und dritten Jahrhunderte her, sehr vieles geschrieben, und gestritten worden, daß die Zeitrechner selbst unter sich fast in unzählige Meynungen zertheilt, und die ganze Sache noch unausgemacht, und in Verwirrung sey.

§. 2.

Verschiedene Meynungen über das Sterbjahr Christi.

Es zeigte sich, daß alle diese Meynungen hauptsächlich in 3 Classen getheilt werden können.

Die von der ersten Classe, welche es mit der *Ara Vulgari* halten, setzen das Geburtsjahr Christi in das fünf und vierzigste, den Kreustod aber in das acht und siebenzigste Julianerjahr, wodurch die angezogene Stelle *Lucæ* am besten gerettet zu seyn schien; den das fünfzehnte Jahr Kaisers Tiberii schlägt nach ihrer Rechnung in das vier und siebenzigste Julianerjahr, folglich konnten sie den Tod Christi zu Erreichung seiner 3 Predigjahren nicht früher, als

in

in das acht und siebenzigste setzen; und da man aus der Tradition annahm, daß das Leben Christi nicht viel über 33 Jahr gereicht hatte, so war die Zeit seiner Geburt auf das fünf und vierzigste Julianerjahr bestimmt.

Die zweyte Classe bewies mit vielen Gründen aus der Historie, daß Herodes, der den Kindermord zu Bethlehem verübet, schon in dem ein- oder zwey und vierzigsten Julianerjahr gestorben sey: da nun Christus wenigstens schon einige Monathe zuvor hat geboren seyn müssen, so warfen sie damit die Zeitrechnung der ersten Classe völlig über den Haufen. Weil sie aber dennoch von der alten Tradition der 33 Jahre des Lebens Christi nicht abweichen wollten; so setzten sie das Sterbjahr in das vier und siebenzigste Julianer, oder neun und zwanzigste Jahr der gemeinen Zeitrechnung unter das Consulat der Geminorum.

Nun traff aber das fünfzehnte Jahr Tiberii, wo Christus nach Luca getauft worden, eben mit diesem ihrem vier und siebenzigsten Julianerjahr ein: sie mußten also entweder zugeben, wie auch von verschiedenen geschah, daß Christus der Herr in eben diesem Jahre, wo er getauft, auch gekreuziget worden; oder sie mußten Tiberium früher in die Regierung bringen, welches sie auch nicht ohne viele Wahrscheinlichkeit durch eine Adoption unter dem Consulat des Aemilii Lepidi, und Statilii Tauri zuwege brachten, wozu ihnen das Zeugniß Vellei Paterculi l. 2. c. 121. und eine Stelle aus dem Clemente Alexandrino l. 1. Stromat. pag. 406. verhilfflich seyn mußten.

Da diese Meynung, von vielen heiligen Vätern unterstützt, über die erste den Vorzug zu erhalten schien, kam die dritte Classe, welche zwar mit der zweyten, was das Geburtsjahr Jesu Christi betrifft, übereinkömmt, und dieses in das ein- oder zwey und vierzigste Julianerjahr setzt, hingegen aber wegen des Sterbjahres

es mit der ersten hält, und solches auf das acht und siebenzigste des julianischen Kalenders, oder das drey und dreyßigste der gemeinen Zeitrechnung angiebt.

Diese nahmen zum Grunde ihrer Meynung erstlich die wunderbarliche Sonnenfinsterniß, welche sich bey dem Tode Christi ereignet hat, und sogar auch von den heydnischen Geschichtschreibern als etwas besonders angemerkt worden ist.

Dieses unbetrüglliche Zeichen des Sterbjahres Christi wurde von Phlegonte Tralliano bey dem Eusebio, und in der alexandrinischen Chronick auf das vierte Jahr der 202 Olympiade angegeben, das nach ihrer Rechnung mit dem acht und siebenzigsten Julianerjahr eintrifft.

Nichtminder nahm diese dritte Classe, wozu auch unser Author der chronologischen Einleitung gehört, für richtig an, daß das End der 70 Jahrwochen Daniels, mit diesem acht und siebenzigsten Julianer- oder drey und dreyßigsten Jahre nach der gemeinen Zeitrechnung am besten übereinstimme. Nachdem sie aber zu Bestimmung des zwanzigsten Jahrs der Regierung Artaxerxis longimani, von dem sie diese 70 Wochen zu zählen anfiengen, ebenfalls eine willkührliche Adoption von 8 Jahren vor dem Tode Xerxis ohne Beweis voraussetzen, die sie vorher bey der Regierung Tiberii nicht zulassen wollten, so scheint dieser Grund nicht allzufest zu seyn, und diejenige Rechnung noch den Vorzug zu verdienen, die der berühmte Herr von Osterwald in der Vorrede vorgeschlagen, da die 70 Wochen Daniels nach dem 1. Esdræ 7. mit dem siebenten Jahre der Regierung Artaxerxis zu zählen angefangen werden.

Endlich behauptete auch diese dritte Classe, daß von dem neun und zwanzigsten Jahre der *Æræ Vulgaris* an, bis in das sechs und dreyßigste, nur das drey und dreyßigste allein anzutreffen sey, wo der Ostervollmond auf einen Freytag fiel, so nach der allge-
mei-

meinen Tradition der Kirche jener Tag war, an welchem Christus gelitten hatte. Und hiemit hielt dieselbe ihr System vor allen andern am besten gegründet.

Ueber diese 3 Hauptmeynungen sind noch einige andere, die hiervon bey dem Geburts- oder Sterbjahre um ein oder anders Jahr abweichen; worunter insonderheit Petavius ist, der dieses lezte auf das ein und dreyßigste Jahr der *Æræ Vulgaris* nach seiner Rechnung nämlich, und unter das fünfte Consulat *Tiberii*, und *Nelii Sejani* setzte, sie fanden aber wenig Anhänger.

§. 3.

Untersuchung derselben.

Mich kam nun die Lust an zu wissen, welche unter allen diesen verschiedenen Meynungen die wahrscheinlichste wäre, und wie weit diejenige unsers Authors die Probe hielte.

Ich machte mir zu diesem Ende eine chronologische Tabelle, worinnen ich mir die von verschiedenen Chronologis angegebenen Zeitmerkmaale von verschiedenen Epochis anmerkte, und entdeckte hierdurch solche Umstände, die mir wichtig genug schienen, diese Sache etwas näher zu untersuchen.

Es zeigte sich mir gar bald, daß es unmöglich wäre, so verschiedene Meynungen miteinander zu vereinigen, oder das Wahre und Falsche daraus zu unterscheiden, so lang die Herren Chronologi in einigen Hauptgrundsätzen noch uneinig, und über ein allgemeines Zeitmaas noch nicht verstanden wären, dessen Verschiedenheit nothwendiger Weise Mißverstand, Widersprüche, Verwirrung, und falsche Schlüsse hin und wieder verursachen muß.

Ich bemerkte, daß einige hieraus, und zwar die meisten das erste Julianerjahr in das vierte Consulat *Julii Cæsaris* anhefteten,

ten, und dieses mit dem fünf und vierzigsten vor der gemeinen Zeitrechnung gleich stellten, das folgende Jahr des fünften Consulats aber, in welchem er ermordet worden, für das zweyte des verbesserten Kalenders und das vier und vierzigste vor der Æra Vulgari zählten, und von dieser Gattung ist auch unser Herr Maquer.

Anderer hingegen, und zwar einige neuere, nehmen das fünfte Consulat Julii Cæsaris, in welches auch seine Ermordung fällt, für das erste Jahr des verbesserten Kalenders, und stellen es, wie die vorige, mit dem fünf und vierzigsten vor der Æra Vulgari gleich.

Hieraus mußte nun nothwendig Verwirrung in Begriffen folgen. Beyde Theile gaben zweyen verschiedenen Jahren einen gleichen Abstand von der Æra Vulgari, und hierdurch verwechselten sie die gemeine Zeitrechnung selbst um ein ganzes Jahr, um welches ein Theil zu frühe, oder der andere zu spät mit seiner Rechnung eintraff.

Ich fand daher vor allem für nothwendig, zu untersuchen, welcher von beyden Theilen Recht hätte, um die wahre Æram Vulgarem zu finden, weil eine von den obigen nothwendig falsch seyn mußte.

§. 4.

Vom wahren Anfange des julianischen Kalenders.

Aus der römischen Geschichte ist bekannt, daß Julius Cæsar in seinem vierten Consulat den Feldzug in Spanien gemacht hat. Hirtius, der den Cæsar begleitete, merkte bey dessen Beschreibung an, daß zu Munda in Spanien den fünften März vor der Abreise des Cæsars der Mond um Mitternacht aufgegangen sey.

Aus diesem nun kann nach dem astronomischen Calcul, den hierüber der gelehrte Bianchini in seinen Notis Chronologicis ad Pontificatum Sylvestri Papæ c. 4. darlegt, ganz sicher geschlossen

sen werden, daß dieses Jahr weder das erste des corrigirten Kalenders, noch das fünf und vierzigste vor der gemeinen Zeitrechnung seyn könne; denn in dem wahren ersten Julianerjahr, welches mit dem fünf und vierzigsten vor der Æra Vulgari anfängt, ist nach eben dieser astronomischen Rechnung in Spanien der Mond den fünften März vor Mitternacht schon untergegangen (a). Wohl hingegen schlägt dieses Phänomene auf das vorhergehende, das ist, auf das 46te vor der gemeinen Zeitrechnung vollkommen ein, wie es Bianchini am angeführten Orte mit mehrerm beweiset.

Dieses Jahr wurde wegen der vielen Schalttage, die zu Verbesserung des Kalenders vorhergehen mußten, wie bekannt, nur Annus confusionis genannt; und es ist schon aus diesem zu erkennen, daß selbiges nicht das erste Jahr des verbesserten Kalenders seyn können, welches erst mit dem ersten Jänner des fünften Consulats Julii Cæsaris seinen Anfang nahm, nachdem in dem vorhergehenden Anno confusionis durch die nothwendigen Einschaltungen die Vorbereitung geschehen war. Hieraus nun liegt ziemlich deutlich am Tage, daß der größere Haufen der Chronologorum, die

(a)	AnteChr.nat.an.45.	Locus solis	Apog. ☉ is	Locus Lunæ	Apog. ☾
pag.		^s ^o ' "	^s ^o ' "	^s ^o ' "	^s ^o ' "
291.	Rad. An. Jul.	9. 7.38.50	2.8.18.55	9. 4.53.43	8. 9.50.13
	Feb. biss. Compl.	1.29. 8.19	= = = 10	2.10.35.21	= 6.41. 6
	Dies 5.	= 4.55.42	= = = 1	2. 5.52.55	= = 35.25
	Horæ. 12.	= = 29.34	= = = =	= 6.35.18	= = 3.21
	Locus solis medius	11.12.12.15	2.8.19. 6	1.27.57.17	8.17.10. 5
	Apog.	2. 8.19. 6		8.17.10. 5	
	Anomalia	9. 3.53. 9		5.10.47.12	
	Æquat. centri add.	1.55.20		1.37.50	subtrah.
	Locus solis. verus	11.14. 7.35		1.26.19.27	
	Loc. ☉ in Pisc.	14. 7.35			
	Loc. ☾ in Taur.	26.29.27			
Occasus Lunæ proin in primo anno Juliano ante Æram Vulgarem 45. jam accidit hora noctis quinta. (Quæ est undecima astronomica).					

die das erste Jahr des julianischen Kalenders auf das vierte Consulat des Cæsars anbinden, offenbar unrecht, der andere und kleinere Theil aber, der das Jahr des fünften Consulats dafür annimmt, recht habe.

Noch viel deutlicher zeigt sich dieses aus nachfolgenden Gründen.

Alle Geschichtschreiber und Zeitrechner sind darinn einig, daß der Tod des Kaisers Augustus unter dem Consulat der Sextorum zu Nola in Campanien erfolgt sey. Dieses Consulat fällt in das vierzehnte Jahr der Æræ Vulgaris, wenn man das erste Julianerjahr mit den meisten Zeitrechnern von dem vierten Consulat des Julius Cæsars zu zählen anfängt, und dieses für das fünf und vierzigste vor der gemeinen Zeitrechnung gelten läßt. Wird aber das fünfte Consulat für das erste Julianerjahr mit obiger Gleichstellung genommen, so fällt dieser Todesfall in das dreyzehnte Jahr der gemeinen Zeitrechnung.

Die Geschichtschreiber merken dabey an, daß kurz vorher eine Sonnenfinsterniß gewesen. Dio Cassius Lib. 56. druckt sich hievon also aus: Sexto Apulejo, & sexto Pompejo consulibus in Campaniam profectus Augustus exhibito Neapoli spectaculo Nolæ morti concessit. Prodigia, quæ id prædicerent, neque minima, neque obscura evenerant, sol totus defecerat.

Nun zeigt aber der astronomische Calcul, daß auf das vierzehnte Jahr der Æræ Vulgaris keine Sonnenfinsterniß fällt, wohl aber auf das dreyzehnte. So ist dann offenbar bewiesen, daß die erste und allgemeine Meynung falsch, die letztere aber die wahrhafte sey.

Will man mir auf mein Wort nicht glauben, so stelle ich vorgemeldten Bianchini für einen Zeugen auf. Dieser sagt in Prolegomenis

menis Tom. 2. ad vitas Roman. Pontific. opusc. 4. Torquet In-
genia Chronologorum pariter & Astronomorum Eclipseos istius
Indagatio per annum quartum decimum Æræ Vulgaris, quo certe
nulla ejusmodi Eclipseis juxta quascunque tabulas cælestium mo-
tuum spectari potuit. At si hanc inquirent juxta easdem tabulas
anno Æræ Vulgaris tertio decimo, cognoscent evidenter, die
28 Aprilis defectum solis in pluribus Europæ Provinciis spectabi-
lem contigisse, dum vergeret ad occasum.

Auf ganz gleiche Weise sind die zwei Sonnenfinsternissen, die
eben dieser Dio Lib. 41. (b) unter dem Consulat des L. Nemilius
Paulius, dann Claudius Marcellus, und Cornelius Lentulus
aufgezeichnet hat, nur in dem fünfzig und ein und fünfzigsten Jahr vor
Christi Geburt, nicht aber in dem neun und vierzig- und fünfzigsten zu
finden, in welchen sie doch eintreffen mußten, wenn das erste Jahr
des verbesserten Kalenders schon in dem vierten Consulat des Julius
Cæsars seinen Anfang genommen hätte, und dieses zugleich das
fünf und vierzigste vor der gemeinen Zeitrechnung gewesen wäre.

§. 5.

Welches von den meisten Zeitrechnern verfehlet wird.

Man könnte noch mit viel mehrern Finsternissen eben das-
selbe beweisen, wenn nicht das bisherige schon hinlänglich genug
zeigte, daß die allgemeine Rechnung der Chronologorum offenbar
irrig sey, welche das erste Jahr des verbesserten julianischen Ka-
lenders in das vierte Consulat des Cæsars setzen, und dieses das

21 a 2

fünf

(b) Dio Lib. 41. ad consul Cornel. Lentul, & Claudii Marcelli. Hæc
Portenta Pompejo evenerunt. Cæterum alia toti urbi eo anno, ac
paulo ante data sunt - - - in ipsa urbe lupi nocturnæque frequentes
apparere, terræque motus crebri cum mugitibus eduti sunt. Ignis
ab occidua cæli parte in orientalem perlatus est. Alius ignis cum
alia ædificia, tum Quirini Ædem exussit. Sol totus deliquitum pertulit.

fünf und vierzigste vor Christi Geburt seyn lassen, da selbes doch unmittelbar das sechs und vierzigste ist.

Dieser Fehler in der *Æra Vulgari* hat nothwendig auf die ganze übrige Zeitrechnung einen Einfluß haben, und hierinnen Verwirrung machen müssen.

Ist das erste Jahr des verbesserten julianischen Kalenders, und mit selbigem die *Æra Vulgaris* nicht recht angegeben, so erstrecket sich der hierinnen begangene Fehler nicht nur auf die hiernach berechnete julianische Periode, sondern auch auf alle übrige Epochen, die damit eine Verwandtniß haben, wie aus den ersten Grundsätzen der Chronologie leicht zu erkennen ist.

§. 6.

Worunter auch *Petavius* ist.

Sogar *Petavius*, der große *Petavius* hat sich von diesem Fehler hinreißen, und von dem *Censorinus* verführen lassen. Und da er in dem vierzehnten Jahr der *Æræ Vulgaris*, wohin ihn seine verfehlte Rechnung mit dem Tod des Kaisers *Augustus* getragen hatte, keine Sonnenfinsterniß antraff, die *Dio* so deutlich angezeigt hat, nahm er dafür *L. 11. c. 6. de Doct. temp.* eine Mondsfinsterniß zu Hülff, die sich in dem vierzehnten Jahr der christlichen Zeitrechnung ereignet hat, weil nach Zeugniß des *Tacitus Lib. 1. c. 27. (c)* das römische Kriegsheer in *Pannonien* nach dem Tode dieses Kaisers dergleichen Finsterniß wirklich gesehen haben solle.

Wenn man aber den *Tacitus* selbst hierüber etwas näher betrachtet, so wird man leicht finden, daß die Mondsfinsterniß, die *Petavius* auf das vierzehnte Jahr der *Æ. V.* berechnet, entweder

(c) *Noctem minacem, & in scelus erupturam fors lenivit. Nam luna claro repente cælo visa languescere. Id miles rationis ignarus omen præsentium accepit.*

der diejenige nicht sey, wovon Tacitus redet: oder, wenn sie es ist, diese erst das folgende Jahr nach dem Tod des Augustus unter dem Consulat des Drusus, und Norbanus Flaccus erfolgt sey, woraus aber eben darum das Systeme des Petavius von sich selbst zerfällt, das unsrige aber bestätigt wird.

Augustus ist, wie bekannt, den neunzehnten August zu Nola in Campanien unweit Neapel gestorben: die Mondsfinsterniß, die Petavius angiebt, hat sich den sieben und zwanzigsten September zugetragen. Es wäre also der Tod des Kaisers, und diese Finsterniß, wenn sie in eben demselben Jahr geschehen, nur 5 Wochen und 4 Tage auseinander entfernt.

Nun lese man alle die Begebenheiten auf diese Zeit, die Tacitus im ersten Buch von dem vierten Capitel bis in das sieben und zwanzigste anführet, wo er diese Finsterniß und ihre Folgen erzählet, so wird man klar sehen, daß dieses in einer Zeit von 5 Wochen nicht geschehen können.

Tiberius hatte, wie Tacitus anmerket, zum Schein sich eine gute Zeit geweigert. Man mußte ihn lange bitten, bis er das Reich annahm.

Als die römischen Legionen in Pannonien den Tod des Kaisers Augustus, und die Antretung der Regierung des Tiberius vernommen, hatten sie durch die Aufhebung eines gewissen Percennius sich nach und nach zu einer Aufruhr verleiten lassen, die ihr Commendant Bläsus mit allem seinem nachdrücklichen Zusprechen anfänglich nicht anders stillen konnte, als daß er ihnen eine Abordnung an den neuen Kaiser bewilligen, und hierzu seinen Sohn herleihen mußte, der von dem Kaiser unter andern den Abschied für diejenigen begehren sollte, die schon 16 Jahr lang gedienet hatten.

Die Abordnung nach Rom geschah, und hatte den Erfolg, daß Tiberius hierauf 2 Bataillons von der kaiserlichen Leibwache (duas cohortes prætorias) einen Theil von der Cavallerie, und den deutschen Völkern mit seinem Sohn Drusus, und Aelius Sejanus um diese Meuterey zu stillen, nach Pannonien marschieren ließ. Es war aber dieses alles nicht hinlänglich, die aufgebrachten Legionen zur Ruhe zu bringen, und Drusus selbst wurde mit seinem Commando umrungen, und so zu sagen belagert, bis endlich eine in der Nacht gesehene Mondsfinsterniß dieselben auf einmal erschrecket, und von ihrem Unternehmen abzustehen vermocht hatte.

Nun erwäge man, ob dieses alles von dem neunzehnten August bis sieben und zwanzigsten September in eben demselben Jahr geschehen können. Bis die sichere Nachricht von dem Tod des Kaisers, und von der abgeänderten Regierung, von Neapel, bis in die römische Provinz Pannonien nach Nauportum (Laybach) gebracht worden, in dessen Gegend die römischen Legionen gelagert waren, haben wenigstens 14 Tage verstreichen müssen. Die Aufruhr ist nicht gleich am ersten Tag darauf, sondern, wie Tacitus erzählt, in der Folge unter den Ferien entstanden, die auf die Nachricht von dem Todfall des Kaisers gehalten zu werden pflegten. Die Unterhandlung mit Bläsus, und die endlich beschlossene Abordnung nach Rom nebst der Reise hat wiederum eine Zeit von 14 Tagen erfordert, und das hierauf nach Pannonien beorderte ansehnliche Commando von Cavallerie und Fußvolk hat wohl in keinem Postwagen dahin fahren können. Wenigstens sind hierüber 3 Wochen verflossen. Wer sieht aber nicht ein, daß alles dieses in einer Zeit von 5 Wochen nicht geschehen können?

Es liegt daher am Tage, daß die von Petavius berechnete Finsterniß nicht in dem Jahr, in welchem Augustus gestorben, sondern erst im folgenden, nämlich in dem vierzehnten der Ä. V. erfolgt, wohn sie auch Petavius mit seiner Rechnung bringt.

Hins

Hingegen hat sich auch im Jahr 13. der christlichen Zeitrechnung eine Mondsfinsterniß ereignet, die etwas später, nämlich den siebenten October eingetroffen hat. Und diese endlich schlägt auf eine solche Zeit ein, worinnen die vorerzählten Begebenheiten noch geschehen können, weil von dem neunzehnten August bis siebenten October 7 ganze Wochen gezählet werden.

Diese ist, und kann nun jene Mondsfinsterniß seyn, wovon Tacitus redet. Es zeigt sich solches noch deutlicher hieraus, weil nach Erzählung dieses Geschichtschreibers gleich darauf die raube Winterwitterung sich eingestellt, welche die Troupen in die Winterquartiere zu gehen genöthiget hat(d). Alles dieses kann noch viel eher auf die Finsterniß vom Monath October anno 13. als auf jene vom Monath September anno 14. gedeutet werden.

Hierdurch nun ist der Irrthum des Petavii in den Julianerjahren und in der *Æra Vulgari* augenscheinlich erwiesen.

Eben so unglücklich ist Petavius mit jener Sonnenfinsterniß, die von Dio Cassius Lib. 55. (e) unter dem Cornelius Cinna, und Valerius Messala angegeben wird.

Dieses Consulat trifft nach der irrigen Rechnung des Petavii auf das fünfte, nach dem zweyten Systeme aber, so ich für das wahre halte, auf das vierte Jahr der *Æræ Vulgaris*. Zum
Un-

(d) Auxerat militum curas præmatura hyems imbribus continuis, adeoque sævis, ut non egredi tentoria, congregari inter se, vix tutari signa possent, quæ turbine, atque unda jactabantur. - - Non aliud malorum levamentum, quam ut linquerent castra infaustra, & suis quisque hybernis redderentur.

(e) Ea tempestate Cornelio Cinna magno, & Valerio Messala consulibus horrendi terræ motus acciderunt, tyberisque dejecto ponte urbem septem diebus navigabilem effecit, sol aliqua sui parte lumen suum amisit. Fames coorta.

Unglück fällt in dieses fünfte Jahr des Petavius auf den acht und zwanzigsten März eine Sonnenfinsterniß, die ihm zu Bestärkung seines irrigen Systems trefflich zu dienen geschienen hat.

Wenn er aber den Neumond des Monaths April im vierten Jahr der *Æræ Vulgaris* berechnet hätte, so wurde er gefunden haben, daß auch in diesem vierten Jahr auf den achten April eine sichtbare Sonnenfinsterniß gefallen, welche die Zeitrechnung derjenigen bestätigt, die das erste Julianerjahr von dem fünften Consulat des Julius Cæsars zu zählen anfangen. (f)

Hierdurch zeigt sich nun deutlich genug, daß Petavius mit seiner Finsterniß vom fünften Jahr nach Christi Geburt fein sauber nichts beweise.

Um kein Haar besser sind alle übrige Beweise des Petavius, womit er den Tod des Kaisers Augustus, und das Consulat des Sertus Pompejus, und Sertus Apulejus auf das vierzehnte Jahr der *Æræ Vulgaris* bringen will, so nach dem zweyten Systeme auf das dreyzehnte fällt.

Erst bey jener Sonnenfinsterniß, die nach dem Bericht des Dio Cassius Lib. 60. unter dem Consulat des Vinicius, und Statilius Corvinus vorgefallen ist, und in das neunzigste Julianerjahr, oder das fünf und vierzigste nach Christi Geburt einschlägt, kömmt er mit seiner Rechnung wiederum ins rechte Geleis. Er muß also vorher ein Jahr weggelassen, und übersprungen haben.

§. 7.

Und der berühmte Freyherr von Wolf.

Aber nicht nur Petavius, sondern auch der berühmte Freyherr von Wolf, hat sich, wie es scheint, irre machen lassen, weil
er

(f) Der Calcul davon liegt am Ende bey.

er sowohl die Epocham Olympiadum als urbis conditæ nach dem Petavius ansetzet, der, wie im obigen bewiesen ist, das erste Julianerjahr, und mit diesem die Æram Vulgarem, hierdurch aber eben darum auch die Periodum Julianam, und die übrigen damit verknüpften Epochen um ein Jahr versetzet hat.

Eben dieses erscheint auch hieraus, daß derselbe in seinen Elementis Chronologiæ die Epoche des julianischen Kalenders auf das 4668ste Jahr der julianischen Periode setzet, so nach obigen Grundsätzen unmittelbar das 4669ste ist.

§. 8.

Einrichtung der neuen chronologischen Tabelle des Verfassers.

Bei diesen Umständen nun war nichts anders mehr zu thun, als meine chronologischen Tabelle abzuändern, und diese nach der wahren Epoche des julianischen Kalenders einzurichten, der mit dem fünften Consulat des Julius Cæsars, als zugleich seinem Sterbjahr anfängt, und mit dem fünf und vierzigsten vor der christlichen Zeitrechnung übereinkömmt. Es ist leicht zu erachten, daß sich dadurch nothwendiger Weise auch die Periodus Juliana, und mit selbiger der Anfang der olympischen Spiele, und übrigen Epochen verändert hat. Die Nabonassarische allein ausgenommen, die so leicht nicht verfehlet werden konnte, weil sie mit allzuvielen astronomischen Kennzeichen verknüpft ist.

Der erste Agon Iphiti fiel hierinnen nicht mehr auf das 3938ste, sondern auf das 3937ste Jahr der julianischen Periode. Auf gleiche Weise kamen die ersten Palilia nach den Fastis capitolinis nicht mehr auf das 3962ste, sondern in das 3961ste Jahr gemeldter Periode, und hierdurch erhielt auch Dionysius von Halicarnassus seine Rechtfertigung, der den Anfang der Stadt

Rom in das angehende erste Jahr der siebenten Olympiade setzt, womit nunmehr meine chronologische Tabelle vollkommen eintraff.

Ich machte in der Tabelle den Anfang von dem ersten olympischen Spiele, und setzte dieselben bis in das 555te Jahr nach Christi Geburt fort. Die ersten 3 Colonnen zeigen die julianische Periode, die christliche Zeitrechnung, und die Jahre von dem verbesserten julianischen Kalender. Darauf folgen die Jahre der assyrischen, persischen, griechischen und römischen Monarchen, nach dem berühmten Canon des Ptolomäus, die von dem ersten Jahre des Nabonassars anfangen, wie auch die Jahre Iphiti nebst den olympischen Spielen, und endlich die Jahre von Erbauung der Stadt Rom, denen auch die Consules aus den Fastis beygesetzt worden. Endlich habe ich noch in den letzten 3 Colonnen die Jahre der 70 Wochen Daniels, und nach selbigen die Aera Martyrum, weiters die sinesische Zeitrechnung, und die Jahre der irrigen Aera Vulgaris beygesetzt, wie sie nach dem Systeme des Petavius sich herauswerfen.

Durch diese auf erstgemeldte Art in Ordnung gebrachte Tabelle bekam meine Zeitrechnung wider alles Vermuthen eine ganz andere Gestalt. Alles was vorhin dunkel war, zeigte sich nunmehr hell und klar, und es schien, wo ich mich nicht irre, hierdurch die Chronologie in eine solche Ordnung gebracht zu seyn, daß endlich die bisherige Widersprüche gehoben, und das wahre Sterbjahr Christi entdeckt werden könnte, worüber sich die Geschichtschreiber und Zeitrechner so viele Jahrhundert gebalget haben, und doch niemals einig werden können.

§. 9.

Beweis von deren Richtigkeit.

Ehe ich aber der löblichen Akademie von dieser Entdeckung Rechenschaft gebe, muß ich zuvor noch zu Rechtfertigung dieser
ver.

verbesserten chronologischen Tabelle einige Beweise vor Augen legen, weil sich hieraus der Grund von den übrigen darauf gebauten Schlüssen ergeben muß.

§. 10.

I. In der nabonassarischen Zeitrechnung.

1. Ich fange von der nabonassarischen Zeitrechnung an, die von allen Chronologis für die richtigste und gewisseste gehalten wird.

Ptolomäus in seinem Almagest. L. 5. c. 14. zeigt eine Mondsfinsterniß an, die in dem siebenten Jahr des Cambyfes, und in dem 225ten des Nabonassarischen zu Babylon den siebenzehnten Phamenoth (so damals mit dem 16. unsers Monaths Julius übereintraff) um 1 Uhr vor Mitternacht gesehen worden. Dieses 225te Jahr Nabonassars hängt nach den allgemeinen chronologischen Gründen mit dem 4191sten Jahr der julianischen Periode: folglich mit dem 523sten vor Christi Geburt zusammen.

Nun beweiset Cassini in seinen astronomischen Tabellen Cap. 4. S. 2. durch den astronomischen Calcul ganz klar, daß sich in dem 523sten Jahr vor Christi Geburt den sechszehnten Julius wirklich dergleichen Mondsfinsterniß ereignet hatte, wenn man das Jahr der *Æræ Vulgaris*, worinnen Christus geboren worden, für das erste vor der Geburt Christi annimmt, wie es die meisten Zeitrechner zu thun pflegen.

Diese Jahrzahlen treffen auch in unserer chronologischen Tabelle zusammen. Folglich sind in derselben sowohl die Jahre der *Æræ Vulgaris*, als der julianischen Periode, und der nabonassarischen Zeitrechnung richtig angezeigt.

2. Eben dieser Ptolomäus giebt L. 6. c. 5. auf das siebente Jahr der Regierung des Philometors oder auf das 574ste des Nabonassars eine Mondsfinsterniß an, die in eben dem siebenten

Monath Phamenoth, und in dessen sieben und zwanzigsten Tag erfolgt ist. Das 574ste Jahr Nabonassars ist in unserer Tabelle das 175ste vor Christi Geburt. Petavius aber hat eine Mondsfinsterniß auf den dreyßigsten April des nachfolgenden 174sten Jahrs vor der Ära Vulgari gefunden und berechnet, wovon er den Calcul L. 8. c. 13. num. 18. anzeigt. Da in diesem von Ptolomäus angegebenen 574sten Jahr das Thot, oder der Anfang des egyptischen Jahrs auf den sechsten October fiel, so trifft der sieben und zwanzigste Tag des Monath Phamenoth auf den dreyßigsten April des folgenden julianischen Jahrs, folglich ist die vom Petavius berechnete eben jene Finsterniß, wovon Ptolomäus an gemeldetem Ort geredet hat, und unsere Tabelle zeigt daher die Jahre Nabonassars richtig an.

3. Weiter saget Ptolomäus an eben diesem Orte, daß auch in dem 607ten Jahr der nabonassarischen Zeitrechnung, welches nach unserer Tabelle mit dem 142sten vor Christi Geburt gleich geht, an dem zweyten Tag des fünften Monaths Tybi eine Mondsfinsterniß sich ereignet habe. Weil das nächst vorhergehende Thot damals auf den acht und zwanzigsten September traff, so fällt diese Finsterniß auf den sieben und zwanzigsten Jänner des 141sten Jahrs vor der Ära Vulgari. Und so weist es auch der Calcul, der bey Petavius an gemeldetem Ort n. 20. zu finden ist.

Diesen 3 Mondsfinsternissen vor Christi Geburt wollen wir eben so viel von den Jahren nach Christi Geburt entgegen setzen.

4. Ptolomäus hat in dem 4ten Buch neunten Cap. auf das neunte Jahr des Kaisers Hadrianus in dem 872sten Nabonassars den siebenzehnten des neunten Monaths Pachon eine Mondsfinsterniß angegeben. Diese Zeit stimmt nach unserer Tabelle mit dem fünften April des 125ten Jahrs nach Christi Geburt überein,

in welchen Jahr und Tag sich auch diese Finsterniß nach dem Calcul des Petavii num. 23. richtig weiset.

5. Eine andere Mondsfinsterniß zeigt Ptolomäus L. 4. c. 6. in dem 882sten Jahr Nabonassars auf den zweyten des vierten Monaths Chojac an, so nach unserer Tabelle, und nach den allgemeinen chronologischen Regeln das 134ste nach Christi Geburt ist. Das Thot war am ein und zwanzigsten Julius, folglich der zweyte Tag Chojac mit unserm zwanzigsten October gleich. Und nach der Rechnung des Petavii num. 24. zeigt sich diese Finsterniß auf den zwanzigsten October des gemeldten Jahrs wiederum richtig. Es ist also außer Zweifel gesetzt, daß in unserer Tabelle die nabonassarischen Jahr, und die Æra Vulgaris in ihrer richtigen Ordnung angezeigt werden.

6. Auf gleiche Weise trifft auch jene Mondsfinsterniß ganz wohl damit ein, die Petavii auf den fünften März des 136sten Jahrs nach Christi Geburt num. 25. berechnet, und Ptolomäus cit. Lib. 4. c. 6. auf den 19 Pharmuthi des 883sten Jahrs Nabonassars angegeben hat. Denn das Thot war noch am 21 Julii, folglich mußte der neunzehnte Tag Pharmuthi auf den fünften März des nachfolgenden Jahrs eintreffen.

Wir wollen uns aber mit der nabonassarischen Zeitrechnung nicht längers mehr aufhalten, weil diese ohnedas außer Streit ist. Nur so viel will ich hiebey noch anführen, daß sich auch aus dieser der oben angeführte Sprung, und Weglassung eines Jahrs in den Fastis erweisen lasse, wordurch ohne Zweifel die Versetzung der Æræ Vulgaris, und des ersten Julianerjahrs erfolgt ist.

§. 11.

Der Mangel eines Jahrs wird aus der nabonassarischen Zeitrechnung erwiesen.

So richtig es ist, wie wir oben gehört haben, daß das siebente Jahr des Cambyfes mit dem 225ten, und das siebente Jahr Philometors mit dem 574ten Nabonassars einschlägt, so richtig ist auch nach eben dieser Zeitrechnung, daß das drey und vierzigste und letzte Jahr der Regierung des Kaisers Augustus in Egypten in das 761ste Jahr Nabonassars fällt; denn von dessen ersten Jahr bis zum Tod des großen Alexanders zählt Ptolomäus in dem berufenen Canon 424. und von da bis zum Tod des Kaisers Augustus 337. zusammen also 761 Jahr. Nun ist aus den ersten Gründen der Chronologie bekannt, daß das 761ste Jahr Nabonassars mit dem 4726ten aus der julianischen Periode, dieses aber mit dem dreyzehnten nach Christi Geburt zusammen hänge. Es ist also fürs erste auch aus der nabonassarischen Zeitrechnung, und aus dem Canon Ptolomäus erwiesen, daß der Tod des Kaisers Augustus nicht in dem vierzehnten, sondern im dreyzehnten Jahre der *Æræ Vulgaris* erfolgt sey.

Fürs zweyte zeigt sich eben darum, daß Petavius ein Jahr in den Fastis überhüpft habe; denn von dem erstgemeldten Todfall, der den neunzehnten August im Jahr 13. oder im 761ten des Nabonassars erfolgt, bis zur Finsterniß, die Ptolomäus auf den 17ten Paschon des 872ten Jahrs Nabonassars oder auf den 5 April anno 125. angegeben, können nicht weniger als 111 Jahr und 229 Tag gezählet werden. Nachdem Petavius hingegen, der den Kaiser Augustus in dem vierzehnten Jahr Christi sterben läßt, kommen nur 110 Jahr und so viel Tage, folglich um ein Jahr zu wenig heraus.

Es muß also unter dieser Zeit ein Jahr weggeblieben seyn, welches zu erweisen war.

§. 12.

II. Zeitrechnung der olympischen Spiele.

Wir wollen nun auch die Zeitrechnung der olympischen Spiele etwas näher sehen, und unsere Tabelle hierüber prüfen.

1. Phlegon Trallianus, der die außerordentliche Sonnenfinsterniß bey dem Tode Christi gegen den Sinn des Ptolemaeus auf das vierte Jahr der 202 Olympiade angegeben hat, dieser Phlegon sagt, bey Ricciolus Chronolog. L. 8. c. 12., daß Kaiser Tiberius in dem zweyten Jahr der 198sten Olympiade zu regieren angefangen habe.

Unsere Tabelle weist den Tod des Kaisers Augustus, und den Anfang der Regierung des Tiberius auch auf kein anders, als das zweyte Jahr solcher Olympiade, folglich sind in derselben auch die olympischen Spiele recht angelegt.

2. Solinus (g) in seinem Polyhistor. c. 2. sagt, daß, als Pompejus Gallus und Q. Veranius im 80ten Jahr von Erbauung der Stadt Rom das Consulat angetreten, damals in den öffentlichen Schriften das 207te olympische Spiele angemerkt worden sey. Nach unserer Tabelle hat Solinus vollkommen recht; denn weil das Palilienfeste erst im Monath April, die griechischen Spiele aber

(g) Huic argumento id accedit, quod cum C. Pompejus Gallus, & Q. Veranius anno urbis conditæ octingentesimo primo fuerunt consules, consulatu eorum Olympias septima, & ducentesima actis publicis adnotata est. Quater ergo multiplicatis, sex & ducentis olympiadi-
bus, erunt anni 824. quibus de septima Olympiade annectendus est primus annus, ut in solidum colligantur 825. anni. Ex qua summa detractis viginti annis & quatuor, olympiadum retro sex, manifestè anni 801. reliqui fient. Quapropter cum octingentesimo primo anno urbis conditæ 207ma Olympias computetur, par est Romanam septimæ Olympiadis anno primo credi conditam.

aber erst im Monath Julius oder August gehalten worden; so schlägt der erste Jänner anno 49, an welchem dieses Consulat angefangen, noch in das erste Jahr der 207ten Olympiade, und in das 801te der Stadt Rom, wie es die Tabelle weist. Es ist dieses ein klarer Beweis, daß hierinnen die olympischen Spiele in ihrer richtigen Zeitordnung angezeigt sind.

3. Man ist darüber einig, daß in dem letzten Jahr des Julius Cäsars, als er zum fünftenmal Consul war, in Griechenland die olympischen Spiele eingefallen.

Aus den Briefen des Cicero an den Atticus L. 16. Epist. 5. 6. & 7. scheint fast, daß auch Cicero diesen Spielen mit beywohnen wollen, wenn ihn nicht die widrigen Winde an die italiänischen Seeküsten zurück getrieben, und hievon abgehalten hätten.

Petavius selbst ist in dem zweyten Buche cap. 72. gänzlich diese Meynung, die er aber in dem 9 Buch c. 48. wiederum fahren läßt. Indessen sieht er doch als einen richtigen und ungezweifelten Satz an, daß in dem Jahre, wo Cäsar zum fünftenmal Consul war, zu Olympia die gewöhnlichen Spiele gehalten worden, so damals zum 184stenmal geschehen:

Unsere Tabelle weist wiederum eben dasselbe, und ist hierüber mit dem Petavius vollkommen verstanden.

Wenn aber Petavius recht hat, worüber wird dann gestritten? Ich antworte, daß zwar die Haltung der olympischen Spiele in dem letzten Jahre des Cäsars allerdings richtig, keineswegs aber, daß dieses Jahr das zweyte der julianischen Kalenderverbesserung, und das vier und vierzigste vor Christi Geburt sey, wie Petavius behaupten will. Hierinnen steckt der Grund von der ganzen Verwirrung in der Chronologie, die Petavius angerichtet hat.

Ist das letzte Jahr des Julius Cäsars, in welchem un-
streitig die 184ten olympischen Spiele gehalten worden, das zweyte
des julianischen Kalenders, und folglich das vier und vierzigste
vor der gemeinen Zeitrechnung, wie Petavius irrig sehet, so muß
das erste olympische Spiel nothwendig in das 776ste vor Christi
Geburt, folglich in das 3938ste der julianischen Periode fallen,
wie man bisher in der Chronologie fast überhaupt geglaubet hat.

Ist aber dieses Jahr, oder das 184ste der olympischen Spiele
mit dem ersten Jahr gemeldter Kalenderverbesserung, und folg-
lich mit dem fünf und vierzigsten vor der christlichen Zeitrechnung
gleich, wie bisher schon vielfältig bewiesen worden; so fällt der
Anfang der olympischen Spiele unumgänglich auf das 777ste
Jahr vor Christi Geburt, oder auf das 3937ste der julianischen
Periode, und in solchem Fall ist die ganze *Ara Vulgaris* verseßt,
und in der bisherigen Chronologie bis auf den oben gedachten
Sprung kein Jahr richtig angegeben.

Wir werden hierdon bey weiterer Prüfung derselben noch
mehrere Beweise sehen.

4. Appianus sagt in der Beschreibung des Kriegs, den
die Römer mit Mithridates dem König in Ponto geführt ha-
ben, daß dieser Krieg unter dem Consulat des Cornelius
Sulla, und Pompejus Rufus um die Zeit des 173ten olym-
pischen Spiels angefangen habe, und nachdem derselbe noch vor
Ausgang dieser Olympiade von dem Sulla zu Ende gebracht
worden, habe sich zu Rom unter dem zweyten Consulat des Pa-
pirius Carbo der bürgerliche Krieg angesponnen, dessen Anfang
er sammt der Zurückkunft des Sulla in das erste Jahr des 174ten
olympischen Spiels sehet.

Sowohl das Consulat des Cornelius Sulla, und Pom-
pejus Rufus, als das zweyte von Papirius Carbo schlägt nach

unsrer Tabelle in den Anfang der 173sten, und 174sten Olympiade ganz genau ein, wie es Appianus beschrieben hat. Es sind also wiederum, sowohl die olympischen Spiele als die römischen Consules nach unsrer Tabelle in richtiger Ordnung.

5. Polybius, der in seinen Lib. Histor. den ersten und zweyten punischen Krieg beschrieben, sehet den Anfang des erstern in das erste Jahr der 129ten Olympiade, als die Römer den Mamertinern zu Messana (Messina) in Sicilien gegen die Karthaginer einige Hilfsvölker unter Anführung des Consuls Appius Claudius zugesandt hatten. Er führet neben andern in einem jeden Jahr die Consules an, die zu Rom damals regieret hatten, und vermög der Erzählung trafen noch in das erste Jahr dieser Olympiade, vor dessen Ausgang, M. Valerius und C. Octacilius, in das zweyte Lucius Posthumus und Q. Aemilius, in das dritte aber L. Valerius und T. Octacilius, unter welchem die Römer zum erstenmal mit einer Flotte in der See erschienen sind, u. s. f. Unsre Tabelle stimmt mit dem Polybius sowohl was die Consules, als die olympischen Spiele anbelangt, vollkommen überein, und die Jahre davon werden daselbst auf die Art gezählet, wie es Solinus genommen hat.

6. Den Anfang des zweyten punischen Kriegs sehet Polybius Lib. 3. in das erste Jahr der 140sten Olympiade, als der Consul Aemilius Paulus in Illyrien geschickt wurde. Die weiter nacheinander folgenden Consules in dieser Olympiade waren nach seiner Anzeige im zweyten Jahr P. Cornelius Scipio, und T. Sempronius: im dritten Cn. Servilius, und C. Flaminius, und im vierten L. Aemilius Paulus, und C. Terentius Varro. Alles dieses zeigt sich abermal in unsrer Tabelle.

7. Polybius macht auch Lib. 5 von einer Mondsfinsterniß eine Meldung, die nach seiner Erzählung im Fruhjahr von den Völkern des Attalus in Misia eine Zeit vor jener Schlacht gesehen worden, die im dritten Jahr der 140sten Olympiade zwischen dem Kriegsheer des Ptolomäus und Antiochus bey Raphia vorgefallen ist.

Petavius hat L. 9, c. 56 auf den 20 März im Jahr 219 vor Christi Geburt eine Mondsfinsterniß angezeigt, die nach unsrer Tabelle eben in das Jahr einschlägt, in welchem das dritte der 140sten Olympiade angefangen, und daher ohne Zweifel diejenige ist, wovon Polybius redet.

Petavius sieht sie an eben diesem Orte selbst dafür an, und nachdem er die Wirkung erzählet, die diese Finsterniß bey den Soldaten des Attalus gemacht hat, glaubet er damit seine Rechnung von dem Anfange der Stadt Rom zu rechtfertigen: vergißt aber dabey, daß dieselbe auf der andern Seite seiner olympischen Zeitrechnung schnurgerad entgegen steht; denn das 219te Jahr vor Christi Geburt schlägt nach seinem Systeme nicht in das dritte, sondern in das angehende zweyte Jahr der 140sten Olympiade, und in dem 47 Cap. zuvor bekennet er selbst, daß Polybius gemeldte Finsterniß nur auf das angehende dritte Jahr dieser Olympiade angemerkt habe, womit auch unsre Tabelle einstimmet.

Einem andern als Petavius würde es vielleicht schwer gefallen seyn, sich von diesem offenbaren Widerspruch los zuwickeln; er besaß aber die besondere Kunst Lib. 9, c. 47 wo von den olympischen Spielen die Rede ist, diese Finsterniß auf einmal wiederum unsichtbar zu machen, und den Soldaten des Attalus dafür eine andere sehen zu lassen, die sich um ein Jahr später, näm-

lich im 218ten Jahr vor Christi Geburt den 1 September zugetragen, und für seine olympische Jahresrechnung sich besser schickte.

Es müssen also zwei Schlachten bey Raphia gewesen, und die unter dem Kriegsheer des Attalus gestandenen Gallier zweymal durch eine Mondsfinsterniß auf ihrem Marsche erschreckt worden seyn, oder Petavius muß sich durch Anführung zweyerley Finsternisse auf eben dieselbe Begebenheit gewaltig verstoßen haben.

Wir können uns aber durch dieses Taschenspiel nicht irre machen lassen, sondern bleiben inzwischen bey jener vom Jahre 219; weil wir selbige auf unsrer Tabelle mit der Geschichte des Polybius ganz genau eintreffen sehen, bis sich im Folgenden die Gelegenheit ergiebt, dieses noch weiter zu beweisen.

8. Wie aus dem Polybius Lib. 2 noch ferner zu ersehen, ist Ptolomäus der Sohn des Lagus, der nach dem Tod Alexanders des Großen Aegypten beherrscht hat, in dem ersten Jahr der 124sten Olympiade gestorben. Vermög des Canonis Ptolomäi und der einstimmigen Meynung der meisten Zeitrechner, selbst des Petavius, fällt das letzte Jahr dieses Ptolomäus Lagus in das 464ste der nabonassarischen Zeitrechnung, und dieses Jahr trifft auch nach unsrer Tabelle mit dem ersten der 124sten Olympiade vollkommen ein. Es müssen also die olympischen Spiele in selbiger recht angesetzt seyn, weil sie hier mit den Jahren des Nabonassars zusammen stimmen, deren Richtigkeit wir oben durch 6 Finsternissen bewiesen haben.

Wir können auch hieraus leicht finden, welche von oben gemeldten 2 Finsternisse die rechte sey, die vor der Schlacht bey Raphia von den Hilfsvölkern des Attalus gesehen worden.

Man ist darüber einig, daß sich diese Begebenheit, wie sie Polybius anführet, in dem angehenden dritten Jahr der 140sten Olympiade zugetragen hat.

Weun

Wenn nun, wie wir eben erwiesen, das erste Jahr der 124sten Olympiade mit dem 464sten der nabonassarischen Zeitrechnung gleich ist, so folget eben darum, daß mit dem 3ten Jahr der 140sten Olympiade das 530ste des Nabonassars einstimmen müsse, wie sich durch die Rechnung leicht finden läßt.

Es ist aber aus den allgemeinen Regeln der Chronologie bekannt, daß mit dem 530sten Jahr des Nabonassars das 4495te der julianischen Periode; dieses aber mit dem 219ten vor Christi Geburt gleich sey. Es muß also auch das angehende 3te Jahr der 140sten Olympiade mit dem 219ten Jahr vor Christi Geburt gleich seyn. Folglich kann es keine andere, als die oben angeführte Finsterniß vom zwanzigsten März im Jahr 219 vor der Ära Vulgari seyn, die Polybius gemeynt hat. Q. E. D.

9. Diodorus Siculus geht mit seiner Geschichte noch weiter, und bis zum Anfange der griechischen Monarchie zurück. Er saget, daß Philippus der Vater Alexanders des Großen in dem 1ten Jahre des 10sten olympischen Spiels zu regieren angefangen, als zu Rom Cn. Genucius, und L. Aemilius Consules waren. Nachdem er aber in dem fünf und zwanzigsten Jahr seiner Regierung und in dem ersten der 11ten Olympiade durch den Pausanias ums Leben gebracht worden, sey ihm Alexander der Große im Reich gefolget, der nur 12 Jahre lang und etliche Monath regieret hätte. Diodorus giebt ausdrücklich in dem fünf und zwanzigsten und letzten Jahre des Philippus, oder bey dem Anfange der 11ten Olympiade den Q. Publius, und T. Aemilius Mamercus, dagegen aber bey Antretung der Regierung des Alexanders den L. Furius, und C. Manlius als Consules an. Hieraus folget von selbst, daß der Todfall des Philippus nicht vor dem 7ten Monath des ersten Jahrs dieser Olympiade sich ereignen können, und daß also das erste Regierungs-

jahr des Alexanders schon in jenes julianische Jahr einschlage, in dessen Sommertagen das zweyte der 11ten Olympiade angefangen hat.

Unsre Tabelle kömmt abermal mit diesen von Diodoro angezeigten Kennzeichen der Zeit durchgehends übereins, und hat daher auch diesen Geschichtschreiber für einen Vertheidiger.

10. Diodorus sagt weiter, daß in eben demselben Jahre, in welchem Alexander der Große zur Regierung gekommen, auch Darius Codomannus den persischen Scepter erhalten habe, der wie bekannt, von Alexander in drey Schlachten überwunden, und wodurch der persischen Monarchie ein Ende gemacht worden.

Nun ist aber, wie aus dem Canon des Ptolomäus bekannt, dem in diesem Stücke noch Niemand widersprochen hat, das erste Jahr Darü Codomanni mit dem 413ten Jahr der nabonassarischen Zeitrechnung gleich: das 413te Jahr des Nabonassars aber trifft nach den allgemeinen chronologischen Gründen mit dem 4378sten der julianischen Periode, und dieses mit dem 336sten Jahr vor Christi Geburt zusammen.

Es folget also, daß das 336ste vor der christlichen Zeitrechnung mit dem ersten Jahr der Regierung Alexanders, oder mit dem zweyten der 11ten Olympiade ebenfalls eintreffen müsse, so dem 442sten Jahre Jphiti gleich ist, und in den Sommertagen eben dieses 336sten Jahrs angefangen hat.

Da nun mit all diesen Umständen und Jahrzahlen unsre Tabelle durchaus gleichstimmig, so ist dadurch unsere Zeitordnung der olympischen Spiele nach den Jahren des Nabonassars abermal bewiesen.

Werden weiters zu obigen 336 Jahren vor Christi Geburt, die vor selbigen verlaufene 441 Jahr Iphiti hinzugezählt, so zeigt sich ganz deutlich, daß das erste Jahr Iphiti in das 777ste vor der christlichen Zeitrechnung falle, und daß also Petavius die olympischen Spiele, oder vielmehr die Æram Vulgarem um ein Jahr versezet, dagegen aber unsre Tabelle recht habe. Noch mehr.

11. Arrianus führt in seinem 7ten Buch der Lebensbeschreibung Alexanders des Großen, aus dem Aristobulus, einem zu eben selbiger Zeit lebenden Zeugen an, daß Alexander sein Leben nicht weiter als auf 32 Jahr 8 Monath gebracht habe, und in dem ersten Jahr der 114ten Olympiade gestorben sey, nachdem er 12 Jahr und etliche Monath regiert hatte. Plutarchus aber giebt uns in dessen Lebensgeschichte die Nachricht, daß Alexander um die Zeit des 106ten olympischen Spiels den 6ten Tag des attischen Monaths Hecatombæonis geboren worden, so auch von Petavius Lib. 10, c. 33 als ein unläugbarer Satz angenommen wird. Es folget hieraus, daß er erst in dem neunten Monath des ersten Jahrs der 114ten Olympiade sein Leben geendiget habe. Da der Hecatombæon das erste Monath im attischen Jahr, und wie Scaliger bewiesen, zu selbiger Zeit fast mit unserm Monath August eingetroffen hat; so kann dieser Todfall nicht früher, als gegen Ende des Monaths Aprils, oder im May des nachfolgenden julianischen Jahrs erfolgt seyn, in dessen Sommer tagen das zweyte der 114ten Olympiade anfängt. Es bestätigt solches wiederum Plutarchus, der den Sterbtag Alexanders auf den 28sten des Monaths Dæli anliebt. Dieses Monath war, wie bekannt, das achte in dem alten macedonischen Jahr, so mit dem 24 September anfieng, und stimmte theils mit unserm Monath April, theils mit dem Monath May überein. Folglich

lich ist es eine ausgemachte Sache, daß Alexander der Große in jenem julianischen Jahre die Welt verlassen, in welchem das zweyte der 114ten Olympiade angefangen hat. Dieses Jahr ist nach unsrer Tabelle das 324ste vor Christi Geburt, oder das 4390ste der julianischen Periode, welches auch die Chronologi fast einhellig für das Sterbjahr des Alexanders angeben. Petavius selbst kann dieses nicht widersprechen, sondern bekennet an gemeldter Stelle, daß der Tod Alexanders in kein anders, als das 4390ste Jahr der J. P. treffe. Es muß also nothwendig das Jahr seiner Geburt, oder das 106te olympische Spiel in das 4357ste Jahr gedachter Periode fallen. Anstatt dessen aber setzt dieses Petavius in das 4358ste, woraus sein Fehler in der Zeitrechnung der olympischen Spiele, oder vielmehr der *Æræ Vulgaris*, abermal offenbar vor Augen liegt.

Wenn das 106te olympische Spiel erst in dem 4358sten Jahr der julianischen Periode eingefallen wäre, wie Petavius will, so würde folgen, daß Alexander erst in dem 4391sten Jahr der J. P. gestorben sey; denn die 32 Jahr und 8 Monath seines Lebens reichen vom Monath August des 4358sten bis in den Monath April des 4391sten Jahrs gemeldter Periode. Dieses würde aber nicht nur der eignen Bekänntniß des Petavius, sondern auch der außer allen Zweifel gesetzten nabonassarischen Zeitrechnung widersprechen, die das erste Jahr des Philippus Aridaüs, der gleich nach dem Tod Alexanders in der Regierung gefolgt ist, in das 425ste des Nabonassars setzt, welches nach den bekannten chronologischen Regeln mit dem 4390sten der julianischen Periode, und folglich mit dem 324sten vor Christi Geburt übereinkömmt.

Es ist also das erste Jahr der 106ten Olympiade, in welchem Alexander geboren worden, dem 4357sten der julianischen Periode, folglich dem 357sten vor der christlichen Zeitrechnung:
und

und das zweyte Jahr der 114ten Olympiade, wo Alexander gestorben, dem 4390sten gemeldter Periode, folglich dem 324sten vor der gemeinen Zeitrechnung gleich: aus beyden aber folget, daß der Anfang der olympischen Spiele nicht in das 776ste, sondern in das 777ste Jahr vor Christi Geburt gesetzt werden könne, wie es unsre Tabelle weist.

12. Endlich bestätigt auch Vellejus Paterculus die Zeitordnung von unsrer Tabelle. Er saget in seinem ersten Buch ausdrücklich, daß die olympischen Spiele 804 Jahr vor dem Consulat des Vinicius angefangen haben. (h)

L. Cassius Longinus, und M. Vinicius, an den Vellejus sein Buch geschrieben, haben ihr Consulat nach unsrer Tabelle noch in dem ersten Jahr der 202ten Olympiade mit dem 74sten des julianischen Kalenders angetreten, welches dem 29sten Jahr der christlichen Zeitrechnung gleich ist. Es sind also vor denselben 201 ganze Olympiaden verflossen, welche 804 Jahr ausmachen, wie es Vellejus angegeben hat.

Diese so vielfältigen Zeugnisse der vornehmsten Geschichtschreiber sollten wohl hinlänglich seyn, die Zeitordnung der olympischen Spiele in unsrer Tabelle zu rechtfertigen. Ich will aber dennoch zu Bestätigung alles dessen, was ich bisher gesagt, noch die eigne Bekänntniß des Petavius anführen.

13. Petavius, der dem Scaliger so oft seine Unbeständigkeit vorrückt, und ihn darüber sehr hart hält, dieser Petavius ist sich selbst so wenig beständig, daß er an verschiedenen Orten unsere Zeitordnung der olympischen Spiele bestätigt, die er an andern Orten wiederum verwirft.

D d

In

(h) Olympiorum initium habuit Auchorem Iphitum Elium. Is eos ludos mercatumque instituit ante annos, quam tu M. Vinici consulum inires DCCCIV.

In dem zweyten Theil seines Rationarii temporum L. 3, cap. 1 saget er mit ausdrücklichen Worten: Primum Ludicrum Olympiadicum eo anno celebratum est, qui est septingentesimus septuagesimus septimus ante primum annum Aerae Christianae, und damit man etwann nicht meynen möge, daß dieses ein Schreib- oder Druckfehler sey, so wird eben dasselbe in diesem Ort etwas später mit Zahlen nochmals wiederholet.

Diesem 777sten Jahr vor der christlichen Zeitrechnung, in welchem also nach eigener Bekänntniß des Petavius die olympischen Spiele angefangen haben, gehört, wie bekannt, kein anders, als das 3937ste der julianischen Periode: und doch sezet derselbe in seiner Chronologie Lib. 13 de Doctr. temp. den Anfang dieser Spiele in das 3938ste gemeldter Periode, und in das 776ste vor Christi Geburt, welchem seither die meisten Zeitrechner auch sogar der berühmte Freyherr von Wolf nachgefolgt sind.

Ich überlasse seinen Anhängern diesen offenbaren Widerspruch zu heben, und die Lücke zu verdecken, die hiemit in der Chronologie durch Auslassung eines Jahrs entstanden ist.

§. 13.

Untersuchung einer Stelle des Censorinus.

Endlich kömmt noch die berühmte Stelle des Censorinus zu betrachten, auf die sich Petavius Lib. 9, c. 45 so Vieles zu gute thut.

Es wird sich aber bey genauerer Einsiehung derselben am Ende dennoch zeigen, daß Petavius damit nichts beweise, und daß dagegen unser chronologisches System durch eben diese Stelle mehr bestärket, als bestritten werde. Hier ist sie.

Secundum quam rationem hic annus, cujus velut Index & titulus quidam est Ulpii & Pontiani consulatus, ab Olympiade
prima

prima millesimus est & quartus decimus, ex diebus dumtaxat æstivis, quibus agon Olympicus celebratur. A Roma autem condita nongentesimus nonagesimus primus & quidem ex Parilibus, unde urbis anni numerantur. Eorum vero annorum, quibus Julianis nomen est ducentessimus octogesimus tertius, sed ex die Kal. Januar. unde Julius Cæsar anni à se constituti fecit Principium. At eorum, qui vocantur anni Augustorum ducentessimus sexagesimus quintus perinde ex Kalendis Januarii, quamvis ex ante diem decimum sextum Kal. Februarii Imperator Cæsar Divi Filius sententia L. Munatii Planci a senatu, ceterisque civibus Augustus appellatus est, se septimum & M. Vipsanio Agrippa III. Coss. sed Ægyptii, quod biennio ante in potestatem, ditionemque Pop. Rom. venerunt, habent hunc Augustorum annum ducentessimum sexagesimum septimum. Nam ut a nostris, ita ab Ægyptiis quidam anni in literas relati sunt, ut quos Nabonazaru nominant, quod à primo imperii ejus anno consurgunt: quorum hic nongentesimus octogesimus sextus est. Item Philippi, qui ab excessu Alexandri Magni numerantur, & ad hunc usque annos quingentos sexaginta duos consummant. Sed horum initia à primo die mensis ejus sumuntur, cujus apud Ægyptios nomen est Thoth, quique hoc anno fuit ante diem septimum Kal. Julias, cum ab hinc annos centum Imperatore Antonino Pio II. & Brutio Præsente Coss. Romæ iidem dies fuerint ante diem XII. Kal. August. quo tempore solet canicula in Ægypto facere exordium.

Ich lasse nun mit dem Petavius zu, daß das Consulat des Ulpian, und Pontianus in das 238ste Jahr nach der gemeinen Zeitrechnung falle, dieses weist auch meine Tabelle. Censorinus sagt, daß dieses Consulat mit dem 986sten Jahr des Nabonassars einstimme, unsre Tabelle zeigt eben dasselbe. Auf gleiche Weise finden sich auch die 562 Jahr von der Regierung Philippi

ganz richtig, der auf Alexander den Großen unmittelbar gefolget ist. Censorinus sagt ferner, daß mit diesem Jahr auch das 991ste von Erbauung der Stadt Rom nach den Valilien, und das 283ste des verbesserten julianischen Kalenders eintreffe. Alles dieses kommt auch mit meiner Tabelle, und darinn angezeigten Zeitordnung überein.

§. 14.

Censorinus fehlt in der olympischen Zeitrechnung:

Bis hieher ist also Censorinus unserm Systeme noch nicht entgegen. Allein bey den olympischen Spielen scheint derselbe hiervon abzuweichen, da er sein angegebenes Jahr mit dem 1014ten Iphiti vergleicht, das nach meiner Tabelle das 1015te ist.

Dieser Unterschied würde ebenfalls verschwinden, wenn Censorinus mit seinem Ausdruck *ex diebus tantum æstivis* die Sommertage des vorhergehenden Jahrs verstanden hat; denn auch nach meiner Tabelle fallen die ersten 6 Monath von diesem Jahre, worinn Ulpian und Pontianus zu Rom Consules waren, noch in das 1014te Jahr Iphiti, folglich ist auch Censorinus nach diesem Verstande mit unsrer Zeitrechnung noch einstimmig. Wenn aber derselbe, wie es scheint, mit diesem Ausdruck erst den Anfang der 1014ten Olympiade in die Sommertage desjenigen Jahrs zu setzen gedacht hat, mit dessen ersten Jänner das angezogene Consulat angefangen hat, so kömmt Censorinus mit seiner Zeitordnung der olympischen Spiele um ein Jahr zu kurz.

Es wird aber dennoch hieraus für das Systeme des Petavius kein sicherer Beweis geführt werden können, weil Censorinus noch in einem andern Verstande recht, und Petavius unrecht haben kann. Es ist schon von verschiedenen angemerkt

word.

worden, daß die olympischen Spiele, von den Zeiten des Kaisers Claudius, und Nero angefangen, nicht durchgehends mehr in ihrer Ordnung geblieben, sondern einige Veränderungen erlitten haben, und deswegen von solcher Zeit an auf verschiedene Art berechnet werden können.

Philostratus in vita Apollonii behauptet, daß Kaiser Nero den Elidensern das 211te olympische Spiel, so in dem 817ten Jahr von Erbauung der Stadt Rom, oder in dem 109ten Julianerjahr eingefallen, auf das folgende Jahr zu verschieben befohlen habe, in welchem, nach Zeugniß des Tacitus Lib. 16 auch zu Rom dergleichen Spiele zum zweytenmal gehalten worden.

Wenn nun nachgehends diese Spiele in eben derselben Ordnung geblieben, bis sie unter den nachfolgenden Kaisern endlich gar abgekommen sind, so kann leicht seyn, daß sich Censorinus, der fast 200 Jahr hernach geschrieben, an diese erst unter dem Kaiser Nero eingeführte Ordnung gehalten, und daher das 254ste olympische Spiel um ein Jahr später angegeben, als es nach der vormaligen Zeitordnung getroffen hätte.

Wenn hingegen derselbe nicht deswegen, sondern aus dieser Ursache um ein Jahr weniger gezählet haben soll, weil er das Jahr des 5ten Consulats des Julius Cäsars, in welchem das 184ste olympische Spiel eingefallen, für das zweyte des julianischen Kalenders gehalten hat; so ist schon oben erwiesen worden, daß er, und mit ihm alle diejenigen, die ihm nachgeschrieben, sich recht sehr geirret haben. Ja es leget sich eben dadurch desto klarer an den Tag, daß schon zu Censorinus Zeiten ein Jahr in den Fastis übersehen worden, woraus erfolgt ist, daß die vorhergehenden Consulate aus ihrer Ordnung und näher zusammen gerückt, und eben deswegen das erste für das zweyte Jahr der Kalenderverbesserung gehalten und gezählet worden.

§. 15.

Drey astronomische Kennzeichen von dem ersten Julianerjahre.

Da auf den Grund oder Ungrund dieses Satzes die ganze Hauptsache ankommt, und ohne dessen Feststellung weder das Geburts- noch Sterbjahr Christi jemals sicher bestimmt werden kann, so wird es nicht zu viel seyn, wenn ich zur Bestärkung meines Systems über die bisher angebrachten Gründe noch 3 astronomische Hauptkennzeichen anführe, womit das erste Jahr des julianischen Kalenders sonderheitlich bezeichnet ist.

Durch das erste zeigt sich, daß der julianische Kalender 45 Jahr vor der christlichen Zeitrechnung angefangen hat, so, daß das 46ste Julianerjahr das erste der gemeinen Zeitrechnung ist. Durch die letztern 2 aber wird unwiderleglich dargethan, daß das erste Julianerjahr nicht mit dem 4ten, sondern mit dem 5ten Consulat des Julius Cæsars seinen Anfang genommen habe, in welchem er umgebracht worden. Ist dieses durch 2 unfehlbare astronomische Kennzeichen erwiesen, so ist auch der Mangel eines Jahrs in den Fastis, und der daraus entsprungene Irrthum des Censorinus erwiesen, der aus dem ersten das zweyte Julianerjahr gemacht hat, woraus nun die Versetzung der olympischen Spiele, und nach der Hand auch der christlichen Zeitrechnung erfolgt ist.

1. Julius Cæsar hat bey Verbesserung des Kalenders mit Beyhilfe des Sosigenes durch die in dem anno confusionis verordnete Einschaltung der verlorenen Tage, die neue Jahrsform so eingerichtet, daß der erste Jänner des ersten Jahrs mit dem Neumond angefangen, und das Frühlings-Æquinoctium der mittlern Bewegung nach auf den 25 März eingetroffen, welches er durch die allezeit im vierten Jahr angeordneten Schalttage beständig auf diesen Tag fest zu stellen, und hierdurch das Jahr in der

angefangenen Gestalt zu erhalten verhofft hat. Wenn dieses nicht sonst schon bekannt wäre, so könnte es noch mit dem alten julianischen Kalender und Mondscircul bewiesen werden, in welchem die goldene Zahl 1 ausdrücklich auf den ersten Jänner fällt.

Nun zeigen alle astronomischen Tafeln, daß es nach der Julianer Jahrsform nur allein das fünf und vierzigste Jahr vor Christi Geburt sey, an dem der Neumond auf den ersten Jänner gefallen, so bis auf 18 Jahr vor und nach mit keinem andern Jahr mehr eintrifft. Es ist also fürs erste erwiesen, daß das erste Jahr des julianischen Kalenders mit dem fünf und vierzigsten vor Christi Geburt angefangen habe.

Da aber dieses vorhin außer Streit ist, so wollen wir uns dabey nicht länger aufhalten.

2. Unter andern Wahrzeichen, die den Tod des Cæsars begleitet haben, wird sowohl von verschiedenen Geschichtschreibern als den vornehmsten Poeten selbiger Zeit auch einer Sonn- und Mondsverfinsterung gedacht, die in diesem Jahr vorgefallen seyn sollen. Virgilius in seinem ersten Buch Georgic., und Ovidius in dem 15ten Metamorph. machen hiervon ebenfalls eine Meldung. Die bekannten Vers des Virgilius lauten:

Ille etiam extincto mileratus Cæsare Romam
Cum caput obscura nitidum ferrugine texit
Impiaque æternam timuerunt sæcula noctem.

Ovid. Lib. 15 Metam.

— — — Solis quoque tristis imago
Lurida sollicitis præbebat lumina terris.
— — — Sparsi lunares sanguine currus.

Werden nun die Syzigien in dem vier und vierzigsten Jahr vor Christi Geburt berechnet, in welches Censorinus und Petavius

vius das 5te Consulat, und den Tod des Cäsars setzen, so wird man finden, daß in diesem ganzen Jahr weder Sonnen- noch Mondsfinsterniß in Italien zu sehen gewesen.

Hingegen zeigt sich auf das fünf und vierzigste Jahr vor Christi Geburt, wirklich eine totale Mondsfinsterniß, die sich den 7 November ereignet hat. Es kann diese keine andere seyn, als von der Ovidius Meldung thut. Hieraus folget offenbar, daß Julius Cäsar nicht in dem vier und vierzigsten, sondern im fünf und vierzigsten Jahr vor der christlichen Zeitrechnung das Leben verloren, so, wie eben bewiesen, mit dem ersten des verbesserten Kalenders einstimmet, womit auch dessen 5tes Consulat angefangen hat.

Ferner berechnet auch Gerardus Mercator der berühmte Mathematicus auf eben dieses erste Julianer, oder fünf und vierzigste Jahr vor der gemeinen Zeitrechnung eine Sonnenfinsterniß, die den 28 May, und seinem Vorgeben nach eben in dem Jahr, als Cäsar um das Leben gekommen, vorgefallen ist. Hiedurch scheint sich auch die Sonnenfinsterniß zu bestätigen, die Virgilius und Ovidius auf den Tod des Cäsars angegeben haben.

Nachdem aber Plinius, (i) Plutarchus und Servius anmerken, daß die in diesem Jahre wahrgenommene Sonnenverdunkelung mehrere Stunden lang angehalten habe, so ist wahrscheinlicher, daß dieses keine ordentliche Sonnenfinsterniß, sondern ein besonderes Phänomen gewesen sey, so durch keinen astronomischen Calcul gewiß bestimmt werden kann.

Unterdessen folget aus der auf den Tod des Cäsars von Ovidius angeführten, und wahr befundenen Mondsfinsterniß vom
Jahr

(i) *Plin. L. 2. c. 30. Fiunt nonnunquam prodigiosi & longiores solis defectus : qualis occiso Dictatore Casare & Antoniano bello totius pæne anni pallore continuo. Idem refert Plutarchus in vita Cesaris.*

Jahr 45. vor der Ära Vulgari schon genugsam, daß derselbe nicht im zweyten, sondern im ersten Jahr des verbesserten Kalenders sich zugetragen habe. Aber weiter.

3. Julius Obsequens erzählt in seinem Buch de prodigiis num. 127 ad annum urbis 709 von diesem Todfall, der sich nach allseitiger Einstimmung den 15 Märzern ereignet hat, daß in der letzten Nacht vorher die zuvor verschloßnen Fensterbalken in dem Schlafzimmer des Cäsars sich von selbst eröfnet hätten, und daß die Gemahlinn desselben Calpurnia durch das eingetretene helle Mondlicht von dem Schlaf erwecket worden sey. (k) Plutarchus erzählt diese Begebenheit mit etwas andern Umständen, bestätigt aber dabey den hellen Mondschein in selbiger Nacht mit ausdrücklichen Worten. (l)

Es muß also dieser 15te März nahe bey dem Vollmond, oder doch wenigstens nicht über einige Tage davon entfernt gewesen seyn.

Berechnet man den Mondslauf auf den 14ten März des vier und vierzigsten Jahrs vor Christi Geburt, welches das zweyte des verbesserten Kalenders ist, so findet sich, daß der Mond an diesem Tage nicht fern von seiner Conjunction mit der Sonne, und schon über das letzte Viertel hinaus gewesen. Denn die Sonne war in dem 22 Grad der Fische, und der Mond im 24 Grad des Steinbocks, folglich nur um 1 Zeichen 28 Grad von der Sonne entfernt.

Man ersieht leicht hieraus, daß zu Rom zwischen dem 14ten

E e

und

(k) *Jul. Obseq. de Prodig. 127. Ea nocte, quæ suprema Cæsari fuit, cum valvæ cubilis clausæ essent, sua sponte apertæ sunt, ita ut lunæ fulgore qui intro venerat, Calpurnia Cæsaris uxor excitaretur. Ipse Cæsar viginti tribus vulneribus in curia Pompejana à conjuratis confossus.*

(l) *Plutarch. in vita Cæs. pag. 587. Inde apud uxorem more suo cum cubaret, omnibus cubiculi januis pariter, ac fenestris patefactis exterritus est simul strepitu, & lumine, Calpurniamque splendente luna adverit arte sopitam voces obscuras, suspiriaque edere indiscreta.*

und 15ten März dieses Jahrs fast die ganze Nacht dunkel und ohne Mondlicht gewesen. (m)

Wenn aber dagegen des Monds Alter auf die Nacht zwischen dem 14ten und 15ten März des fünf und vierzigsten Jahrs vor Christi Geburt berechnet wird, so zeigt sich, daß eben Tags zuvor, das ist den 14 März, der Vollmond eingetreten ist. (n) Es hat

Ex Tabulis de la Hire.

(m)	AnteChr.nat.an.44.	Locus ☉ is	Apog. ☉	Locus ♃ .	Apog. ♃ .
Rad. An. Jul.	9. 7.38.50	2.8.18.55	9. 4.53.43	8. 9.50.13	
1. Annus	11.29.45.40	= = 1. 2	4. 9.23. 3	1.10.39.52	
Febr. Compl.	1.28. 9.11	= = = 10	1.27.24.26	= 6.34.23	
14. Dies	= 13.47.55	= = = =	6. 4.28.10	= 1.33.36	
12. Horæ.	= = 29.34	= = = =	= 6.35.18	= = 3.21	
Locus medius	11.19.51.10	2.8.19. 6	9.22.44.40	9.28.41.25	
Apog. ☉	2. 8.20.10	Apog. ♃	9.28.41.25		
Anomalia m.	9.11.31. 0		11.24. 3.25		
Æquat. centri. add.	1.52.49	additiva	= 29.51		
Locus ☉ verus	11.21.43.59	loc. ♃ ver.	9.23.14.31		
Loc. ☉ in Pisc.	21.43.59	Adeoque luna vix non per totam noctem Romæ invisibilis.			
Loc. ♃ in capric.	23.14.31				

(n)	AnteChr.nat.an.45.	Loc. ☉	Apog. ☉	Locus ♃ næ	Apog. ♃ .
Rad. An. Jul.	9. 7.38.50	2.8.18.55	9. 4.53.43	8. 9.50.13	
Febr. biss.	1.29. 8.19	= = = 10	2.10.35.21	= 6.41. 6	
14. Mart.	= 13.47.55	= = = =	6. 4.28.10	= 1.33.36	
12. Horæ.	= = 29.34	= = = =	= 6.35.18	= = 3.21	
Loc. med. ☉	11.21. 4.38	2.8.19. 5	5.26.32.32	8.18. 8.16	
Apog. ☉	2. 8.19. 5	Apog. ♃ æ	5.18. 8.16		
Anomalia ☉	9.12.45.33	Anom. ♃ .	9. 8.24.16		
Æquat. centr.	1.52.11	add.	4.54.22		
Loc. ☉ verus	11.22.56.49	loc. ♃ ver.	6. 1.26.54		
Loc. ☉ in pisc.	= 22.56.49				
Loc. ♃ in libr.	= 1.26.54				
Luna igitur per totam noctem Romæ visibilis erat.					

hat also in diesem Jahr der Mond zu Rom diese ganze Nacht hindurch geschienen, und hiemit ist wiederum erwiesen, daß sich diese Begebenheit, die das Sterbjahr des Julius Cäsars so kennbar bezeichnet, nicht in dem vier und vierzigsten, wie Petavius aus dem Censorinus will, sondern in dem fünf und vierzigsten Jahr vor der gemeinen Zeitrechnung zugetragen habe.

Also hat Julius Cäsar sein 5tes und letztes Consulat nicht mit dem 2ten, sondern mit dem ersten Jahr des verbesserten Kalenders angefangen, weil dieses mit dem fünf und vierzigsten vor Christi Geburt gleich ist.

Also ist auch dieses fünf und vierzigste Jahr der gemeinen Zeitrechnung mit dem ersten der 184sten Olympiade gleich, weil nach eigener Bekänntniß des Petavius das 184ste olympische Spiel in das Jahr einfällt, in welchem Cäsar das Leben verloren hat.

Also ist das erste olympische Spiel in dem 777sten, und nicht in dem 776sten Jahr vor Christi Geburt gehalten worden, wie man bisher in der Chronologie fast allgemein dafür gehalten hat.

Also trifft das 238ste Jahr der *Æræ vulgaris*, in welchem Censorinus sein Buch *de Die natali* geschrieben hat, nicht mit dem 1014ten, sondern mit dem 1015ten Jahr *Jphiti* überein, wie es unsre Tabelle weist.

Also hat Censorinus, und mit ihm Petavius geirret, und ein Jahr in den *Fastis* übersehen, welches zu erweisen war.

§. 16.

Prüfung über die Zeitrechnung von Erbauung der Stadt Rom.

Es ist noch übrig, die Jahre von Erbauung der Stadt Rom, und die Reihenordnung der Consuln zu untersuchen, und meine Tabelle hierüber auf die Probe zu stellen.

Ich habe schon oben gesagt, daß nach dieser Tabelle der

Anfang der Stadt Rom in dasjenige Jahr falle, in welchem die olympischen Spiele zum siebentenmal gehalten worden.

Wir wollen am ersten den Dionysius von Halicarnass als einen Zeugen auftreten lassen.

1. Petavius selbst kann demselben Lib. 9. cap. 52. das Lob nicht absprechen, daß er aus allen alten Geschichtschreibern den Anfang der Stadt Rom am fleißigsten untersucht habe. Dennoch aber, weil er mit seiner Zeitrechnung nicht einstimmt, mißt ihm derselbe verschiedene grobe Fehler bey, die nach genauer Untersuchung nicht bey Dionysius, sondern nur bey Petavius anzutreffen sind.

Dionysius sagt im 5ten Buch: daß in dem 245ten Jahr der Stadt Rom das erste der acht und sechszigsten Olympiade angefangen habe. Hiemit stimmt auch unsre Tabelle überein.

2. Wiederum bemerkt derselbe Lib. 1, in den römischen Schatzungsregistern gefunden zu haben: daß zwey Jahre, ehe die Stadt Rom an die Gallier übergangen, von dem Volk eine allgemeine Schatzung gefordert worden, wobey angemerkt war, daß dieses unter dem Consulat des Valerius Potitus, und T. Manlius Capitolinus und in dem 119ten Jahr nach aufgehobner königlicher Gewalt geschehen sey. (o) Da Livius ausdrücklich sagt, daß die königliche Regierung zu Rom 244 Jahr gedauert habe (p), so muß diese Schatzung in dem 363ten Jahr der Stadt Rom nach denen Palilien vorbegegungen seyn. Und eben dieses findet sich auch in unsrer Tabelle.

Peta

(o) *Dionys. Halicarnass. L. 1.* In quibus (Tabulis) invenio secundo ante captam urbem anno censum Pop. Rom. habitum: cui quemadmodum & ceteris tempus hoc adscriptum erat: L. Valerio Potito, T. Manlio Capitolino Coss. post expulsos Reges anno centesimo undevicesimo.

(p) *Liv. Lib. 1. c. 23.* Regnatum Romæ à condita urbe ad Liberatam CCXLIV.

Petavius, der solches mit seiner irrigen Zeitrechnung nicht zusammen reimen kann, will des Dionysius corrigiren, und sezet anstatt *secundo*: *tertio ante captam urbem anno*. Unsrer Tabelle aber zeigt, daß es *secundo ante captam urbem anno* heißen müsse, und folglich, daß Dionysius recht habe. Denn, wie aus dessen ersten Buch noch weiters erhellet, ist die Stadt Rom 2 Jahr hernach, nämlich in dem 121sten Jahr nach abgeänderter Regierungsform von den Galliern erobert worden, so im 365sten Jahr der Stadt Rom nach den Palilien, und im ersten der acht und neunzigsten Olympiade im Monath August geschehen, als die 3 Fabii nebst dem Sulpitius Longus, Servilius und Cornelius Tribuni militum gewesen sind.

Alle diese Umstände treffen auch in unsrer Tabelle zusammen, nachdem der in der olympischen Zeitrechnung eingeschlichene Fehler gebessert, und auf das rechte ersetzt worden.

3. Endlich meldet auch Dionysius in dem 5ten Buch: daß in dem 260sten Jahr der Stadt Rom Aulus Virginius (q) und T. Veturius Consules gewesen, und daß im nächsten Jahr darauf das zwey und siebenzigste olympische Spiel gehalten worden, als Posthumus Cominius, und Sp. Cassius das Consulat geführt haben. Dieses kömmt abermal mit unsrer Tabelle ganz genau überein. Nur muß nicht vergessen werden, daß Dionysius die Jahre der Stadt Rom nach den Palilien gezählet, und sich dießfalls an die alte Gewohnheit gehalten hat. Dionysius von Halicarnas hat also in allen diesen Stellen nicht wider die Ächte, sondern nur gegen die irrige Zeitrechnung des Petavius gestrauchelt, und daher die von ihm hierüber erhaltene Strafpredigt nicht verdienet.

E e 3

Wir

(q) *Dionys. Halicarnass. L. 5. Aulo Virginio, T. Veturio Coll. anno sexagesimo supra ducentesium urbis conditæ, instante in sequentem annum Olympiade septuagesima secunda.*

Wir wollen aber auch noch andere Geschichtschreiber darüber hören.

4. Solinus bestätigt unsre Zeitrechnung der Stadt Rom in seinem Polihyst. c. 2. auf eine überzeugende Art. Collatis nostris & græcorum temporibus sagt er, invenimus incipiente Olympiade septima Romam conditam, welches er nachgehends noch mit dem Consulat des C. Pompejus Gallus, und Quintus Veranius beweist, die in dem 80ten Jahr von Erbauung der Stadt Rom das Consulat verwalteten, zu welcher Zeit man in den öffentlichen Schriften die 207te Olympiade anzumerken pflegte.

5. Plinius Lib. 36, c. 6. (r) setzt das Consulat des Memilius Lepidus und Lutatius Catulus auf das 676ste Jahr der Stadt Rom, und so weist es auch unsre Tabelle. Wenn diese Jahre, wie sonst gewöhnlich, nach den Palilien gezählet werden.

6. Eben derselbe sagt Lib. 8, c. 7: daß M. Antonius und A. Posthumius in dem 655ten Jahr der Stadt Rom das Consulat hatten, womit unsre Tabelle nach obiger Art wiederum einstimmet.

7. Vellejus Paterculus Lib. 1. spricht, daß von Erbauung der Stadt Rom bis zum Consulat des M. Vinicius und Cassius Longinus 782 Jahr gezählet werden, so viel zeigt auch unsre Tabelle nach den Palilien.

8. Frontinus in Beschreibung der römischen Wasserleitungen sagt: Cajus Cæsar, qui Tiberio successit, altero imperii sui anno M. Æquilio Juliano, P. Nonio Asprenate Coss. anno u. c. 790. duos ductus inchoavit. Nach unsrer Tabelle fallen diese

(r) Plinius Lib. 36, c. 6. M. Lepidus, Catuli in consulatu Collega, primus omnium limina ex Numidico Marmore in domo posuit magna reprehensione. Is fuit Consul anno urbis DCLXXXVI.

diese Consules ebenfalls auf das 790ste Jahr der Stadt Rom nach den Palilien.

Auch die ganze Reihenordnung der Consulen, wie sie Livius der berühmte römische Geschichtschreiber in seinen noch vorhandenen 45 Büchern angiebt, trifft nach dieser Entdeckung und Verbesserung des Fehlers, der in der Chronologie fast allgemein eingeschlichen war, nunmehr mit unsrer Tabelle vollkommen überein. Und der ganze Unterschied besteht nur darinnen, daß gleichwie die ordentlichen Consules, von dem 600ten Jahr der Stadt Rom angefangen, allezeit den 1ten Jänner: vorher aber den ersten März, mithin in beyden Fällen vor den Palilien eingetreten sind, also auch Livius die Jahre der Stadt Rom meistens, und wenigst von anno 389. an, nicht nach, sondern vor den Palilien gezählet hat, die, wie bekannt, erst im Monath April eingetroffen haben. Es ist daher leicht begreiflich, daß die Begebenheiten, die sich vor dem 21 April in einem Jahr zugetragen, noch zu dem vorgehenden Jahr der Stadt Rom gerechnet werden mögen. Dieser Ursache wegen habe ich in meiner Tabelle auch die Jahre vor den Palilien beysetzen lassen.

Erstgemeldte Fasti des Livius sind vom Petavius und Sigonius so elend verstümmelt worden, daß der erste bald 2 Jahr zu viel, der letzte aber bald 2 Jahr zu wenig zählet, so einen Unterschied von 4 Jahren machet. Was Wunder dann, wenn durch dergleichen willkürliche Versetzungen zuletzt Verwirrungen in der Chronologie entstehen müssen? Wir wollen nur einige Beyspiel hiervon anführen.

9. Livius setzet in seinem 10 Buch c. 2. & 3. das 5te Consulat des M. Valerius Corvinus und Q. Apulejus in das 452ste Jahr von Erbauung der Stadt Rom. Dieses weist auch unsre Tabelle. Sigonius stimmt zwar dießmal hiemit überein.

überein; Petavius aber rückt diese Consules in das 454ste, und versetzet also diese Zeitordnung um 2 Jahre.

10. Wiederum setzet Livius die berühmte trasimenische Schlacht, die unter dem Consulat des Cn. Servilius, und C. Flaminius in dem dritten Jahr des zweyten punischen Kriegs erfolgt ist, in das 535ste Jahr der Stadt Rom, womit auch unsre Tabelle einstimmt. Petavius hingegen bringet diese Consules erst in das 537ste: Sigonius aber in das 533ste. Es fehlen also beyde um 2 Jahr, und Petavius hat um 2. zu viel, Sigonius aber um eben so viel zu wenig, weil er im Jahr 483. und 487. zwey Paar Consules ausgelassen hat.

Nach dem Polybius fällt dieses Consulat noch in das 3te Jahr der 140sten Olympiade, denn es hat dieser Krieg nach seiner Aussage in dem ersten Jahr gemeldter Olympiade unter dem Consulat des Aemilius Paulus angefangen. Wird mit diesen 535 Jahren, wie sie Livius angiebt, zurück gezählet, so fällt der Anfang der Stadt Rom abermal in das Jahr, in welchem die 7te Olympiade eingetroffen hat, wie es unsre Tabelle anzeigt.

11. Wiederum ist aus dem Livius Lib. 45, cap. 37. zu ersehen, daß in dem 586sten Jahr der Stadt Rom M. Claudius Marcellus, und C. Sulpitius Gallus das Consulat erhalten haben. Dieß zeigt auch unsre Tabelle. Petavius läßt diese zween erst in dem 588sten Jahr zu dieser Würde, Sigonius aber giebt sie ihnen schon in dem 584sten, wodurch sich beyderseits der vorige Unterschied von 2 Jahren herauswirft.

Hier haben wir schon eine Reihe von 134 Jahren, in denen Petavius die Fastos Consulares um 2 Jahr versetzet hat.

Ein Jahr davon findet sich zwar dadurch wieder, weil Petavius die Jahre der Stadt Rom nach den Valilien, Livius aber diese vor denenselben gezählet, wovon die Ursache oben schon

ange-

angeführt worden. Das zweyte hingegen kömmt offenbar von eben dem Fehler her, wodurch in der olympischen Zeitrechnung von dem Petavius um ein Jahr zu wenig gezählet worden.

Wenn man aber den Unterschied dieses zweyten Jahrs der varronischen Rechnung beymessen wollte, der Petavius, wie er selbst sagt, gefolget ist, und die von Erbauung der Stadt Rom um ein Jahr mehr zählet, so würde man sich sehr irren. Denn Petavius hat seine Jahr der Stadt Rom von eben dem 3961sten Jahr der julianischen Periode zu zählen angefangen, wie es auch in unsrer Tabelle geschehen ist. Folglich hätte sich hierdurch kein Unterschied ergeben können, wenn nicht durch Ueberhüpfung eines Jahrs in den Fastis die vorhergehende Consules in das nachfolgende Jahr gerückt, und denselben dadurch eine Stelle angewiesen worden wäre, die ihnen niemals gehört hat.

12. Wenn in dieser von dem Livius angefangenen Ordnung fortgefahren wird, die Consules, wie sich selbige in den gemeinen Fastis zeigen, Jahr für Jahr anzusehen, so findet man, daß das Consulat der beyden Sextorum, womit der Tod des Kaisers Augustus bezeichnet wird, nur in das 765ste Jahr der Stadt Rom vor den Palilien, oder in das 766ste nach denselben eintreffe.

Hierdurch beweiset sich die Richtigkeit der livianischen Zeitordnung ganz augenscheinlich, die Petavius ohne Ursach verlassen hat; denn wenn das erste Jahr der Stadt Rom in das 753ste Jahr vor Christi Geburt fällt, wie es selbst Petavius bekennet, und das 3961ste Jahr der julianischen Periode anzeigt, so muß das 766ste Jahr gemeldter Stadt, wohin nach dem Livius die beyden Sexti treffen, nothwendig mit dem 13ten Jahr nach Christi Geburt überein kommen, wie aus der Addition dieser Jahre ganz klar erhellet.

Nun ist oben durch 2 Finsternisse, und noch mehr andere Zeitmerkmale bewiesen worden, daß der Tod des Kaisers Augustus, und das Consulat der beyden Sextorum eben in kein anders, als das 13te Jahr der christlichen Zeitrechnung treffen könne. Es liegt also aus dieser Uebereinstimmung offenbar am Tag, daß Livius die Consules und die Jahre der Stadt Rom recht, Petavius aber unrecht gezählet habe, weil er die beyden Sextos in das 14te Jahr der *Æræ Vulgaris* und in das 767ste Jahr der Stadt Rom bringt.

13. Auch bey dem Tod des Tiberius läßt sich dieser Fehler in der Chronologie des Petavius noch verspüren; denn nach der livianischen Ordnung fällt das Consulat des Acerronius Proculus und Pontius Nigrinus in das 788ste Jahr der Stadt Rom, so nach erstgehörten Grundsätzen das sechs und dreyßigste der gemeinen Zeitrechnung ist. Petavius aber räumt diesen das 790ste ein, welches nur mit dem sieben und dreyßigsten der *Æræ Vulgaris* sich vergleichen läßt.

14. Erst in dem 797sten Jahr der Stadt Rom bey dem Consulat des Vinicius und Taurus Statilius Corvinus merket man, daß dieser Fehler auf einmal verschwindet.

Dieses Consulat ist mit einem gar zu wichtigen Zeitmerkmal bezeichnet, als daß es so leicht verfehlet werden konnte. Dio Cassius erzählet Lib. 60 umständlich, daß sich unter diesen Consulen in dem 5ten Jahr des Kaisers Claudius eben an seinem Geburtstag den 1 August eine Sonnenfinsterniß ereignet habe, die der Kaiser, um allen Schrecken und böse Ausdeutungen unter dem Volk zu verhüten, sammt den natürlichen Ursachen davon, vorher öffentlich verkünden lassen. Das 798ste Jahr der Stadt Rom schlägt nach obiger Rechnung in das fünf und vierzigste nach Christi Geburt ein, wie sich ganz klar weiset, wenn man die 753 Jahre

vor Christi Geburt hinzu thut, die nach unsrer Tabelle bey dem ersten Jahr der Stadt Rom gezählet worden.

Der astronomische Calcul bestätigt solches ebenfalls, weil sich nach selbigem auf den 1 August im Jahr 45. der *Æræ vulgaris* wirklich eine Sonnenfinsterniß weist.

Es ist also erwiesen, daß das 5te Jahr des Kaisers *Claudius*, und das Consulat des *Vinicius* und *Statilius Corvinus* in das fünf und vierzigste der *Æræ vulgaris*, und in das 728ste der Stadt Rom gehören, wie es auch unsre Tabelle zeigt. Mit diesem stimmt endlich auch die Zeitrechnung des *Petavius* überein, die bisher immer um ein Jahr hiervon abgewichen ist.

Hierdurch liegt nun ganz deutlich vor Augen, daß in dem Systeme des *Petavius* zwischen dem 789sten und 798sten Jahr der Stadt Rom ein Jahr ausgeblieben seyn müsse, weil von dieser Zeit an der vorher beständig sich geäußerte Fehler wegfällt.

Ehe ich dieses ermangelnde Jahr näher anzeige, muß ich zuvor die Kettenordnung der Consulen, wie sie *Livius* angiebt, von dem 452sten Jahr zurück noch in etwas ins Licht setzen, weil sich allda noch ein anderer Unterschied zeigt.

15. *Livius* sagt Lib. 7, c. 12 daß im Jahr 400 nach Erbauung der Stadt Rom die zween Consules wiederum aus den Geschlechtern, und zwar *C. Sulpicius* *Peticus* zum drittenmal, und mit ihm *Valerius Poplicola* erwähnt worden, denen nach seiner Erzählung im nächsten Jahr darauf *M. Fabius Ambustus*, und *T. Quintius* gefolget sind. Mit diesem stimmt auch unsre Tabelle überein, wenn diese Jahre, wie es *Livius* thut, vor den *Palilien* gezählet werden.

Diodorus Siculus de gestis *Philippi* aber meldet, daß es das 9te Jahr *Philippi* Königs in *Macedonien*, und zugleich das erste der 107ten *Olympiade* gewesen, als *C. Sulpicius* und *M. Valerius* zu Rom Consules waren.

In dem nächstfolgenden Jahr giebt ihnen Diodorus ebenfalls den M. Fabius, und T. Quintius zu Nachfolger, und so weiter die Consules in der Ordnung an, wie sie Livius setzt.

Wenn man von dem 400ten Jahr der Stadt Rom, und der 107te Olympiade zurück rechnet, so trifft der Anfang gemeldter Stadt auch nach dem Diodorus Siculus in das erste Jahr der 7ten Olympiade. Onuphrius hat daher ganz recht, der eben dieses von demselben behauptet, welches doch Petavius L. 9, c. 55 nicht glauben will. Es sind also Livius, Solinus, Dionysius von Halicarnas, Polybius und Diodorus Siculus mit der Epoche von Erbauung der Stadt Rom, und mit unsrer Tabelle vollkommen verstanden.

Petavius hingegen setzt das 3te Consulat des Sulpicius Peticus, und Valerius Poplicola, nicht wie Livius, in das 400te, sondern in das 399ste Jahr der Stadt Rom nach den Vasilien, folglich in das 398ste vor denenselben.

Hieraus zeigt sich, daß die Reihenordnung des Petavius auch im Zurückzählen bis dahin wieder um zwey Jahr zu lang gerathen ist. Die Ursach des Unterschieds steckt sichtbarlich darinn, daß er in einem Zeitlauf von 52 Jahren ohne Nothwendigkeit und Beweis 4 Jahre eingeschaltet, in denen zu Rom keine ordentlichen Consules sollen ernennet worden seyn, welchem doch die Geschichte des Livius und Diodorus Siculus widersprechen. Dahingegen er die zweyen Burgermeister von dem 424sten Jahr der Stadt Rom ausgelassen hat, die auch im Livius nicht benannt sind.

Man darf sich daher gar nicht verwundern, daß Petavius die Zeitordnung des Diodorus völlig verwirft, und dieser bisweilen einen Fehler von 3 bis 4 Jahren begreift. Es ist aber nicht Diodorus, sondern Petavius, der von der ächten Zeitrechnung der vornehmsten Geschichtschreiber abgewichen, dafür aber

nur solchen gefolget ist, die wegen Uebersetzung eines Jahrs auf Abwege gerathen sind.

Nachdem nun durch die vornehmsten Epochen der Zeit der Mangel eines Jahrs in den Fastis, und die hierdurch erfolgte Bersezung des ersten Julianerjahrs, auch in Folge dessen der gemeinen christlichen Zeitrechnung, wie ich glaube, überflüssig erwiesen worden, so wird nunmehr auch dieses abgängige Jahr näher auszuforschen, und an Tag zu bringen seyn.

§. 17.

Das mangelnde Jahr in den *Fastis* wird näher bestimmt.

Da von dem zwey und vierzigsten Jahr der *Æræ vulgaris* angefangen, alle Kennzeichen der Zeit mit der gemeinen Chronologie wiederum eintreffen, die zuvor nirgends einschlagen wollten, so ist daraus leicht zu schließen, daß dieses ermangelnde Jahr kein anders seyn könne, als das sechs und achtzigste Julianer, oder ein und vierzigste Jahr der gemeinen Zeitrechnung, so mit dem 793ten der Stadt Rom vor den Palilien, und dem 818ten *Iphiti* übereins kömmt, wie es mit mehreren aus unsrer Tabelle zu ersehen.

Es ist dieses Jahr das letzte des Kaisers Caligula, dessen Regierung unmittelbar 4 Jahr 10 Monath und etliche Tage gedauert haben muß, dagegen ihm die meisten Geschichtschreiber nur 3 Jahr und 10 Monath zugeschrieben haben.

Die Ursache davon scheint zu seyn, weil die grausame Regierungsart dieses jungen Kaisers den Römern überhaupt so verhaßt war, daß nicht nur der Senat, sondern auch dessen Nachfolger Kaiser Claudius selbst alle Mittel angewendet, das Andenken desselben, und hauptsächlich des letzten Jahrs, in welchem er umgebracht worden, mit allen, was dahin einschlagen kann, in eine ewige Vergessenheit zu bringen. Der Senat war wider

das monarchische Regiment so aufgebracht, daß er vorhatte, die kaiserliche Würde gar wieder aufzuheben, und die vormalige republicanische Regierungsform einzuführen. Der inzwischen durch die prätorianische Miliz zum Kaiser ausgerufene Claudius hatte hierüber so viel Furcht, Grauen und Vorsicht, daß er alles anwendete, das Gedächtniß dieser Zeit zu vertilgen.

Suetonius sagt in dem Leben dieses Kaisers cap. 2. ausdrücklich: Imperio stabilito nihil antiquius duxit, quam id Biduum, quo de mutando Reipublicæ statu hæsitatum erat, memoriæ eximere. — — Omnium itaque factorum dictorumque in eo veniam & oblivionem in perpetuum sanxit, ac præstitit — — Caji quoque etli acta omnia rescidit, diem tamen necis, quamvis exordium Principatus sui, vetuit inter festos referri.

Und wie Josephus in Beschreibung des jüdischen Kriegs Lib. 19, c. 3. meldet, ist das Ansehen der Consulen zu diesen Zeiten so weit herabgekommen, daß sie fast gar nicht mehr geachtet worden. (s)

Bei diesen Umständen nun mag es wohl geschehen seyn, daß die Bürgermeister, unter welchen Caligula umgebracht worden, und die von Veränderung der Regierungsform sich träumen lassen, aus den Fastis ausgelöscht worden, um dadurch dieses Jahr dem Verlangen des Kaisers gemäß aus der Gedächtniß zu bringen.

Es ist also kein Wunder, wenn von den Geschichtschreibern, die erst im zweyten oder dritten Sæculo geschrieben haben, wovon auch Dio Cassius ist, aus Abgang einer sichern Nachricht dieses Jahr übersehen worden, weil in den Fastis keine Consules hinfür zu finden waren. Und man hat es nur dem Suetonius allein zu danken, daß selbes nicht völlig verloren gegangen.

Denn

(s) Josephus in bello judaico: ita senatus desertus est a suis Propugnatoribus, & Consules ferme in privatorum redacti ordinem, maestitia stuporeque occupatis omnibus, nec scientium, quidnam agendum, post irritatum in se Claudium.

Denn obschon seine Abschreiber oder Herausgeber in dem Leben dieses Kaisers cap. 59 ihn sprechen lassen: imperavit triennio & decem mensibus diebusque octo, welches vielleicht geschehen ist, um diesen Geschichtschreiber mit andern gleichlautend zu machen, so ist doch aus mehr als 10 andern Stellen desselben zu erweisen, daß Caligula 4 Jahr und 10 Monath regieret habe, wovon ich allhier einige anführen will.

1. Ich beweise dieses erstlich durch das Alter des Cajus Caligula selbst.

Suetonius sagt c. 8 (t), daß Cajus Cäsar zu Antium (pridie Kal. Septemb.) den 31 August unter dem Consulat seines Vaters Germanicus, und des Fontejus Capito geboren sey. Und nachdem er cap. 58 meldet, daß er den 24 Jänner (nono Kalend. Februar.) durch Cassium Chæream, und seine Mitverschwornen umgebracht worden, giebt er cap. 59 dessen Alter mit den Worten an: vixit annis XXIX.

Petavius und alle Chronologi sind darüber einig, daß Cajus den 24 Jänner des sechs und achtzigsten Julianerjahrs, so das ein und vierzigste nach Christi Geburt ist, ums Leben gekommen sey; denn in dem nachfolgenden zwey und vierzigsten Jahr fällt das zweyte Regierungsjahr, und Consulat des Kaiser Claudius und seines Mitgefährten Cæcina Largus ein. Es ist also das Jahr und der Tag, an welchem Cajus gestorben, außer Streit. Wenn nun derselbe 29 Jahr alt geworden, wie es Suetonius ausdrücklich saget, so muß das Consulat des Germanicus, und Fontejus Capito, das seine Geburt bezeichnet, nothwendig in das sechs und fünfzigste Julianerjahr fallen, so in der Æra vulgari das 11te ist, und sodann würde er das Leben auf 29 Jahr 4 Monath 24 Tage gebracht haben.

Es

(t) Suetonius in Caligula c. 8. C. Cæsar natus est pridie Kalend. Sept. patre suo & C. Fontejo Capitone Coll.

Es treffen aber nach dieser Rechnung die beyden Sexti, oder der Tod des Kaisers Augustus in das 13te: Acronius Proculus, und Pontius Nigrinus oder der Tod des Tiberius ins sechs und dreyßigste, und das vierte Consulat des Cajus, worinnen bisher irrig dessen Sterbjahr gesetzt worden, in das vierzigste Jahr Christi, wie es auch unsre Tabelle, und mit so vielen Beweisen unterstützte Zeitrechnung ausweist; folglich bleibt in dem ein und vierzigsten Jahr die Lücke, von der wir bisher geredet haben, und worein noch die Consules ermangeln. Es muß also Cajus Caligula, der unter dem Consulat des Acronius Proculus, und Pontius Nigrinus im Jahr 36. der *Æræ vulgaris* den 16 März die Regierung angetreten, nothwendig 4 Jahr 10 Monath, und 8 Tag regieret haben, welches zu erweisen war.

Wenn aber, wie es Petavius, und nach ihm die meisten Chronologi sagen, Germanicus und Fonteius Capito um ein Jahr später, nämlich erst in dem sieben und fünfzigsten Julianer- oder 12ten Jahr Christi ins Consulat eingetreten, wodurch die beyden Sexti in das vierzehnte, Acronius und Nigrinus ins sieben und dreyßigste, und das 4te Consulat des Cajus ins ein und vierzigste nach der Geburt Christi eintreffen, wie es die so oft gemeldte Versetzung des 5ten Consulats des Julius Cæsars ins zweyte Julianerjahr mit sich führet, so würde Cajus Cæsar nicht 29, sondern nur 28 Jahr und 4 Monath alt geworden seyn, und folglich Suetonius sich selbst widersprochen haben, da er dessen Alter wirklich auf 29 Jahre angiebt.

2. Eben dieses läßt sich selbst aus dem Dio Cassius beweisen, der Lib. 59 ad annum u. 792. von einem Namens Domitius Afer meldet; daß sich derselbe die Bildniß des Caligula machen, und in der Inscription dazu setzen lassen, daß Cajus in dem sieben und zwanzigsten Jahr seines Alters zum zweytenmal Consul gewesen.

Es muß also Cajus in dem Jahr seines zweyten Consu-
lats den 31 August das sieben und zwanzigste Jahr seines Alters
erfüllet haben. Wenn er nun schon in seinem 4ten Consulat den
24 Jänner entleibet worden, wie Petavius will; so folgete of-
fenbar, daß er nicht 29, sondern nur 28 Jahre 4 Monath und
24 Tage alt geworden wäre. Es kann folglich dessen Tod nicht
in seinem 4ten Consulat, sondern erst im Monath Jänner des
nachfolgenden Jahrs erfolgt seyn.

3. Weiter beweiset sich dieses auch aus dem Alter des
Kaisers Nero. Suetonius sagt in dem Leben dieses Kaisers
cap. 6, daß er 9 Monathe nach dem Tode des Tiberius, nämlich
den 15 December geboren worden. (u)

Wir wissen, daß der Kaiser Tiberius unter dem Consulat
des Acronius Proculus, und Pontius Nigrinus den 16 März
gestorben ist. (x) Es treffen also die 9 Monath, die von dem Tode
des Tiberius bis zur Geburt des Nero verflossen, auf den 15ten
December eben desselben Jahrs richtig ein, wie es Suetonius
gesagt hat. Nach weiterer Zeugniß desselben cap. 8 kam Nero
nach dem Tode des Claudius zur Regierung, als er 17 Jahre alt
war. (y) Claudius aber starb den 13 October im vier und fünf-

S 9

zig

(u) Sueton. in Nerone c. 6. Nero natus est Antii post novem menses,
quam Tiberius excessit, 18 Kalend. Januarias, tantum quod exorien-
te sole, pæne ut radius prius, quam terra contingeretur.

(x) Idem in Tiberio c. 73. Obiit in villa Luculana octavo & septuago-
simo ætatis anno, tertio & vigesimo Imperii, decimo septimo Ka-
lendas Aprilis Cn. Acronio Proculo, C. Pontio Nigrino Coss.

(y) Suetonius in Nerone c. 8. Septemdecim natus annos, ut de Claudio
palam factus est, inter horam sextam septimamque processit ad ex-
cubitores: cum ob totius diei diritatem non aliud auspiciandi tem-
pus accomodatius videretur: proque Palatii gradibus Imperator Con-

salu-

zigsten Jahr der gemeinen Zeitrechnung unter dem Consulat des Asinius Marcellus, und Acilius Aviola, nachdem er 13 Jahre 8 Monath und 18 Tage regieret hatte (z), worüber man durchgehends einig ist.

Sehen wir nun, daß Caligula, der gleich nach dem Tod des Tiberius zu regieren angefangen, seine Regierung auf 4 Jahre 10 Monath und 8 Tage: Kaiser Claudius aber diese, wie gemeldet, auf 13 Jahre 8 Monath und 15 Tage gebracht habe, so werden von dem Tod des Tiberius bis zu Anfang der Regierung des Nero 18 Jahr 6 Monath und 26 Tage verflossen seyn. Wenn aber hievon jene 9 Monath abgezogen werden, die von eben gemeldtem Tode des Tiberius, bis zur Geburt des Nero verlaufen sind, so bleibt für das Alter desselben bey dem Antritt der Regierung noch 17 Jahr 9 Monath und 26 Tage übrig, folglich hat Suetonius recht gehabt, da er gesagt, daß Nero 17 Jahr alt war, als er das Reich angetreten. Will man aber dem Cajus Caligula nur 3 Jahre 10 Monath und 8 Tage zur Regierung lassen, so würde Nero bey dem Anfang derselben nicht 17, sondern nur 16 Jahr 9 Monath alt gewesen seyn, welches dem klaren Ausdruck des Suetonius abermal entgegen läuft. Aber weiter.

4. Suetonius meldet von diesem Kaiser cap. 57 noch ferner, daß er im zwey und dreyßigsten Jahr seines Alters gestorben sey. (aa)

Man

salutatus Lectica in castra, & inde raptim appellatis militibus in curiam delatus est.

(z) *Idem in Claudio cap. 45.* Excessit 3 Idus Octobris Asinio Marcello, Acilio Aviola Coll. sexagesimo quarto ætatis imperiique quarto decimo anno.

(aa) *Idem in Nerone c. 57.* Obiit secundo & trigesimo ætatis anno, die, quo quondam Octaviam interemerat.

Man ist wiederum darüber einig, daß Nero unter dem Consulat des C. Syllius Italicus, und Valerius Trachalus sich selbst ermordet, und seine Regierung nicht gänzlich auf 14, sondern nur auf 13 Jahre und 8 Monath gebracht habe: welches auch Dio Cassius Lib. 63 mit den Worten bekräftiget, regnavit annos tredecim, menses octo. (bb)

Wir dürfen nur diese 13 Jahre 8 Monath zu dem Alter hinzu thun, das Nero bey Antretung der Regierung gehabt, und, wie oben bewiesen worden, 17 Jahre 9 Monath und 26 Tage betroffen hat, so werden wir finden, daß Nero 31 Jahre 6 Monath gelebet, folglich Suetonius mit seiner Rechnung recht habe.

Wenn man aber mit dem Petavius und andern dem Caligula nur 3 Jahre 10 Monath und 8 Tage, dem Claudius 13 Jahre 8 Monath und 18 Tage, und dem Nero 13 Jahre 8 Monath zurechnen wollte, die zusammen 31 Jahre 2 Monath und 26 Tage ausmachen, so würden nach Abzug der obgemeldten 9 Monathe, die von dem Tode des Tiberius, und Anfang der Regierung des Cajus bis zur Geburt des Nero verstrichen, nur 30 Jahre 5 Monath und 26 Tag für das ganze Leben des Kaisers Nero herauskommen, welches dem Suetonius offenbar widersprechen würde, der in so gemessenen Ausdrücken saget, daß er im zwey und dreyßigsten Jahre seines Alters verstorben sey.

Hier ist also der Abgang eines Jahrs in den Fastis, wovon ich bisher geredet, auch aus dem Suetonius bewiesen, und zugleich dargethan habe, daß dieses die Regierungsjahre des Cajus Caligula betroffen, der in Folge dessen nicht in seinem vierten, sondern bey Anfang des fünften Consulats das Leben verloren; so vielleicht auch Anlaß gegeben hat, daß dieses Jahr gar nicht in die Fastos gesetzt worden, dessen Andenken Claudius durchaus

(bb) Suetonius in Nerone c. 40. Talem Principem paulo minus quatuordecim annos perpeßus terrarum orbis tandem destituit.

vertilgen wollte, wiewohl hiemit auch sein erstes Jahr aus der Gedächtniß gekommen ist.

Petavius, der den Widerspruch gemerket, den man seiner Zeitrechnung aus diesen Stellen des Suetonius entgegen setzen kann, kömmt dagegen Lib. 11, c. 15 mit seinen gewöhnlichen Ausflüchten aufgezozen. Die erste ist, daß er den Herausgebern des Suetonius jene Stelle streitig machen will, wo es heißt: Natus est Nero Antii post novem menses, quam Tiberius excessit. Er sieht wohl ein, wenn diese Stell richtig ist, daß seine Zeitrechnung nicht bestehen könne, weil sich nach selbiger nur 30 Jahre und beyläufig 6 Monath für das Leben des Nero zeigen, so mit der zweyten Stell des Suetonius: obiit secundo & trigesimo ætatis anno, wie er selbst bekennet, sich nicht vereinbaren läßt.

Er saget also, daß in einigen alten Ausgaben des Suetonius gelesen werde, daß Nero 9 Monath nicht nach, sondern vor dem Tod des Tiberius geboren worden. (cc) Allein wie konnte sodann die Geburt des Nero auf den 15 December fallen, wie Suetonius ausdrücklich saget? Tiberius ist den 16 März gestorben: das 9te Monath zuvor trifft also nicht auf den December, sondern auf das Monath Junii des vorgehenden Jahrs. Und daß Nero nicht in diesem, sondern im Monath December geboren worden, hievon ist auch Tacitus Zeug, wie aus dessen Annal. Lib. 13, cap. 10 zu ersehen, wo es heißt: & quamquam censuissent Patres, ut principium anni inciperet, mense Decembre, quo ortus erat Nero, veterem Religionem Kalendarum Januariarum inchoando anno retinuit.

Weil er nun auch diese Abänderung des Worts nach (post) in vor (ante) selbst nicht für hinlänglich, sondern noch eine zweyte für nothwendig fand, um seine unrichtige Zeitrechnung zu unterstützen,

(cc) Petavius in Doctr. temp. L. 11, c. 15. In Antiquis tamen exstat: Nero natus est ante IX. menses quam Tiberius excessit.

stügen, so macht er endlich kurzum den richterlichen Ausspruch: *Emendetur itaque locus ille frustra vexatus a criticis, & ita reformetur: natus est ante 3 Menses quam Tiberius excessit.* Denn so fand er es für sein System am schicklichsten. Ich überlasse andern zu entscheiden, wie weit dieses Urtheil des Petavius seit- her eine Rechtskraft erlangt haben könne, der die Aussagen der tüchtigsten Zeugen nach seinem Gefallen ändert, und aus den Worten: nach 9 Monath, zu Beweisung seines Vorhabens, die Wort: vor 3 Monath setzt, welches eben den Unterschied von einem ganzen Jahr macht, das bisher in der Chronologie ge- mangelt hat. Ich meines theils halte dafür, daß sich aller Wi- derspruch im Suetonius nicht mit Veränderung ganzer Stellen, sondern nur mit Hinzufügung einer einigen Syllbe heben lasse. Es dürfte nur cap. 59 anstatt *triennio: imperavit quatriennio &c.* heißen; wie es bisher aus 3 andern Stellen eben dieses Geschichts- schreibers unwidersprechlich bewiesen worden. Wenn dieses al- tes noch nicht zulänglich seyn soll, so kann eben dasselbe noch aus mehreren Erzählungen dieses Geschichtschreibers gezeigt wer- den.

5. Von dem Kaiser Galba, sagt Suetonius cap. 4, daß er nono Kalend. Jan. das ist den 24 Decemb. geboren worden, als Valerius Messala, und Cn. Lentulus das Consulat an- getreten haben. (dd) Und cap. 23 heißt es, daß er in dem drey und siebenzigsten Jahr seines Alters, und im 7ten Monath seiner Re- gierung umgebracht worden. (ee)

G 3

Da

(dd) *Suetonius in Galba c. 4.* Ser. Galba Imperator M. Valerio Mes- sala, Cn. Lentulo Coss. natus est IX. Calend. Januar. in villa colli superimposita prope Terracinam sinistrorsum fundos petentibus.

(ee) *Item cap. 23.* Perit tertio, & septuagesimo ætatis anno, Imperii mense septimo.

Da der Tod des Kaisers Nero ohne Widerspruch in dem Monath Junii des 113ten Julianerjahrs erfolgt, so das acht und sechszigste nach der gemeinen christlichen Zeitrechnung ist, so fällt das 7te Monath oder das End der Regierung des Kaisers Galba in den Jänner des nachfolgenden 114ten Julianerjahrs unter das zweyte Consulat, so dieser Kaiser mit dem Vinicius Crispinianus zu führen angefangen hat. Eben dieses bekräftiget auch Tacitus Lib. 1. histor.

Nach unsrer Tabelle, welche das in den Fastis abgängige 4te Jahr des Caligula ersetzt, fällt das Consulat des Valerius Messala, und Cn. Lentulus in das zwey und vierzigste Julianer oder das 4te Jahr vor der gemeinen Zeitrechnung, und da Galba eben 7 Tage vor dem 1 Jänner geboren worden, so erhellet daraus, daß die Comitia vor dem Anfang des Jahrs gehalten worden, und die Consules schon im Monath December ernannt gewesen sind. Auf solche Weise hat Galba den 24. December im 113 Julianerjahr das zwey und siebenzigste Jahr seines Alters erfüllet, und im Monath Jänner des nachfolgenden Jahrs, wo er umgekommen, das drey und siebenzigste angefangen. Es haben also Suetonius, Tacitus, Dio Cassius, Eutropius und Zonaras recht, die das Leben dieses Kaisers auf ganze 72 Jahr setzen.

Wenn aber die Regierung des Cajus Caligula auf 3 Jahr 10 Monath und 8 Tage eingeschränket, und die Consules auf solche Art um ein Jahr näher zusammen gerückt werden, wodurch Valerius Messala, und Cn. Lentulus in das drey und vierzigste Julianerjahr kommen, wie es bey dem Petavius geschieht; so ist keine Möglichkeit, die einhellige Aussage aller dieser Geschichtschreiber zu retten, und diese mit dem jenseitigen Systeme zu vereinbaren.

Diese Schwierigkeit hat Petavius wiederum ganz wohl eingesehen, und daher nicht ohne Ursache bey der Regierung des

Gal

Galba, Otho und Vitellius Lib. 11, cap. 16 gleich anfangs die Anmerkung gemacht: *trium, qui sequuntur Imperatorum confusa sunt, ac perplexa tempora.* Unsre Tabelle aber zeigt, daß diese Verwirrung nur von der Versetzung des ersten Julianerjahrs herkömmt, die durch Auslassung eines Jahrs in den Fastis veranlaßet worden.

6. Auf gleiche Weise zeigt es sich bey dem Alter des Kaisers Otho, welcher, wie bekannt, auf den Galba gefolget ist.

Von diesem Kaiser sagt Suetonius in dessen Lebensbeschreibung cap. 2, daß er (4to Kalend. Maji) den 28 April unter dem Consulat des Camillus Aruntius, und Domitius Ahenobarbus geboren worden. (ff) Dessen Tod aber setzt er cap. 11. in das acht und dreyßigste Jahr seines Alters, nachdem er seine Regierung nicht über 95 Tage gebracht, der er durch den Selbstmord ein Ende gemacht hat. (gg)

Dieser Todesfall kann nach obigen Umständen nicht über den 15 April des 114ten Julianerjahrs hinausreichen, weil der Tod des Galba beyläufig in der Hälfte des Monaths Jänner in diesem Jahr erfolgt ist. Dieß wird auch von Petavius, und andern Zeitrechtern nicht widersprochen.

Die Zeit seines Todes ist also sicher bestimmt. Seine Geburt aber oder das Consulat des Camillus und Domitius fällt nach unsrer Tabelle, welche der Regierung des Caligula 4 Jahre 10 Monath und 8 Tage einräumt, in das sechs und siebenzigste Julianerjahr. Folglich hat Kaiser Otho, der den 28 April ge-

boren

(ff) Sueton. in *Othone* c. 2. Otho Imperator IV. Kalend. Maj. natus est, Camillo Arruntio, Domitio Aenobarbo Coll.

(gg) *Idem* cap. 11. [Et circa lucem denum experefactus uno se trajecit ictu intra lavam papillam, modo celans, modo detegens plagam exanimatus est, & celeriter (nam ita præceperat) funeratus XXXVIII. ætatis anno & XCV. imperii die.

boren worden, das acht und dreyßigste Jahr seines Alters bey seinem Tod noch nicht erfüllt, und Suetonius hat wiederum ganz recht, da er saget, daß Otho in dem acht und dreyßigsten Jahr seines Alters sich selbst entleibet habe.

Nach der Chronologie des Petavius aber, die wegen Abkürzung der Regierung des Caligula angezogenes Consulat in das sieben und siebenzigste Julianerjahr setzet, hätte Otho das sieben und dreyßigste noch nicht erfüllet. Und dieß ist der Erzählung des Suetonius wiederum gänzlich entgegen.

Es könnten noch viel mehrere dergleichen Beweise beygebracht werden, wenn nicht die bisher gemeldten schon überflüssig wären.

Jetzt haben wir noch zu sehen, ob für das letzte Jahr des Cajus, und zugleich das erste Jahr des Claudius, welches bisher gemangelt hat, die Consules nicht ausfindig zu machen seyn.

§. 18.

Consules von dem ermangelnden Jahr.

Johann Malala in seiner Chronographie will behaupten, daß in dem Jahr, wo Cajus Caligula umgebracht, und Claudius zum Kaiser erwählet worden, Cassius und Solon das Burgermeisteramt verwaltet hätten, die sonst nirgends in den Fastis vorkommen. Nachdem aber, wie Dio und Suetonius anführen, Caligula durch die Wahrsager gewarnet worden, daß er sich von denen hüten solle, die den Namen Cassius tragen; So ist gar nicht wahrscheinlich, daß dessen Muth einen unter den Burgermeistern gelitten haben würde, der Cassius geheissen. Man weis, daß er dieser Ursache wegen sogar dem Cassius Longinus, der doch von Rom abwesend, und Proconsul in Asien war, wirklich in die Bande legen und tödten lassen wollen. (hh) & (ii)

Ben

(hh) Dio Cassius Lib. 59. ad A. V. 793.

(ii) Suetonius in Caligula c. 57.

Bei diesen Umständen dann verliert die Meynung des Malala sogar auch die Wahrscheinlichkeit.

Bei Fabretti in Inscriptionibus Antiquis findet sich eine Steinschrift, in welcher noch ein paar ordentliche Bürgermeister aufgezeichnet sind, die in den Fastis ebenfalls nirgends zum Vorschein kommen, und auf den 1ten Jänner ernannt waren. Die Inscription lautet;

Martialis

Manlii.

Sp. K. Jan.

Ti. Catio. P. Cæler.

Bianchini in seinen Notis Chronologicis ad Anast. Biblioth. Tom. 2. p. 2. pag. 18. hält diesen Titum Catium und Publium Cælerium, oder Cærelium für jene Coll. die auf das gemeldte Jahr passen könnten. Es fehlet dieser sonst nicht gar unwahrscheinlichen Meynung weiter nichts, als der Beweis, und deswegen kann ich auch derselben nicht beystimmen. Wir haben aber gar nicht nöthig, jenes in der Ferne zu suchen, was uns in der Nähe liegt.

Dio Cassius Lib. 59 erzählt, daß Cajus Cæsar an dem letzten Tag seines Lebens ein Fest gehalten, und daß bey diesem auch der Consul Pomponius Secundus sich eingefunden, der nahe bey dem Kaiser gesessen, und ihm zuweilen aus niederträchtiger Schmeichlerey die Füße geküßet habe.

Hier haben wir nun schon einen von denen, die bey dem Tod des Caligula die Würde eines Consuls getragen haben. Es ist dieser ohne Zweifel jener Pomponius Secundus, der schon vorher einmal Bürgermeister gewesen, und wie Dio noch ad Annum U. 789 erzählt, vom Kaiser Tiberius 7 ganze Jahre von seinem ersten Consulat an in der Gefangenschaft gehalten, erst auf dessen Absterben aber vom Caligula bey Antretung der Regie-

tung wiederum in die Freyheit gesetzt worden. Von diesem machet auch Tacitus Lib. 5, c. 8. eine Meldung, wo er die Ursachen seiner Ungnade, und zugleich soviel anführet, daß dieser Pomponius Secundus sein hartes Schicksal mit Geduld übertragen, und den Tiberius noch überlebet habe.

Wir müssen nun auch noch den zweyten suchen, den wir bey Flavius Josephus dem berühmten jüdischen Geschichtschreiber finden, auf dessen Glaubwürdigkeit sonst insgemein sehr viel gehalten wird.

Dieser Josephus saget in der Beschreibung des jüdischen Kriegs Lib. 2, c. 10. ganz deutlich, daß bey dem Tode des Cajus der Pomponius Secundus, und Sentius Saturninus das Consulat verwaltet haben, als der Senat die Oberherrschaft wieder an sich zu bringen, und sich in die vorige Freyheit zu setzen im Sinn hatte. Er zieht auch in dem 19ten Buch 3 Cap. der jüdischen Alterthümer die Rede an, die der Consul Sentius Saturninus deswegen an den Rath gehalten hat. (kk)

Hieraus entdecket sich nun der Irrthum, der bisher in den Fastis fast überhaupt geherrschet hat, da das 4te Consulat des Caligula mit jenem des Sentius Saturninus in ein Jahr zusammen gesetzt worden, die doch zwey verschiedene Jahre betrosfen haben. Denn unsre Tabelle, und bisher angeführte mehr dann 50 Beweise zeigen ganz klar, daß dieses 4te Consulat des Cajus in das vierzigste, jenes aber des Sentius Saturninus und Pomponius in das ein und vierzigste Jahr nach Christi Geburt eintreffe, wodurch die bisher erwiesene Lücke in den Fastis ausgefüllt wird. (Eg)

(kk) *Josephus in bello judaico L. 2, c. 10.* Cajo itaque per dolum interempto - - - rapitur in Regnum ab eo exercitu qui Romæ erat Claudius. Senatus autem referentibus consulibus Sentio Saturnino, & Pomponio Secundo mandat tribus cohortibus Urbanis, ut essent præsidio civitati &c.

Es meldet zwar Plinius Lib. 11, c. 37 (11), daß Cajus Cäsar auch in dem letzten Jahr seines Lebens das Consulat gehabt, und dieses mit dem ersten Jänner angetreten habe, allein dieses ist unserm Systeme gar nicht entgegen, sondern vielmehr wahrscheinlich, daß Cajus auch das 5te Consulat angefangen, selbiges aber in wenigen Tagen wiederum selbst abgelegt habe, und daß erst sodann Sentius Saturninus, und Pomponius Secundus in dessen Stelle gesetzt worden. Es mag dieses vielleicht auch von den Ursachen eine seyn, warum man dieselben in den gemeinen Fastis, unter den ordentlichen Bürgermeistern, nicht angemerkt findet.

Alles bisher gemeldte läßt sich mit der Geschichte des Dio Cassius, so widrig selbige unserm Systeme scheinen möchte, ganz wohl vereinbaren, ja es hat vielmehr gemeldtes System hiedurch noch eine Bestätigung zu hoffen, da man bey genauerer Betrachtung derselben das mangelnde 5te Jahr des Kaisers Caligula unschwer entdecken kann. Die untenstehende hierzu dienlichen Stellen aus dem Dio selbst mögen hierüber den Beweis machen. (mm)

H h 2

Man

(11) *Plinius Lib. 11, c. 37.* Defuit (jecur) & Cajo Mario, cum imolaret Uticæ. Item Cajo Principi *Kalend. Januariis, cum iniret consulatum, quo anno interfectus est.*

(mm) *Dio Cassius Lib. 59. in Caligula.* Confestim ei Consulatus abrogatus Proculo & Nigrino, decretus est, utque eum deinceps Regni 1. quotannis gereret. Neque vero ea recepit, sed cum sex mens. 1. sibus ii (ad hoc enim tempus consulatum acceperant) Consules fuissent, ipse deinde consulatum iniit collega adsumpto Claudio Patruo.

A.Æ.v.37. Anno insequenti consules ex his, qui dudum designati fuerant, Regni 2. facti sunt, M. Aquilius Julianus & P. Nonius Asprenas.

Post

Man wird aus selbigen deutlich finden, daß **Cajus Cäsar** in seinem ersten Consulat den **Claudius**, in dem zweyten den **L. Apronius**, und in dem dritten den **Domitius** zum Amtsges-
hülffen gehabt, das 4te und 5te Consulat aber ohne einen Ge-
fährten allein angetreten habe. Hieraus scheint auch klar zu
werden, warum, wie **Dio** saget, die **Prætores** diese letzten 2 Jahre
in seiner Abwesenheit im Rath aus Furcht ihr Amt nicht mehr
verrichten wollten, sondern jederzeit so lang zugewartet haben, bis
er das Consulat selbst wiederum niedergelegt hatte. Dieses ist
nach seinem Erzählen in dem letzten Jahr an dem zwölften Tag
geschehen. Und **Dio Cassius** meldet ausdrücklich, daß die ver-
ordneten **Consules** erst alsdann ihren Amtsverrichtungen obzulie-
gen angefangen haben. Mit ebengemeldten Umständen scheint
auch **Suetonius** einzustimmen, der cap. 17. von diesem Kaiser
anführet, daß er sein vorlestes Consulat schon am 7ten, das
letzte aber am zwölften Jänner wieder abgelegt habe.

Aus

A.Æ.v.38. Post hæc iterum consul, jovis flaminem vetuit in curia jurare,
Regni 3. ipse & occipiens Magistratum, & deponens, itidem ut reliqui
Conf. 2. de tribunali, quod priore majus erat factum, jusjurandum de-
dit. Gestoque per triginta dies Magistratu, ac sex mensibus
L. Apronio Collegæ concessis abiit consulatu successore Sabinio
Maximo.

A.Æ.v.39. Domitium autem Collegam Cajus ipse sibi re, verbo populus
Regni 4. elegit, reddiderat enim comitiorum jus populo.
Coll. 3.

A.Æ.v.40. Itaque consule eo tertium (quartum) nemo tribunus Plebis, aut
Regni 5. Prætor ausus fuit convocare senatum. Collegam enim Cajus
Coll. 4. non habebat.

A.Æ.v.41. Quod in sequenti etiam anno factum est, deinde in curiam con-
Coll. 5. venire à nemine convocati, sed neque tum, neque posthac
quicquam statuerunt, donec nunciatum est, die duodecima Ca-
jum Magistratu se abdicasse. Tunc accepto consulatu ii, qui
designati erant, officio suo functi sunt.

Aus allen diesen erhellet genugsam, daß Dio Cassius und Suetonius von unserm Systeme nicht so weit entfernt, und daß es vielleicht nur ihre ersten Ausleger und Abschreiber sind, die ihre Schriften nach ihrem Gutdünken verbessern wollen, und sie bisweilen Dinge reden lassen, woran sie niemals gedacht haben.

Uebrigens hat zwar auch Bianchini in seiner Demonstratione Historiae Ecclesiasticae quadripartitæ T. I. P. I. pag. 130. 2 Steinschriften angezogen, woraus derselbe zeigen will, daß Pomponius Secundus nicht den Sentius Saturninus, sondern den Statilius Taurus zum Amtsgefährten gehabt habe. Allein dieses widerspricht unserm Systeme im geringsten nicht, weil leicht geschehen können, daß nach Antretung der Regierung des Kaisers Claudius, der eine Consul Sentius Saturninus, der sich ohne das mit seinem republicanischen Eifer bey dem neuen Kaiser nicht gar sehr in die Gnade gesetzt haben mag, vielleicht das Consulat niederlegen müssen, und dafür Statilius Taurus in dessen Stelle gesetzt worden. Denn die Inscription selbst lautet erst auf den vierten May (IV. nonas Majas). Es bleibt also noch immer dabey, daß bey dem Tod des Kaisers Caligula Pomponius Secundus, und Sentius Saturninus die Consularwürde begleitet haben: wodurch nun auch jene Consules ausfindig gemacht sind, die bisher in den Fastis sammt dem letzten Jahr des Caligula und zugleich dem ersten des Kaisers Claudius vermisst worden.

Ich hoffe nun, meine Tabelle, und das darinn enthaltene Chronologische System aus den vornehmsten Epochen der Zeit genugsam gerechtfertiget zu haben, und es wird nunmehr Zeit seyn, von den Schlüssen zu reden, die sich hieraus auf das Geburts- und Sterbjahr Christi ziehen lassen. Der erste ist;

§. 19.

Das wahre Jahr der Geburt Christi wird bestimmt.

Die Geburt Christi hat sich nicht unter dem 12ten Consulat des Octavianus Augustus und L. Cornelius Sulla in dem 4ten Jahr der 193sten Olympiade, wie bisher die meisten Chronologi dafür gehalten, sondern unter dem Consulat des Calvisius Sabinus, und L. Passienus Rufus in dem ersten Jahr der 194sten Olympiade, in dem 749sten der Stadt Rom, das ist in dem ein und vierzigsten des eingeführt julianischen Kalenders, oder in dem 5ten vor der gemeinen christlichen Zeitrechnung ereignet. Die Beweise davon können aus unsrer Tabelle ganz deutlich vor Augen gelegt werden.

Da Herodes Ascalonites, der den Kindermord in Bethlehém verübet, wie aus unterschiedlichen Kennzeichen der Geschichte erhellet, in dem zwey und vierzigsten Julianer, oder in dem 4ten vor der gemeinen Zeitrechnung gestorben ist, so kann die Geburt Christi nicht später, als in dem ein und vierzigsten Julianerjahr erfolgt seyn, welches das fünfte vor der Ära vulgari ist. Es kömmt also nur auf den Beweis an, daß Herodes in keinem andern, als dem 4ten Jahr vor der gemeinen Zeitrechnung gestorben sey.

Josephus, der zuvor schon angeführte jüdische Geschichtschreiber, meldet in seinen jüdischen Alterthümern Lib. 17, cap. 8, daß kurz vor dem Tod Herodis, der eine Zeit vor dem Osterfeste der Juden erfolgt ist, eine Mondsfinsterniß gewesen. Nur zwey Jahr kommen hierüber in Betracht zu ziehen, nämlich das 4te und 5te vor der gemeinen Zeitrechnung, weil nach den astronomischen Tabellen weder in den vor- noch nachgehenden, sondern nur in diesen 2 Jahren dergleichen Finsternisse eingefallen, die mit den übrigen Merkzeichen der Geschichte in eine Vergleichung

gezo-

gezogen werden mögen; daß es aber nur die Finsterniß vom 4ten Jahr vor der *Ara vulgari* gewesen, mit der *Josephus* das Sterbjahr *Herodis* anzeigen wollen, werden wir gleich sehen.

1. Erstgemeldter *Josephus* führet in dem 10 Cap. dieses Buchs bey dem Tod des *Herodes* ausdrücklich an (nn), daß derselbe seine Regierung von der Zeit, als er von den Römern das Reich erhalten, in allem auf 37, von dem Tod des *Antigonus* an aber auf 34 Jahre gebracht habe.

Eben dieser Geschichtschreiber sagt *Lib. 14, cap. 23.* zuvor mit Umständen (oo), daß *Herodes* unter dem Consulat des *Domitius Calvinus*, und *C. Asinius* zum Reich gelanget, und im 26 Cap. erzählt er, wie *Herodes* in dem dritten Jahr seines Reichs unter dem Consulat des *Marcus Agrippa*, und *Canidius* (soll heißen *Caninius*) *Gallus* mit Beyhülff des *Sosius* *Jerusalem* erobert, und bey dem *Antonius* durch Geschenke den Tod des *Antigonus* befördert habe.

Das Consulat des *C. Domitius Calvinus* und *C. Asinius Pollio* fällt nach unsrer Tabelle in das 5te Jahr des julianischen Kalenders. Werden nun die 37 Jahr der Regierung des *Herodes* hinzugethan, so findet sich, daß sein Todfall, auf das zwey und

(nn) *Josephus Antiquit. Jud. L. 17, c. 10.* His dispositis quinto die postquam *Antipatrum* filium necaverat, defungitur, regnans, postquam *Antigonum* interemit, annos triginta quatuor, postquam autem à *Judæis* Regnum perceperat, triginta septem.

(oo) *Idem c. L. cap. 23.* Herodem autem primo die regni pavit *Antonius*, cujus initium fuit - - - consulibus *C. Domitio Calvino II. & C. Asinio.*

(pp) *Idem cap. 26.* Hæc clades *Hierosolymorum* urbi contigit consulibus *Marco Agrippa & Canidio Gallo*, tertio Mense in celebratione jejuniorum tamquam reversa calamitate, quæ sub *Pompejo* *Judæis* illata est, nam & tunc eodem die capti ante viginti septem annos esse noscuntur.

und vierzigste Julianerjahr eintrifft, welches nicht das 5te, sondern das 4te vor der *Ara vulgari* ist.

2. Auf gleiche Weise trifft das Consulat des *Marcus Vipsanius Agrippa*, und *L. Caninius Gallus*, unter welchen Jerusalem erobert worden, und *Antigonus* das Leben verloren hat, in das 8te Julianerjahr; nach Hinzufügung der 34 Jahr aber, die *Herodes* nach dem Bericht des *Josephus* noch darüber regiret hatte, fällt desselben Tod abermal auf das zwey und vierzigste Julianer, oder 4te Jahr vor der gemeinen Zeitrechnung.

Wollte man mit dem *Bianchini* die Mondsfinsterniß vom 5ten Jahr vor der *Ara vulgari* für das Zeichen des Sterbjahrs *Herodes* annehmen, so würden von dem Anfang dessen Regierung, und dem Tod des *Antigonus* nicht 37 und 34, sondern nur 36 und 33 Jahr herauskommen, und dieß ist der Geschichte des *Josephus* offenbar entgegen.

Wenn man aber nach dem Systeme des *Petavius* und der meisten Zeitrechner das Consulat des *Domitius Calvinus*, und *Asinius* in das 6te, jenes des *M. Agrippa*, und *Caninius Gallus* aber in das 9te Julianerjahr setzen wollte, wie es herauskömmt, wenn das 5te Consulat des *Julius Cäsars* für das zweyte der Kalenderverbesserung gezählet wird, so treffen die von *Josephus* angezeigten 34 und 37 Jahre der Regierung des *Herodes* in das drey und vierzigste Julianerjahr, oder in das dritte vor der gemeinen Zeitrechnung, in welchem zu Jerusalem gar keine sichtbare Mondsfinsterniß vorgefallen, womit doch das Sterbjahr desselben vom *Josephus* so klar bemerkt worden. Es entdecket sich also auch aus diesem derjenige Fehler in der Chronologie des *Petavius*, der bisher abgehandelt worden.

Der eben bewiesne Satz, daß der Tod des *Herodes* in dem 4ten Jahr vor der *Ara vulgari* erfolgt, wird auch aus den Jahren seiner Nachfolger in der Regierung durchgehends bestätigt.

3. Von

3. Von Philippus dem zweyten Sohn des Herodes, als Vierfürsten in Ituräa und Trachon schreibt Josephus Lib. 18, c. 9, daß er in dem zwey und zwanzigsten Jahr der Regierung Kaisers Tiberius gestorben, nachdem er diese Provinz 37 Jahre lang regiert hatte. (qq) Und aus dem 17 Buch 17 Cap. ist zu ersehen, daß Philippus diese Würde nicht gleich nach dem Tode des Herodes, sondern erst einige Monathe später durch die Verordnung des Kaisers Augustus in Rom erhalten habe. Der Anfang des zwey und zwanzigsten Jahrs des Kaisers Tiberius fällt nach unsrer Tabelle in das neun und siebenzigste Julianerjahr. Ziehet man 37 Jahr für die Regierung des Philippus davon weg, so verbleibt das zwey und vierzigste Julianerjahr, in welchem Herodes gestorben, und Philippus nach einem Verlauf von etlichen Monathen zu regieren angefangen hat.

Nach der Zeitrechnung des Petavius hingegen trifft das zwey und zwanzigste Jahr des Tiberius in das achtzigste des julianischen Kalenders, nach welchem über Abzug der 37 Regierungsjahren des Philippus der Tod des Herodes, wie oben, in das drey und vierzigste Julianerjahr fallen würde, wovon wir eben gewiesen haben, daß es das letzte des Herodes nicht seyn könne.

4. Nach dem Tod des Philippus ist dieses Vierfürstenthum von dem Kaiser Tiberius der Provinz Syrien einverleibet worden (rr), auf dessen erfolgtes Absterben aber hat sein Nachfolger im Reich Cajus Caligula selbes dem Herodes Agrippa, dem Sohn des Aristobulus, nebst dem Titel eines Königs, verliehen, der, wie Josephus Lib. 19, cap. 7 weiters sagt, in allem

3 i

7 Jahre,

(qq) *Josephus Antiq. jud. L. 18. c. 9.* Tunc etiam Philippus Herodis hujus frater vita defungitur, vicesimo quidem secundo anno imperante Tiberio, ipse autem per annos XXXVII. rector advixit. - - -

(rr) *Idem c. l.* Principatum autem ejus Tiberius Cæsar assumens, siquidem nullum reliquerat filium, dispensationi Syriæ regiminique conjunxit.

7 Jahre, und zwar 4 Jahre unter dem Caligula, und die übrigen 3 Jahre, unter dem Kaiser Claudius regieret hat. (ss) & (tt)

Es treffen also beyde Regierungen des Philippus, und Herodes Agrippa sammt der Zwischenzeit von dem Tode des Philippus und Tiberius, bis ins dritte Jahr des Kaisers Claudius zusammen 46 Jahre. Denn die 37 Jahre des Philippus haben sich im neun und siebenzigsten Julianer, oder im vier und dreyßigsten Jahr der *Æræ vulgaris* geendet, und die Regierung des Agrippa erst nach dem Tod des Tiberius im sechs und dreyßigsten Jahr der *Æræ vulgaris* angefangen, so das ein und achtzigste der julianischen Kalenderverbesserung ist.

Erstgemeldtes drittes Jahr des Claudius hingegen fällt nach unsrer Tabelle in das acht und achtzigste des julianischen Kalenders. Es zeigt sich also nach Abzug gemeldter 46, abermal das zwey und vierzigste Julianerjahr, für das letzte des Herodes.

Wenn man nach der Chronologie des Petavius den Tod des Kaisers Tiberius, und den Anfang der Regierung des Caligula nicht in das sechs und dreyßigste, sondern erst in das sieben

(ss) *Josephus Lib. 18. c. 13.* Verum tamen (Cajus) non multis diebus prætereuntibus eum (Herodem Agrippam) accersivit in domum, tondique præcepit, & vestibis cultuque mutato diadema capiti ejus imposuit, & Regem confirmat Tetrarchiæ Philippi, donans ei etiam Lyfaniæ alteram tetrarchiam. Pro catena vero ferrea, quam gerebat, auream ei parem pondere condonavit.

(tt) *Josephus Ant. jud. L. 19, c. 7.* Agrippa Rex - - quinque vero continuis diebus ventris dolore confectus vita privatus est, habens annum ætatis quartum, & quinquagesimum, septimum vero Regni. Quatuor namque sub Cæsare Cajo regnavit annis, cum Philippi quidem tetrarchia tribus, quartum vero cum Herodis: tres autem reliquos sub Claudii complevit imperio, in quibus & Judæam percepit, & Samariam, atque Cæsaream.

ben und dreyßigste Jahr der *Æræ vulgaris* sehen wollte, so würden die 7 Jahre der Regierung des Agrippa bis ins vier und vierzigste Jahr der gemeinen Zeitrechnung reichen, so das neun und achtzigste des julianischen Kalenders ist. In solchem Fall aber kömmt man nach Abzug gemeldter 46 Jahren wiederum in das drey und vierzigste Julianer, und folglich ein ganzes Jahr für den Tod des Herodes hinaus. Und es ist noch überdieß keine Möglichkeit, diese 7 Regierungsjahre des Agrippa mit dem 3ten Jahr des Kaisers Claudius zu vereinbaren, wenn der Tod des Tiberius in das sieben und dreyßigste Jahr der *Æræ vulgaris* gesetzt, und hiedurch der Regierung des Caligula nur 3 Jahr und 10 Monath zugegeben werden.

5. Von der Regierung des Herodes Antipas, so der dritte Sohn des Herodes M. und Vierfürst in Galiläa war, zeigt sich eben dasselbe. Wie dieser im 4ten Jahr des Tiberius Caligula sein Vierfürstenthum verloren, und daß selbes hierauf dem Herodes Agrippa zugelegt worden, ist aus des Josephus *Antiquit. Jud. Lib. 18, cap. 14, und L. 19, c. 7* mit Umständen zu ersehen. (uu) Daß aber alles dieses in dem drey und vierzigsten Jahr seiner Regierung geschehen, zeigt die von Bianchini Tomo 2. ad Anastas. Biblioth. in Prolegom. p. 165. angeführte Münz, die auch in den *Comentaires de l'Academie Royale des belles lettres* Tom. 2. Pont. 2. fol. 187. zu finden ist. Die rechte Seite lautet: *Cajo Cæs. Germ. Aug.* die Gegenseite aber *Herodes Tetrarcha. anno 43.* Da nun Agrippa das ihm bengelegte Vierfürstenthum des Herodes Antipas nach Zeugniß des Josephus noch

J i 2

ein

(uu) *Josephus Antiqu. jud. L. 18, c. 14.* Tunc Cæsar veram credens accusationem, tetrarchiam ejus abstulit, & Agrippæ Regno conjunxit, sed etiam omnes opes similiter Agrippæ contribuit, ipsum autem æterno condemnavit exilio.

ein Jahr lang unter dem Caligula beherrscht, dieser aber, wie wir oben gehört, unstreitig den 24 Jänner des sechs und achtzigsten Julianerjahrs das Leben verloren hat, so folget, daß die Entsetzung des Antipas gegen Anfang des fünf und achtzigsten Julianerjahrs geschehen seyn müsse. Wird nun in unsrer Tabelle von da aus zurück gezählet, so kömmt man mit dem drei und vierzigsten Jahre abermal in das zwey und vierzigste des julianischen Kalenders, wodurch sowohl die Inscription dieser Münz, als unsre Zeitrechnung eine neue Bestätigung erhält.

6. Endlich schreibt Josephus im 2ten Buch de bell. Judaic. cap. 4 & 6. von Archelaus dem ersten Sohn des Herodes M. dem in der Theilung von seines Vaters Reich durch die Gnad des Kaisers Augustus die Herrschaft über Judäa, Idumäa und Samarien zugefallen ist (xx), daß er im 9ten Jahre seiner Regierung auf die wider denselben zu Rom eingelaufenen Klagen dieser Würde entsehet, und nach Wienn in Frankreich ins Elend verwiesen worden.

Dio Cassius, der L. 55. von dieser Verweisung des Archelaus unter dem Namen des Herodes Palästinus ebenfalls eine Meldung machet, sezet dieselbe in das Jahr, als M. Aemilius Lepidus und L. Aruntius zu Rom Consules waren (yy). Nach unsrer Tabelle fällt das erstgemeldte Consulat in das fünfzigste

(xx) Joseph. de bell. jud. L. 2. c. 6. Tetrarchia vero suscepta memor discordiae superioris Archelaus non solum Judæis, sed etiam Samariensibus crudeliter abusus est. Nonoque Principatus fui anno legatis contra se ab utrisque ad Cæsarem missis ipse quidem in Exilium pellitur Viennam Galliae civitatem, patrimonium vero ejus fisco Cæsaris adjudicatur.

(yy) Dio Cass. L. 55. M. Aemilio deinde Lepido, L. Aruntio consulibus - - - Herodes Palæstinus à fratribus accusatus trans Alpes est relegatus, ac pars ejus ditionis in publicum redacta.

zigste Julianerjahr, in dessen Monath April eben das 9te Jahr der Regierung Archelaus angefangen, wenn er dieselbe in dem zwey und vierzigsten gleich nach dem Tode seines Vaters angetreten hat. Es trifft also auch dieses Zeitmerkmal mit unsrer Tabelle, und der darinnen festgestellten Zeitordnung vollkommen überein.

Diese gleichförmige Uebereinstimmung aller Merkzeichen der Zeit lassen nun keinen Zweifel übrig, daß der Todfall des Herodes M. in dem zwey und vierzigsten Julianer, das ist, in dem 4ten Jahr vor der gemeinen christlichen Zeitrechnung erfolgt, und daß in Folge dessen die Geburt Christi nicht später, als in das ein und vierzigste des eingeführt-julianischen Kalenders, oder in das 5te Jahr vor der *Ara vulgari* gesetzt werden könne. Daß aber auch diese um kein Jahr früher angegeben werden möge, beweist sich aus jener Stell bey *Luca c. 3, v. 1 & 23*, wo Christo dem Herrn in dem 15ten Jahre des Kaisers *Tiberius* ausdrücklich ein Alter von beyläufig 30 Jahren zugeschrieben wird.

Das 15te Jahr des *Tiberius* hat nach unsrer Tabelle im zwey und siebenzigsten Julianerjahr gegen Ende des Monaths August angefangen, an dessen 19ten Tage der Kaiser Augustus die Welt verlassen hat. Es ist also Christus nach unserm Systeme zu dieser Zeit 30 Jahr und beyläufig 8 Monathe alt gewesen, weil dessen Geburt erst den 25 December des gemeldt ein und vierzigsten Julianerjahrs erfolgt ist. Und da nun unsre Zeitrechnung auch mit der erstangezogenen Stell des Evangelisten so genau zusammen trifft, so wird dieses von deren Richtigkeit den besten Beweis abgeben können.

Nach der Zeitrechnung des *Petavius* aber, dem bisher die meisten Chronologi gefolgt sind, und nach welcher der Tod des Augustus in das 14 Jahr der *Æræ vulgaris* fällt, trifft das 15te Jahr des *Tiberius* in das drey und siebenzigste Julianerjahr, folglich käme das Alter Christi bey seiner Tauf in das zwey und dreyßigste, oder wenn man dessen Geburt noch um ein Jahr früher

sehen wollte, gar in das drey und dreyßigste Jahr, so sich mit obiger Stelle des Evangelisten auf keine Weise vereinbaren läßt, wenn man nicht derselben einen offenbar gezwungenen Wortverstand geben will.

Es ist also erwiesen, daß die Geburt Christi weder früher noch später, als in dem ein und vierzigsten Julianerjahr erfolgt sey, welches dem 5ten vor der gemeinen Zeitrechnung gleich ist.

Nach angezeigtem wahren Geburtsjahr Christi wird jetzt auch zu untersuchen seyn, welche aus denen gleich Anfangs in 3 Classen eingetheilten verschiedenen Meynungen mit Angabe des Sterbjahres Christi das Ziel am nächsten getroffen habe. Hierüber nun ergiebt sich aus unsrer Tabelle der zweyte Schluß.

§. 20.

Von dem wahren Sterbjahr Christi.

Weder die erste, noch zweyte, noch dritte Classe hat das Ziel getroffen, sondern das wahre Sterbjahr Christi ist kein anders, als das sechs und siebenzigste des eingeführt julianischen Kalenders, oder das ein und dreyßigste der gemeinen christlichen Zeitrechnung, folglich das 4744ste der julianischen Periode. Es ist aber dieses ein und dreyßigste Jahr nicht dasjenige, wovon Petavius redet, so in das 5te Consulat des Tiberius und Aelius Sejanus einschlägt, und durch die Versetzung der Julianerjahre herauskommen ist, sondern jenes, in welchem Domitius Ahenobarbus und Gaius Camillus zu Rom die Bürgermeisterstelle vertreten haben, so nach dem Petavius das zwey und dreyßigste der *Æræ vulgaris* ist. Die Beweise davon sind aus unsrer Tabelle leicht zu finden.

Da in Erforschung des wahren Tauf- und Sterbjahres Christi, auf die richtige Bestimmung des letzten Jahrs des Kaisers Augustus, und des Anfangs der Regierung des Tiberius sehr vieles ankömmt, so wollen wir von diesem den Anfang machen.

1. Alle von den Geschichtschreibern angemerkte Kennzeichen der Zeit von dem Tod des Augustus, und dem ersten Jahr des Kaisers Tiberius treffen nach unsrer Tabelle einstimmig auf das 13te Jahr der gemeinen christlichen Zeitrechnung zusammen.

α. Das Consulat des Sertus Pompejus und Sertus Apulejus.

β. Die Sonnenfinsterniß vom 28 April, die vor dem Tod des Augustus sich begeben hat, und von Dio Cassius angezeigt wird.

γ. Die Mondsfinsterniß vom 7 October bey dem Antritt der Regierung des Tiberius, wovon Tacitus Meldung machet.

δ. Das zweyte Jahr der 198sten Olympiade, womit Phlegon das erste Jahr des Kaisers Tiberius bemerket hat.

ε. Das drey und vierzigste und letzte Jahr Kaisers Augustus nach dem Canon des Ptolomäus, und das damit verknüpfte 761ste Jahr des Nabonassars.

Dieses bestätigen auch alle oben angeführte Beweise. Es kann also als ein erwiesener Satz angenommen werden, daß Tiberius noch vor Ausgang des Monaths August im 13ten Jahr der christlichen Zeitrechnung zur Regierung gekommen sey.

2. In Folge dessen nun trifft das 15 Jahr des Tiberius, in welchem nach Luca 3. Johannes der Täufer sein Predigamt angefangen, und Christum getauft hat, nicht mehr, wie ehedem von Petavius und andern geglaubet worden, in das neun und zwanzigste Jahr der *Æræ vulgaris*, und in das Consulat der *Geminorum*, sondern in das sieben und zwanzigste der gemeinen Zeitrechnung, in welchem App. Junius Silanus und Silius Nerva zu Rom Consules waren.

Wenn nun nach der wahrscheinlichsten Meynung, und obigen Beweisen Christus im ein und vierzigsten Julianer, oder im 5ten Jahr vor der *Æra vulgari* den 25 December geboren worden,

den, so ist bey dem Anfang des 15ten Jahrs des Kaisers Tiberius das ein und dreyßigste Jahr des Alters Christi gelaufen. Es hatte also Christus der Herr bey seiner Tauf das dreyßigste Jahr seines Alters schon erfüllet, und das ein und dreyßigste angefangen. Hiedurch ist nunmehr die Stelle Lucā, die bisher den Zeitrechtern so viele Schwierigkeiten gemacht hat, vollkommen wahr befunden, und ohne allen Wortzwang gerettet, ohne daß es nöthig wäre, der Regierung des Tiberius durch eine vorhergegangene Adoption einen erzwungenen Anfang zu verschaffen, womit die zweyte Classe ihr System wahrscheinlich machen wollen. Nach der irrigen Zeitrechnung des Petavius fällt das 15te Jahr des Tiberius in das neun und zwanzigste der *Æræ vulgaris*, und folglich in das drey und dreyßigste Jahr des Alters Christi. Dieß läßt sich aber mit der evangelischen Geschichte wiederum nicht vereinbaren.

3. Das 18te Jahr der Regierung des Kaisers Tiberius ist sowohl nach einer uralten Tradition, als nach dem Systeme aller 3 Classen in der Kirche zu allen Zeiten fast allgemein für das Jahr der Kreuzigung Christi gehalten, und angenommen worden. Dieses 18 Jahr fällt nach unsrer Tabelle weder in das 28 noch 29 noch in das 33ste, sondern allein in das ein und dreyßigste Jahr der christlichen Zeitrechnung; denn selbiges hat im Monath August des dreyßigsten Jahrs angefangen, folglich ist in dem Monath März des ein und dreyßigsten Jahrs, da Christus am Kreuz gestorben, das 18te Jahr des Kaisers Tiberius noch gelaufen. Hiedurch ist nun das ein und dreyßigste Jahr nach Christi Geburt, vor allen andern als das wahre Sterbjahr unsers Seligmachers gerechtfertiget.

4. Das End der 70 Wochen Daniels, wenn selbige nach Esdrā 1, 7. von dem 7ten Jahr Artaxerxis Longimani an gezählet

zählet werden, schlägt ohne allen Zwang ganz genau auf das ein und dreyßigste Jahr der *Æræ vulgaris* ein, wie in der Tabelle selbst klar zu ersehen ist, ohne daß es eine besondere Adoption desselben vor dem Tod des *Xerxes* nöthig hat. Wenn man aber auch mit dem Herrn *Maquer* diese Adoption gelten lassen, und das 4260ste Jahr der julianischen Periode für das zwanzigste Jahr des *Ataxerxes* annehmen wollte, da nach 2. *Esdrâ* 2. der letzte Befehl wegen Herstellung der Stadt Jerusalem gegeben worden, so wird doch der Ausgang dieser Prophezeihung auf kein Jahr besser einschlagen, als auf das ein und dreyßigste der christlichen Zeitrechnung; denn es wird dasselbe sodann das erste der siebenzigsten Woche seyn, womit die Worte nach der Version der *Vulgatæ*: & post hebdomadas sexaginta duas occidetur Christus am besten einzutreffen scheinen.

5. Das sicherste Kennzeichen des Sterbjahres Christi ist wohl jene wunderbare Sonnenverfinsterung, die sich der evangelischen Geschichte gemäß bey dem Tod Christi ereignet, und ganze 3 Stunden lang gedauert hat, zu einer Zeit, da der Mond der Sonne gerade entgegen stand, und wo folglich nach dem ordentlichen Lauf der Natur keine Sonnenfinsterniß seyn konnte. Diese außerordentliche Finsterniß mit zugleich erfolgtem Erdbeben haben sogar auch einige heydnische Geschichtschreiber aufgezeichnet, wovon hauptsächlich *Phlegon Trallianus* gerühmt wird, der dieselbe, wie aus dem *Chronicon* des *Eusebii* zu ersehen, auf das 4te Jahr der 202ten Olympiade angegeben hat. (zz)

Nach dem Systeme des *Petavii*, und der hieraus ent-

K f

stan-

(zz) *Eusebius in Chronico ad annum Christi 33.* *Phlegon in 13 Volume ita scribit CCII. Olympiad. anno 4. Ecclypsis solis magna fuit, quanta numquam antea contigisse legitur, nox enim hora sexta diei tanta fuit, ut etiam Astra in Cælo apparerent, ingentique tremore terra mota est circa Bythiniam.*

standenen heutigen Chronologie trifft dieses 4te Jahr in das 33te der gemeinen Zeitrechnung, welches der ersten und dritten Classe, die das Leiden Christi auf eben dieses Jahr gesetzt haben, trefflich zu statten gekommen ist. Destoweniger aber hat Phlegon bey der zweyten Classe und bey Petavius Dank verdienet, wovon einige diese Stelle in das vierte der 20ten, einige in das zweyte, andere aber in das dritte Jahr der 20ten Olympiade verändert wissen, und die Abschreiber des Phlegons eines Fehlers beschuldigen wollen. Petavius weis diesen nodum gordium auch nicht anders, als mit dem Schwerdt des Alexanders aufzulösen: *Eo demum redigimur*, sagt er in seinen *Animadvers. in Epiphanium*, *ut Phlegontis Testimonium illud vitiosè à librariis, aut Hieronymo ipso dicamus in Chronicis expressum.* Es hätte aber derselbe gar nicht Ursache gehabt, auf dergleichen äußerste Mittel zu verfallen. Unsre Tabelle, nachdem sie von dem in der Chronologie eingerissenen Fehler gereinigt ist, zeigt nunmehr ganz deutlich, daß dieses 4te Jahr der 20ten Olympiade, und die angezeigte außerordentliche Sonnenverfinsterung weder in das 28ste, noch 29ste, noch 33ste, sondern wie alle übrige Kennzeichen von dem Sterbjahr Christi, allein auf das 31ste Jahr der *Æræ vulgaris* einschlägt. Hieraus leget sich nun ganz klar an Tag, daß die von Phlegon angemerkte Finsterniß eben jene gewesen seyn müsse, die sich bey dem Tod Christi wider den ordentlichen Lauf der Natur zugetragen hat. Es ist aber dennoch dabey noch zu erinnern, daß Phlegon die Jahr der olympischen Spiele nur von den Sommermonathen gezählet, wie es auch Censorinus, Dionysius von Halicarnas und mehr andere Geschichtschreiber von dem 2. und 3ten Jahrhundert gethan haben, oder wie oben der Anfang der Stadt Rom in das erste Jahr der 7ten Olympiade gesetzt worden, das ist, gleichwie Dionysius hiemit nichts anders sagen wollen, als daß die Stadt

Rom

Rom in dem julianischen Jahr zu erbauen angefangen worden, in welchem das 7te olympische Spiel eingefallen ist, also hat auch Phlegon in Beschreibung dieser Finsterniß kein anders, als jenes Jahr anzeigen wollen, in welchem das vierte der 20ten Olympiade zu laufen angefangen hat, wiewohl in dem Monath März, wo dieses geschehen, noch das dritte Jahr dieser Olympiade im Gang gewesen ist. Jetzt wird man leicht verstehen, warum Eusebius in der Chronik an eben dem Ort, nachdem er die Wort des Phlegon angeführt, bey dem Leiden Christi nicht das vierte, sondern das dritte Jahr der 20ten Olympiade angemerkt, und zugleich beygesetzt hat, daß dieses im 18ten Jahr des Kaisers Tiberius geschehen sey.

Da nun alles dieses nach unsrer Tabelle so genau auf das ein und dreyßigste Jahr nach Christi Geburt eintrifft, so fällt hierdurch eine Hauptstütze der 3ten Classe zu Boden, und die zweyte kann sich dessen eben so wenig bedienen, außer man wollte mit Bianchini dem Phlegon eine ganze Olympiade abstreiten, und nach dem Beyspiel des Petavius durch Vorwendung eines Druckfehlers die ganze Stelle verstümmeln, die aber eben darum zu einem tüchtigen Beweise für sie allezeit unbrauchbar seyn würde.

6. Hieronymus in dem Chronicon des Eusebius sagt, daß der Apostel Paulus im 25 Jahr nach dem Tod Christi, und in dem 2ten der Regierung des Kaisers Nero gefangen nach Rom geführt worden. Das zweyte Jahr des Nero schlägt nach unsrer Tabelle in das 101te Jahr des julianischen Kalenders, und in das sechs und fünfzigste der christlichen Zeitrechnung, welches eben ganz genau das fünf und zwanzigste nach der Kreuzigung Christi ist, wenn diese in das ein und dreyßigste Jahr der *Æræ vulgaris* gesetzt wird.

7. Nach weiterem Zeugniß des Hieronymus und Eusebius haben die zween Fürsten der Apostel Petrus und Paulus in dem

14 Jahr des Kaisers Nero, und im sieben und dreyßigsten nach dem Tod Christi die Marterkron erlangt. Daß dieses in dem sieben und dreyßigsten Jahr nach der Kreuzigung Christi geschehen sey, darüber sind die meisten aus den Alten einig. Auf gleiche Weise ist aus den Kirchengeschichten bekannt, daß es der neun und zwanzigste Junii gewesen, als die beyden Apostel gemartert worden. Da nun Kaiser Nero das 14te Jahr seiner Regierung nicht erfüllet, sondern schon den 13 Junii unter dem Consulat des Syllius Italicus und Celerius Turpilianus sich selbst entleibet hat, so folget für sich, daß dieser Martertod noch in das vorhergehende Jahr unter das Consulat des C. Fonteius Capito und Julius Rufus einschlagen müsse, welches das sieben und sechzigste der christlichen Zeitrechnung ist. Wenn nun von dem 29 Junii dieses Jahrs zurück gezählt wird, so zeigt sich, daß es eben kein anders, als das ein und dreyßigste Jahr der *Æræ vulgaris* seyn könne, an welchem Christus gestorben ist, weil das sieben und dreyßigste Jahr von der Marter der 2 Fürsten der Apostel nur auf dieses allein eintrifft.

8. Die meisten aus den Alten, wie aus dem *Chronicon* des Eusebius erhellet, sagen einstimmig, daß die Zerstörung der Stadt Jerusalem in dem vierzigsten Jahr nach dem Creuztod Christi geschehen sey. Aus der Beschreibung des jüdischen Kriegs des Josephus, und andern Geschichtschreibern aber ist bekannt, daß diese Zerstörung unter dem zweyten Consulat des Kaisers Vespasians unter Anführung seines Sohns Titus im Monath September erfolgt ist. Dieses Jahr ist unstreitig das siebenzigste der *Æræ vulgaris*, und das 115te des julianischen Kalenders, womit auch unsre Tabelle einstimmt. Zählet man hierauf von diesem siebenzigsten Jahr angefangen 40 Jahr zurück, so kömmt man mit diesem wiederum in das ein und dreyßigste Jahr der gemeinen Zeitrechnung, als das ungezweifelte Sterbjahr Christi.

Petavius bemühet sich umsonst die vorstehenden letzten 3 Zeitmerkmale auf sein System zu ziehen; denn, weil er von der Regierung des Cajus Caligula ein Jahr ausgelassen, wie oben vielfältig bewiesen worden, so tragen ihn die letzteren 40 Jahre, die von der Kreuzigung Christi bis zur Zerstörung der Stadt Jerusalem verfloßen sind, von dem zweyten Consulat des Kaiser Vespasians bis in das 5te Consulat des Tiberius und Aelius Sejanus zurück, welches nicht das ein und dreyßigste, sondern das dreyßigste der *Æræ vulgaris* ist, wie sich in unsrer Tabelle ganz deutlich weiset. Ein gleiches ergiebt sich auch bey den vorhergehenden zweyen Zeitmerkmalen, die in das sechs und fünfzigste, und sieben und sechzigste Jahr der *Æræ vulgaris* einschlagen, und wovon das erste die Ankunft des H. Apostels Paulus zu Rom, das zweyte aber den Martertod desselben, und des H. Petrus bezeichnet. Nach dem Systeme des Petavius kömmt man im Zurückzählen mit dem fünf und zwanzigsten, und sieben und dreyßigsten Jahr abermal in das 5te Consulat des Tiberius und Sejanus, welches nicht auf das 18te, sondern auf das 17te Regierungsjahr des Kaisers Tiberius eintrifft, und daher das Sterbjahr Christi nicht seyn kann.

Jetzt wird sich nicht mehr zu verwundern seyn, warum bisher in der Epoche des Todes Christi so verschiedene Meynungen geherrschet haben, und doch das wahre Jahr niemals entdeckt werden können. Wäre das erste Jahr des julianischen Kalenders, und hiemit die Epoche der olympischen Spiele niemals verfehlet worden, worzu unstreitig Censorinus vielen Anlaß gegeben hat, so würde man mit dem Anfang der Regierung des Kaisers Tiberius niemals in das 14te Jahr der *Æræ vulgaris*, folglich auch mit dessen 18ten Jahre nicht in das drey und dreyßigste nach Christi Geburt gekommen seyn, noch dadurch Ursach bekommen haben, das Sterbjahr Christi dahin zu setzen. In diesem

Fall würde auch Niemand daran gedacht haben, zu Rettung der Stelle Lucä 3, 23. die Regierungsjahre des Tiberius nach einem erdichteten Anfang zu zählen, um dadurch das letzte Jahr Christi in das neun und zwanzigste Jahr der *Æræ vulgaris* und in das Consulat der *Geminorum* zu bringen. Denn ob zwar über dieses Consulat von den Alten vieles gesprochen worden, so würde sich doch leicht entdeckt haben, daß dieses nur von den herumgegangenen falschen Abschriften der Acten des Pilatus hergekommen, und daß damit in der Hauptsache nichts anders, als der Anfang seiner Predigjahren verstanden worden sey, als der Auf von ihm durch ganz Judenland, und noch weiters verbreitet zu werden angefangen hat. Es hat also auch in gemeldten Acten des Pilatus die Geschichte von Jesu ganz billich von dem Consulat der *Geminorum* ihren Anfang nehmen können, so hernach auf dessen Tod ausgedehnet worden. Aus der bisher gesehenen Uebereinstimmung aller Kennzeichen der Zeit kann nun ganz sicher der Schluß gemacht werden, daß es kein anders als das ein und dreyzigste Jahr der christlichen Zeitrechnung gewesen, in welchem Christus am Kreuz gestorben ist.

§. 21.

Beweis aus der chinesischen Zeitrechnung.

9. Was aber den Beweis davon noch vollständiger macht, ist, daß auch dieses mit der chinesischen Zeitrechnung genau übereintrifft. Auch in China hat man die außerordentliche Sonnenfinsterniß bemerkt, und in den Jahrbüchern aufgezeichnet, die sich bey dem Tod Christi begeben hat. Die Chineser zählen ihre Jahre nach gewissen Cyclen, deren jeder 60 Jahre hält, und wie aus den Berichten der dortigen Missionarien erhellet, sind die Chineser mit ihrer Zeitrechnung auf 2000 Jahr zurück in ziemlicher Richtigkeit.

Philipp Couplet, ein französischer Jesuit und Mathematicus in China, welcher der sinischen Sprach wohl mächtig war, hat die chinesischen Geschichten in französischer Sprach geschrieben, und nach dem Anführen des P. Stöckleins in dem 16 Theil des Weltbothens hierinnen angemerket, daß die sinischen Jahrbücher von einer ungewöhnlichen, und gänzlichen Sonnenfinsterniß eine Meldung machen, die sich in dem 28 Jahr des sechs und vierzigsten Circuls in dem 7ten Jahr des Kaisers Quam-vu-ti außer der Zeit des Neumonds ereignet, worüber sich der Kaiser so sehr entrüstet habe, daß er einen vorher sich beygelegten Ehrennamen Gschim, der einen Heiligen bedeutet, aus seinem Titel austreichen lassen, und selbigen ihm künftig beyzulegen verbothen habe.

„ Weil nun die chinesischen Jahrbücher ausdrücklich sagen, füget
 „ Couplet bey, daß diese Finsterniß vor ihrer gebührenden Zeit
 „ sich zugetragen, so entsteht die Frage, ob es nicht jene sey, die
 „ bey dem Tod Christi ist gesehen worden, so ich den Sternkünden
 „ digen zu untersuchen überlasse. Wenn man nun die sinische
 Zeitrechnung mit unsrer *Ara vulgari* vergleichen will, so darf man nur in Obacht nehmen, daß die große Sonnenfinsterniß vom Jahre 1706. die zu Paris den 12 May um 9 Uhr 30 Min. vormittag gesehen worden, nach dem Bericht der Missionarien zu Peking in China um 5 Uhr 1 Min. 2 Secund. Nachmittag erfolgt sey, als man daselbst das fünf und vierzigste Jahr des Kaisers Camhy, und das drey und zwanzigste des vier und siebenzigsten Circuls zählte. Es läßt sich hieraus durch die Rechnung leicht finden, daß das acht und zwanzigste Jahr des sechs und vierzigsten Circuls, worinn die gemeldte ungewöhnliche Finsterniß in China gesehen worden, eben mit dem ein und dreyßigsten Jahr der *Æræ vulgaris* übereinstimme. Denn wenn wir die chinesischen Circuln zu Jahren machen, so bekommen wir für das acht und zwanzigste Jahr des sechs und vierzigsten Circuls 2728, und für das

drey

drey und zwanzigste Jahr des vier und siebenzigsten Circuls 4403 Jahre, das ist, die erste ungewöhnliche Finsterniß hat sich im 2728sten, die letztere von anno 1706. aber im 4403ten Jahr der chinesischen Zeitrechnung zugetragen.

Nun sind von dem 2728sten bis zum 4403ten Jahr, wie durch die Subtraction leicht zu finden, 1675 Jahre verlaufen. Wenn wir also auch von anno 1706 um 1675 Jahr zurück gehen, oder diese von jenen abziehen, so verbleiben noch 31, welches das Jahr nach Christi Geburt ist, so mit dem 2728sten, oder welches gleichviel ist, mit dem acht und zwanzigsten des sechs und vierzigsten Circuls nach der chinesischen Zeitrechnung gleich steht. Der gute P. Stöcklein hat sich also gewaltig verstoßen, da er mit eben diesen Sätzen ganz ein anders Facit zum Vorschein bringt, und das acht und zwanzigste Jahr des sechs und vierzigsten Circuls mit dem vier und siebenzigsten Julianerjahr, oder mit dem neun und zwanzigsten der gemeinen Zeitrechnung zusammen stimmen wollen. Er selbst nimmt an mehreren Orten, und sonderbar pag. 52. des 16ten Theils, für einen ungezweifelten und richtigen Satz an, daß das 1729ste Jahr Christi, wo er geschrieben, mit dem sechs und vierzigsten des vier und siebenzigsten Circuls eintreffe. Es wird aber eben darum nicht seine, sondern die dießseitige Rechnung vollkommen bestätigt: denn wenn das sechs und vierzigste Jahr des vier und siebenzigsten Circuls, oder das 4426ste sinesische Jahr mit dem 1729sten nach Christi Geburt gleich stehet, so muß nothwendig das acht und zwanzigste des sechs und vierzigsten Circuls, oder das 2728ste Jahr der chinesischen Zeitrechnung mit dem ein und dreyßigsten der *Æræ vulgaris* gleich seyn, weil sich zwischen einem jeden ein gleicher Unterschied von 1698 Jahren weiset.

Auf solche Art müssen sogar jene Zeitmerkmale unsern Satz bestärken, welche von andern ganz auf andere Jahr gezogen worden, und eben darum destoweniger verdächtig seyn können.

§. 22.

Antwort auf einige Einwürfe,
wegen Berechnung des Osterfestes.

Es bleiben aber dennoch einige Einwürfe übrig, auf die ich antworten muß. Der erste und stärkste davon betrifft die Berechnung des Osterfestes. Die Anhänger der dritten Classe behaupten, wie schon bey dem Eingang angeführt worden, daß von dem neun und zwanzigsten Jahr an, bis in das sechs und dreyßigste der *Æræ vulgaris* nur das drey und dreyßigste allein sey, worinn der Ostervollmond auf einen Freytag falle, an welchem nach der allgemeinen Tradition der Kirche Christus gelitten hatte. Sie setzen den *Calcul* bey, worinn sich, was die Rechnung betrifft, nichts widersprechen läßt. Hiedurch wollen sie nun beweisen, daß Christus in keinem andern Jahre gestorben sey, als in dem drey und dreyßigsten der *Æræ vulgaris*, und daß das ein und dreyßigste eben darum das Sterbjahr Christi nicht seyn könne, weil in diesem der Ostervollmond auf keinen Freytag fällt.

Aber auch die zweyte Classe, welche die Kreuzigung unter das Consulat der *Geminorum* in das 28 oder 29 Jahr der *Æræ vulgaris* setzt, beruft sich ebenfalls auf eine astronomische Rechnung, womit sie eben dasselbe für ihr System beweisen will, wie bey *Bianchini* in *Prolegomenis ad Anastasium Bibliothecarium* Tom. 2. opusc. 4. ganz deutlich zu ersehen, wo auch der *Calcul* beygefügt ist. Es kann also mit dergleichen Rechnungen weder pro noch contra vieles bewiesen werden, weil sie nach dem Unterschied der hiebey angenommenen Vordersätze unterschieden seyn können. Eben so leicht würde es seyn, diesen Einwurf damit abzufertigen, wenn man mit *Petavius* behaupten wollte: es sey weder wahrscheinlich, noch zu beweisen, daß die Juden ihr Osterfest allezeit nach dem astronomischen *Calcul* rigoros berechnet haben; sondern es sey vielmehr glaubwürdig, daß

sich dieselben nur einer beyläufigen cyclischen Rechnung bedienet haben, die um 2 bis 3 Tage von der wahren Zeit hat abweichen können. (aaa)

Auf eben diesen Schlag redet Philo, nämlich, daß bey den Juden das Osterfest nicht mathematisch berechnet, sondern nur beyläufig zu jener Zeit gehalten worden, wenn der Mond voll zu werden anfieng. Und in vit. Moyf. Part. ult. saget selbiger: *Moyfes primum anni mensem fecit eum, qui in Vernum æquinoctium incidit. Circa ejusdem mensis diem decimam quartam, qua lunaris orbis impleri cæpit, celebratur festivitas, quam Pascha nominant.* Allein ich will mich dergleichen Ausflüchte noch nicht bedienen.

Was zeigen dann endlich die astronomischen Rechnungen, die von der dritten Classe so hoch angezogen werden? Sie zeigen erstlich, daß der Ostervollmond im drey und dreyßigsten Jahr der *Æræ vulgaris* auf den 3ten April gefallen, der den Buchstaben B hat, und ein Freytag gewesen ist, weil diesem Jahr nach der gewöhnlichen Julianerrechnung der Sonntagsbuchstab D zukommt, so mit keinem der vorgehenden oder nachfolgenden Jahre von anno 28 bis 36. zutrifft.

Petavius führt hierüber Tom. 2. L. 12, c. 9. den Auszug des *Calculs* aus dem *Paulus von Middelburg*, und l'Ami in seinem *Apparatu Chronologico* P. 2, c. 2, S. 2 aus dem *le Febure an*. Gut! Wenn aber diese Rechnung richtig ist, so folget ja eben darum, daß dieses drey und dreyßigste das Sterbjahr Christi nicht gewesen seyn könne, weil die Kreuzigung nicht an dem Osterfest selbst, auf welches der Ostervollmond, und der 15te Tag des Monats *Nisan* eintreffen müssen, sondern an dem *Parasceve*,
oder

(aaa) *Petav. Tom. 2. L. 12, c. 15. Quod Judæi exquisitissimos lunæ motus decimasque quartas perpetuo tenuerint, nullo neque Argumento neque Probabilitatis specie à plerisque defenditur - - - Est ergo vero simile, biduo nonnunquam aut triduo civiles Neomenias à mediis aberrasse propter Cycli & popularis anni vitium.*

oder Vorabend desselben erfolgt, so nicht der Tag des Vollmonds, sondern der 14te des Monaths Nisan gewesen, an welchem nach dem Gesetz das Osterlamm geschlachtet werden mußte. Es hätte also nach eben dieser Rechnung der Ostervorabend auf keinen Freytag, sondern auf einen Donnerstag getroffen. Und da man weiß, wie auch Petavius in Doctrina temporum Lib. 12, cap. 15. aus andern anführet, daß die Juden das Osterfest niemals in feria 6ta begangen haben, welches bey ihnen ein verworfner Tag war, so kommen sie mit dieser Rechnung, die den Ostervollmond, oder das Fest selbst auf einen Freytag bringt, zum Voraus zu kurz.

Wir wollen sie indessen auf eine Antwort sich besinnen lassen und sehen, was die astronomischen Rechnungen noch weiters gegen unser System sagen. Sie sagen zweytens, daß in dem ein und dreyßigsten Jahr der *Æræ vulgaris*, welches wir oben mit so vielen Zeitmerkmalen für das Sterbjahr Christi bewiesen haben, der Ostervollmond der mittlern Bewegung nach auf den 26 März gefallen sey. Es folgete ja also, daß das *Parasceve* am fünf und zwanzigsten dieses Monaths gewesen. Saget aber nicht auch die uralte Tradition der abendländischen Kirche, daß Christus den 25 März ans Kreuz geheftet worden, wovon fast unzählige Zeugnisse vorhanden sind? St. Hypolitus, Tertullianus, St. Chrysostomus, St. Augustinus, Victorius, Beda, und viele andere behaupten einhellig, daß Christus der Herr VIII Kalend. April. das ist, den 25 März am Kreuz gestorben sey. Diese Meynung war durch viele *Sæcula* in der Kirche so allgemein, daß noch in dem 1sten *Sæculo* Tostatus Bischof zu Avila in Spanien deswegen dammirt worden, weil er in einigen Thesibus das Gegentheil behauptet hatte. (bbb)

Erst seit dem 16ten Jahrhundert, wo es der allgemeinen Meynung nach in der Chronologie heller zu werden schien, hat

diese uralte Tradition von den Zeitrechnern bestritten zu werden angefangen, weil sie diesen Tag mit ihren astronomischen Calculn und übrigen verfehlten Merkzeichen der Zeit nicht zusammen reimen konnten.

Bisher hat unser System durch die astronomische Rechnungen der dritten Classe noch keinen Stoß gelitten, sondern eher noch mehrere Kräfte erlangt: denn der 25te März, jener berufene Tag des Leidens Christi, schlägt mit dem Vorabend des Ostervollmonds in kein anders Jahr, als unser ein und dreyßigstes der christlichen Zeitrechnung ein.

Aber es heißt dagegen, daß dieser fünf und zwanzigste März kein Freytag, sondern ein Sonntag, und der sechs und zwanzigste, woran der Ostervollmond erfolgt, kein Sonnabend, sondern ein Montag gewesen, womit die alte Schwierigkeit bleibt. Dieses ist eben jener große Zweifelsknoten, den weder Petavius noch andere Zeitrechner bisher haben auflösen können, und der Anlaß gegeben hat, daß die meisten die alte Tradition der Kirche verlassen haben, und von dem 25 März anno 31 auf den dritten April anno 33. verfallen sind, weil dieser nach ihrer Rechnung ein Freytag gewesen, und eben der Ostervollmond an selbigem eingetroffen hat.

Es ist wahr, nach der gewöhnlichen Julianerkalenderrechnung ist der fünf und zwanzigste März, als der berühmte Tag des Todes Christi, im Jahr 31 der *Æræ vulgaris* weder auf einen Freytag, noch Sonnabend, an welchem das Osterfest begangen worden, sondern auf einen Sonntag gefallen ist. Wer kann aber Gewährung leisten, daß sich die Juden schon damals eben dieser Rechnung bedienet haben? Wer beweist den Satz, den man jenseits schon voraussetzt, daß die jüdischen Jahre den römischen gleich gewesen, und daß die Wochentage der Juden, mit den jetzigen Sonnen-

nencircul und Sonntagsbuchstaben überein getroffen haben, welches eine Erfindung späterer Zeiten ist. So viel weiß man aus der Tradition, daß zur Zeit des Leidens Christi das Osterfest der Juden auf einen Sabbath, oder Sonnabend gefallen, und folglich das Parasceve hiervon, an welchem Christus ans Kreuz geheftet worden, eine Feria 6ta, oder nach unsrer Art zu reden, ein Freytag gewesen sey. Daß aber diese Feria 6ta mit den jetzigen Wochentagen, und Sonntagsbuchstaben (wovon damals weder die Juden noch Römer etwas wußten) eben so genau zusammen hangen, ist bisher noch nicht bewiesen worden.

Es läßt sich vielmehr das Gegentheil davon beweisen. Weil aber eine vollständige Ausführung dieses Problems von einem größern Umfang ist, als daß selbiges in gegenwärtiger Abhandlung Platz finden könnte, so muß dieses auf eine andere Zeit ausgestellt bleiben. Indessen verdienet noch angemerkt zu werden, daß zwar die abendländische Kirche eine beständige Tradition von dem 25 März, dagegen aber die morgenländische eine andere von dem 23 März gehabt hat. Es ist dieses aus den Acten derjenigen Kirchenversammlung bekannt, die schon im zweyten Jahrhundert, nämlich anno 196 nach Christi Geburt in Palästina gehalten worden. Theophilus Bischof zu Cäsarea, der bey dieser Versammlung präsidirte, erklärte ausdrücklich; Passus est Dominus ab undecimo Kalendas Aprilium, qua nocte à Juda traditus est, & ad octavum Kalendas Aprilis resurrexit (ccc). Es ist also Christus nach dem Ausspruch der morgenländischen Kirchenväter den 22 März von Judas verrathen, und den 23ten an das Kreuz genagelt worden, den 25 März aber wiederum auferstanden. Dieser Ausspruch wurde von gemeldtem

§ 13

Kirs

(ccc) Vid. Epist. Philippi de Pascha, apud Bucher. in comentario de doctrina temporum pag. 469.

Kirchenrath sogar durch ein ordentliches Decret gebilliget, und fest gestellt. (ddd) Eben dieses bekräftiget auch der H. Epiphanius, welcher Hæresi 51 zu erkennen giebt, daß Christus nach dem Consulat der Geminorum im dritten Jahr gekreuziget worden, und daß zu selbiger Zeit der Ostervollmond und das Frühlings-Æquinoctium so nahe zusammen getroffen, daß man diese kaum unterscheiden können. Und in der That zeigt der astronomische Calcul, daß die Nachtgleiche im Jahr 31 eben auf den 23 März gefallen, welcher ein Freytag gewesen.

Man hatte also schon von dem zweyten und dritten Jahrhundert an in der katholischen Kirche zweyerley Traditionen von dem Sterbtag Christi; eine von dem 25, die andere von dem 23 März. Beyde können recht haben. Der Unterschied besteht vermuthlich darinn, daß die römischen Julianerjahre mit den jüdischen und griechischen nicht übereinstimmten. Vielleicht trafen deswegen die Abendländer von dem dritten Sæculo an im Zurückzählen nach römischen Jahren auf den 25 März, die Morgenländer hingegen mit jüdischen oder griechischen Jahren auf den 23 desselben Monaths.

Man mag aber den Ostervorabend bey dem Leiden Christi mit der abendländischen Kirche auf den 25 März, oder mit der morgenländischen auf den 23ten setzen, so erscheint in einem, wie in dem andern Fall, daß kein anders, als unser sechs und siebenzigstes Julianer- oder das ein und dreyßigste der gemeinen christlichen Zeitrechnung das Sterbjahr Christi seyn könne, weil nur dieses allein auch mit den aus der Osterfestberechnung hergeholten Merkmalen bezeichnet, und eben das dritte nach dem Consulat der Geminorum ist. Dieses nun ist genug, unser System gegen dem ersten Einwurf zu rechtfertigen. Ich will mich also auch hiebey nicht länger aufhalten.

S. 23.

(ddd) *Eusebius Lib. 5, c. 22. hist. Eccles.* Decretum Episcoporum, qui tum erant in Palæstina convocati, ad hanc usque ætatem custoditum est. In quorum Synodo Theophilus Cæsariensis Ecclesiæ Episcopus, & Narcissus Episcopus Hierosolymorum Præsules fuerunt.

§. 23.

Antwort auf den zweyten Einwurf,
aus des Eusebius Kirchengeschichte.

Bianchini in seiner *Demonstratione Historiæ ecclesiasticæ quadripartitæ Tomo I parte chronologica capit. 11*, bringt aus dem Eusebius eine andere Gattung von Einwürfen auf die Bahn. Eusebius Bischof von Cæsarea erzählt in seiner Kirchengeschichte Lib. 1 cap. ult. eine Menge von dem Briefwechsel, welchen Abgarus König zu Edessa in Syrien mit Christo dem Herrn geführt haben soll. Es hätte nämlich dieser Abgarus, als er die Wunderwerke Christi vernommen, an denselben geschrieben, und ihn nach Edessa eingeladen. Christus hätte auch darauf geantwortet, daß er wegen seiner Berufsgeschäfte selbst nicht kommen könnte. Er würde aber nach seiner Himmelfarth von seinen Jüngern einen schicken, der sein Verlangen erfüllen würde. Eusebius führt den ganzen Inhalt dieser Briefe an, und meldet ferner, aus dem Archiv zu Edessa eine Urkunde gesehen zu haben, daß eine Zeit nach dem Hinscheiden Christi Thadäus wirklich nach Edessa gekommen, der den Abgarus in dem christlichen Glauben unterrichtet, und viele Wunder allda gewirkt habe. Endlich schließt Eusebius die ganze Geschichte mit diesem, (wie Bianchini in einigen alten Exemplarien des Eusebius gelesen haben will) *acta sunt hæc anno quadragesimo ac trecentesimo, quæ non sine fructu, ut opinor ex Syrorum lingua translata ad verbum hic opportune collocata sunt.*

Nun will Bianchini behaupten, daß hierdurch die Zahl der alten Könige in Syrien verstanden werde, welche unter dem Namen der *Æræ Seleucidarum* bekannt ist, und um diese mit der *Æra vulgari* zu vergleichen, nimmt er zum Grund an, daß in dem Consulat des Probus Augustus II. und Lupus, welches mit dem 278 der *Æra vulgaris* einschlägt, das 588ste der Seleuciden gelaufen sey.

Nun

Nun folgert er weiter, wenn das 278ste Jahr Christi dem 588sten der syrischen Könige gleich ist, so kann das 340ste Jahr dieser Epoche, in welchem der Jünger Thadäus zu Edessa war, nicht über das dreyßigste nach Christi Geburt hinaus reichen. Weil dann noch dazu Thadäus erst nach dem Hinscheiden Christi nach Edessa kam, so folge ganz klar, daß man das Sterbjahr Christi nicht über das dreyßigste der gemeinen Zeitrechnung hinaussetzen könne, und hiemit meynet er, den Eusebius, der durchgehends mit unserm System übereinstimmt, genugsam widerleget zu haben. Es würde leicht seyn, diesen Einwurf abzuleinen, wenn ich entgegen setzen wollte, daß die ganze Geschichte von dem Abgarus sammt den 2 Briefen schon von Papst Gelasius dem ersten in dem römischen Concilio vom Jahr 494 für apogryphisch erklärt worden, und deswegen von keiner Glaubwürdigkeit sey. Ich will aber auch da das Schwert des Alexanders nicht gebrauchen, und dieser Geschichte wenigstens den historischen Glauben nicht absprechen, sondern nur dieses anführen, daß es in andern und zwar den meisten Exemplarien des Eusebius nicht: *acta sunt hæc anno quadragesimo, & trecensimo, (340)* sondern *anno quadragesimo tertio (343)* heiße. So viel Recht nun Bianchini hat, die erstere Zahl für sich zu wählen, so viel Recht wird man auch mir nicht absprechen, wenn ich mich so lange an diese letztere halte, bis ein Druck- oder Schreibfehler hierinn klar bewiesen werden wird.

Setzen wir nun den Anfang der *Æræ Seleucidarum* mit Bianchini in das 440zte der julianischen Periode, so trifft das 343ste davon in das 474ste Jahr gemeldter Periode, welches mit dem zwey und dreyßigsten der *Æræ vulgaris* gleich ist. Folglich hindert die Geschichte mit dem Abgarus und Thadäus unser System im geringsten nicht, weil das 343ste Jahr dieser syrischen Epoche bis in den Herbst im Jahr 33 nach Christi Geburt reicht.

§. 24.

Antwort auf den dritten Einwurf,
des P. Megydi Buchers S. 7.

P. Megydius Bucher ein Jesuit, in seinem *Bélgio Romano* Lib. 4, cap. 8. kömmt noch mit einem andern Einwurf aufgezogen, welche unsre ganze bisherige Abhandlung aus dem Grunde zu erschüttern, und das System seines Ordensbruders Petavius zu befestigen scheint. Petavius setzt, wie schon oben gesagt, daß Sterbjahr Christi zwar auch in das 31 Jahr der *Æræ vulgaris* und in das 76 des julianischen Kalenders. Weil aber derselbe das erste Julianerjahr schon von dem 4 Consulat des Julius Cæsars zu zählen anfängt, so schlägt nach seinem Systeme das 31 Jahr Christi in das 5 Consulat des Tiberius, in welchem er den *Nelius Sejanus* zum Amtsgefährten gehabt hat. Unsere ganze Abhandlung beweiset, daß sich Petavius geirret, daß die julianische Kalenderverbesserung erst mit des Cæsars 5ten Consulat angefangen, und daß folglich das Consulat des Tiberius Aug. V, und *Nelius Sejanus* nicht in das 76, sondern in das fünf und siebenzigste Julianerjahr treffe, Christus aber erst ein Jahr hernach unter dem Consulat des *Domitius Ahenobarbus*, und *Furius Camillus* ans Kreuz geheftet worden sey. Erst dieses Jahr ist also nach unserm Systeme das ein und dreyßigste, nach Petavius aber schon das zwey und dreyßigste der christlichen Zeitrechnung. Nun kömmt Bucher, und bezieht sich auf diejenigen Acten, die *Pilatus* von den Umständen des Lebens und Todes Christi an den Kaiser Tiberius eingeschicket haben soll, und die in dem dritten und vierten Jahrhundert in der Kirche so vieles Aufsehen gemacht haben.

Tertullianus und mehr andere melden hiervon, daß Tiberius diese ihm von dem *Pilatus* eingesandten Acten dem römi-

schen Rath vorgetragen, und verlangt habe, daß der Senat Christum unter die Zahl der Götter setzen möchte, so aber abgeschlagen worden. Orosius ein spanischer Priester von dem 5ten Sæculo in seiner Historie, die er im Jahr 416 vollendet, setzt im 7 Buch 4 Capitel noch dieses bey, daß in dem römischen Rath sonderheitlich Sejanus dem Antrag des Kaisers sich widersezet habe. Die Stellen, auf die sich Bucher bezieht, stehen unten in der Note Lit. (eee) & (fff).

Nun ist eine in der römischen Geschichte bekannte Sache, daß Aelius Sejanus in dem nämlichen Jahr, als er nebst dem Tiberius Consul gewesen, den 18 October wegen Verdacht einer Berrätherey in die Gefängniß gesetzt, und noch am selbigen Tage hingerichtet worden, worüber die weiteren Umstände bey dem Dio Cassius, Tacitus, Suetonius, und Josephus nachgelesen werden können.

Es hat also die Kreuzigung Christi vor der Hinrichtung des Sejanus erfolgen müssen, weil dieser noch bey Leben gewesen, als Tiberius die Acta von dem Tod Christi dem römischen Senat vorgetragen hat.

Also

(eee) *Tertulianus in Apolog. cap. 5.* Vetus erat Decretum, ne quis Deus ab imperatore consecraretur, nisi a senatu probatus. Tiberius ergo, cujus tempore Nomen Christianum in Sæculum introivit, annunciatum sibi ex Syria Palæstina, quod illic veritatem illius Divinitatis revelaverat, detulit ad senatum cum prærogativa suffragii sui, ut Christus scilicet Deus haberetur. Senatus, quia non in se probaverat, respuit. Cæsar in sententia mansit, comminatus periculum Accusatoribus Christianorum. Confer. Euseb. Lib. 2. hist. Eccles. cap. 2. Zonaras Tom. 2. in Tiberio, & alii.

(fff) *Orosius Lib. 7. cap. 4. scribit.* Senatum non solum consecrationem Christi recusasse, sed & edicto constituisse, exterminandos esse urbe Christianos, præcipuè cum & Sejanus Tiberii Præfectus suscipienda Religioni contradiceret.

Also kann das Sterbjahr Christi nicht weiter als bis in das Consulat des Tiberius Aug. V., und Aelius Sejanus gesetzt werden, und da dieses in dem Systeme des Petavius eben das ein und dreyßigste der gemeinen christlichen Zeitrechnung ist, so hat Petavius vollkommen recht, und unsre ganze Abhandlung, die den Kreuztod um ein Jahr später, nämlich unter dem Consulat des Furius Camillus, und Domitius Ahenobarbus aniebt, zu welcher Zeit Aelius Sejanus schon lange hingerichtet war, fällt dadurch völlig zu Boden. Eben diesen Einwurf bringet auch Bianchini in seinen Proleg. ad Anastas. Bibl. Tom. 2. in der Chronologia Consulari pag. 170.

Aber diese Herren werden doch erlauben, daß ich noch ein paar Wort entgegen setzen darf. Ich sage nicht, daß die ganze Geschichte von den Acten des Pilatus von der Kirche ebenfalls schon längst für apogryphisch erklärt worden, denn diese Gattung Waffen gehören nur für das System des Petavius. Ich will also dieser Geschichte den historischen Glauben wieder nicht absprechen, weil in einer so alten Tradition selten alles falsch, sondern die Hauptsache gemeiniglich wahr ist, wiewohl selbige mit Länge der Zeit in den Nebenumständen verunstaltet werden kann. Ich frage nur, ist es dann schon ausgemacht, daß dieser Sejanus, der dem Kaiser Tiberius im Senat widerstanden haben soll, der Consul Aelius Sejanus gewesen? Orosius giebt ihm weder diesen Namen noch Charakter, sondern nennet ihn nur Sejanum Tiberii Praefectum. Kann aber dieses nicht ein Anverwandter von dem Aelius Sejanus gewesen seyn? Man weiß zwar, daß Tiberius auch mit dessen Kindern und übrigen Familie sehr grausam verfahren, und die ersten hinrichten lassen, doch aber hat sich dessen Wuth, wie Dio Cassius Lib. 58 ausdrücklich meldet, endlich so besänftigen lassen, daß er der übrigen Anverwandten des Sejanus verschonet, und

denenselben alles verziehen hat. (ggg) Dio saget an dem angezogenen Orte noch weiter, daß eben unter dem Consulat des Domitius Ahenobarbus, und Gurius Camillus Scribonianus ein Anverwandter des Aelius, mit Namen L. Sejanus Prätor gewesen, welcher die Keckheit gehabt, den Tiberius bey dem Fest der Flora wegen seines Kahlkopfs öffentlich zu verspotten, ohne daß es der Kaiser gegen ihn zu ahnden getrauet hat. (hhh) Dieser Prätor L. Sejanus nun mag ganz wohl auch das Herz gehabt haben, dem Tiberius im Rath sich zu widersetzen, sonderheitlich, da kurz vorher nach dem Tod des Aelius Sejanus der Rath ein Edict ergehen lassen, daß künftighin Niemanden mehr göttliche oder andere ungewöhnliche Ehrenbezeugungen geleistet werden sollen, weil diese von ebengemeldtem Aelius Sejanus, der sich wie einem Gott opfern lassen, so sehr misbraucht worden. (iii) Man sieht hieraus leicht, was Ursach gewesen seyn mag, warum der Senat den Vortrag des Tiberius verworfen, nämlich die Handhabung des kurz zuvor erlassenen Edicts, welches erst nach dem Tod des Aelius Sejanus gemacht worden. (kkk) Es bleibt aber eben
darum

(ggg) *Dio Cassius Lib. 58. ad Coss. C. Domitii & Camilli Scriboniani.*
Tum vero & aliis familiaribus Sejani pepercit & L. Sejano prætori, Marcoque Serentio equiti.

(hhh) *Dio cit. Lib. 58. sub Coss. Domit. & Camill.* Sejanus floralibus ad ridendum Tiberium (calvus enim erat) omnia calvorum ministerio ad noctem usque peregerat, lumen quoque discedentibus a Theatro per puerorum rasis capitibus quinque millia præbuerat. Id Tiberius adeo nulla ira persecutus est, ut omnino se certiores factum dissimulaverit, quamquam inde tractum sit, ut omnes Calvi Sejani dicerentur.

(iii) *Dio Lat. L. 58.* Reliquos & hæc moverunt, & quod Tiberius - - - edixisset etiam, ne cui homini sacrificaretur (atqui Sejano res sacra fieri solebat) neve in suum honorem quicquam decerneretur quippe multa Sejano decernebantur, quod jam ante interdictum, tum propter Sejanum repetebatur.

(kkk) *Idem cit. Lib. post mortem Sejani.* Itaque Edicto prohibuerunt extemplo, ne quis nimis honoribus imposterum afficeretur, neque per quenquam alium, quam per Imperatorem juramenta fierent.

Darum unser bisher abgehandeltes System unverrückt stehen, hingegen fällt jenes des Petavius und Buchers nunmehr völlig zusammen, weil das Edict, worinnen der römische Rath die Bezeugung göttlicher Ehren ohne Unterschied der Person verbothen, und welches den Antrag des Tiberius zu verwerfen Anlaß gegeben hat, wie aus Dio am angezogenen Orte zu ersehen ist, erst nach dem Tod des Aelius Sejanus gemacht worden. Folglich hat der ganze Vorgang mit den Acten des Pilatus, und dem Vortrag des Tiberius nicht in jenem Jahr geschehen können, in welchem Aelius Sejanus noch bey Leben und Consul gewesen. Wohl aber hat selbiger ein Jahr hernach unter dem Consulat des Domitius und Camillus sich ereignen mögen, da L. Sejanus die Stelle eines Prätors bekleidet hat, dem obgelegen gewesen ist, die Edicta des Senats zu handhaben. Bey diesen Umständen nun wird unser System von diesem Einwurf nichts mehr zu befürchten haben.

§. 25.

Erinnerung wegen des Geburtsjahrs Alexanders
des Großen.

Endlich habe ich vor dem Schluß noch zu erinnern, daß oben S. 12 bey dem 10 Beweis der olympischen Zeitrechnung, die Geburt Alexanders des Großen in das erste Jahr der 106ten Olympiade gesetzt werden. Ich bin darinn dem Plutarchus und Arianus gefolget, welche das Alter des Alexanders auf 37 Jahre 8 Monath und dessen Geburt in gemeldtes Jahr angegeben. Wenn aber die Steinschrift des arundelianischen Marmors von Oxfort, oder die Chronik von Paros, und die Gründe dagegen gehalten werden, die Justinus Lib. 7, c. 6 wegen Vermählung des Königs Philippus, wie auch Lib. 12, cap. 16 wegen der Unterrichtsjahre des Alexanders anführet, so scheint die zweyte

Meynung mehreren Grund zu haben, welche die Geburt des Alexanders erst in das 2te Jahr der 106ten Olympiade, folglich um ein Jahr später setzt. Da nun aber dieses in unserm chronologischen Systeme keine Aenderung hervorbringen kann, so will ich auch davon keine weitere Meldung thun.

Ich hätte nun noch sehr vieles zu sagen von der bey Gelegenheit dieser Untersuchung entdeckten Versetzung des Mondcirculs, die von den Alexandrinern im Jahr Christi 284 bey dem Anfang der Ära Diocletiani geschehen, und wodurch die alte griechische Epoche von Erschaffung der Welt ebenfalls in Verwirrung gerathen, und verändert worden ist. Weil aber diese Abhandlung wider Verhoffen ohnedas schon zu weit ausgelaufen, so muß ich dieses auf eine andere Zeit verschieben, und nur noch so viel anführen, daß ich in der nachfolgenden chronologischen Tabelle bey der Columnne der julianischen Periode die Zahlen des gemeinen Sonn- und Mondcirculs, bey der Columnne des julianischen Kalenderanfangs aber die Zahlen des wahren Mondcirculs, wie sie vor der Versetzung eingetroffen, sowohl auf die Julianer, als Alexandrinerart beygesetzt habe. Durch diesen Mondcircul läßt sich entdecken, welche von den bekannten 3 griechischen Äris die ältere und rechte sey, und aus eben dieser wahren Epoche der Griechen wird sodann ohne viele Mühe weiters entdeckt werden können, daß im Jahr 31 nach Christi Geburt der jüdische Ostertermin nach dem römischen Kalender auf den 25 März gefallen, und daß dieser 25 März ein Freytag gewesen sey.

Wie es aber geschehen, daß dieses mit der heutigen Julianerrechnung nicht mehr eintreffen will, wird den Herren Astronomen zur weitem Untersuchung überlassen.

